



Hessischer Landtag

VI. Wahlperiode

Drucksache Nr. 1842

(Ausgegeben am 11. Februar 1969)

Nr. 1842

Vorlage der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der
Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1966.

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 26. Oktober 1967 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1966 (Landtagsdrucksache Nr. 721 der VI. Wahlperiode) übermittelt die Landesregierung hiermit gemäß Art. 144 der hessischen Verfassung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung (GVBl. 1949 S. 91) und § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung

die Bemerkungen des Rechnungshofs des Landes Hessen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1966

nebst

Bericht über die Prüfung von wirtschaftlichen Unternehmen des Landes für die Geschäftsjahre 1964, 1965, 1966

und

Denkschrift über die Prüfungsergebnisse

und beantragt,

1. die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1966 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 144 der hessischen Verfassung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1966 einen Vorbehalt gemacht hat,
2. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofs ergebenden Mehrbetrag der überplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Tz. 18) im Betrag von 8 852,06 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit Art. 143 Abs. 2 der hessischen Verfassung nachträglich zu genehmigen,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1966 für erledigt zu erklären,
4. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1966 und dem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung wird zu den Bemerkungen des Rechnungshofs während der Behandlung im Landtag im einzelnen Stellung nehmen.

Wiesbaden, den 28. Januar 1969

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen
gez. Osswald

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 63551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

Bemerkungen

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1966**

nebst

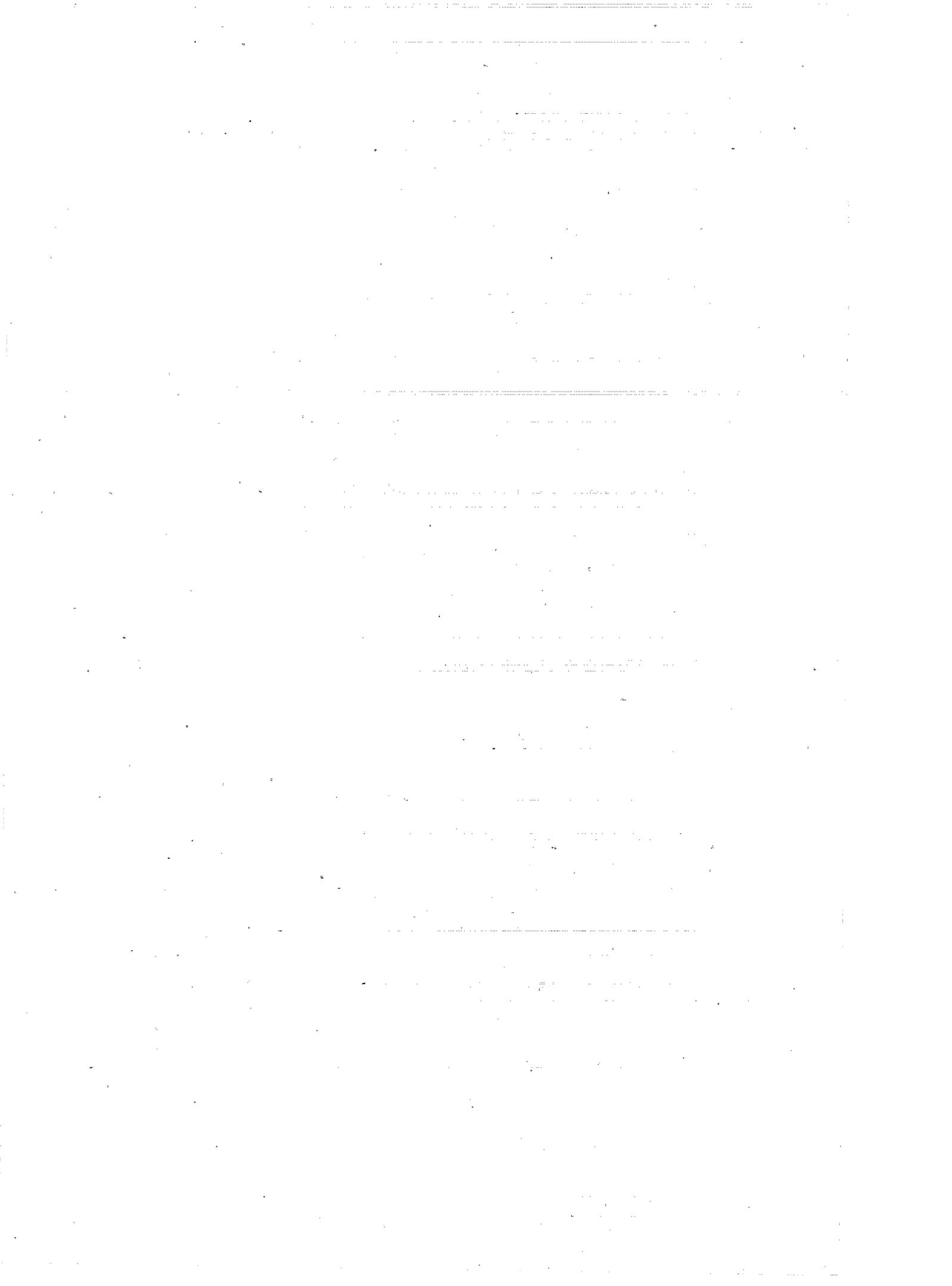
Bericht

über

**die wirtschaftlichen Unternehmen,
an deren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft
das Land beteiligt ist,
für die Geschäftsjahre 1964, 1965, 1966**

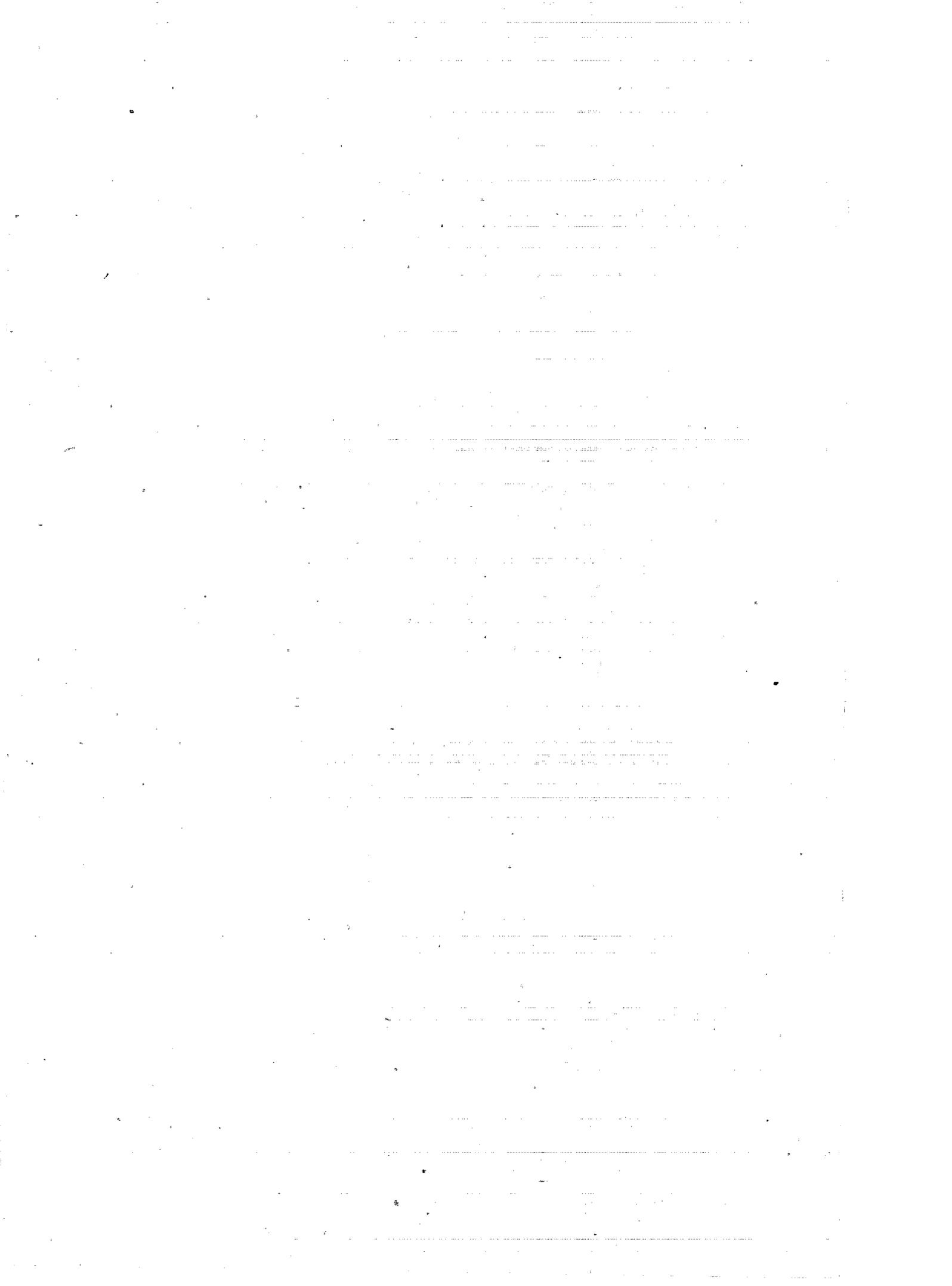
und

Denkschrift



ABKÜRZUNGEN

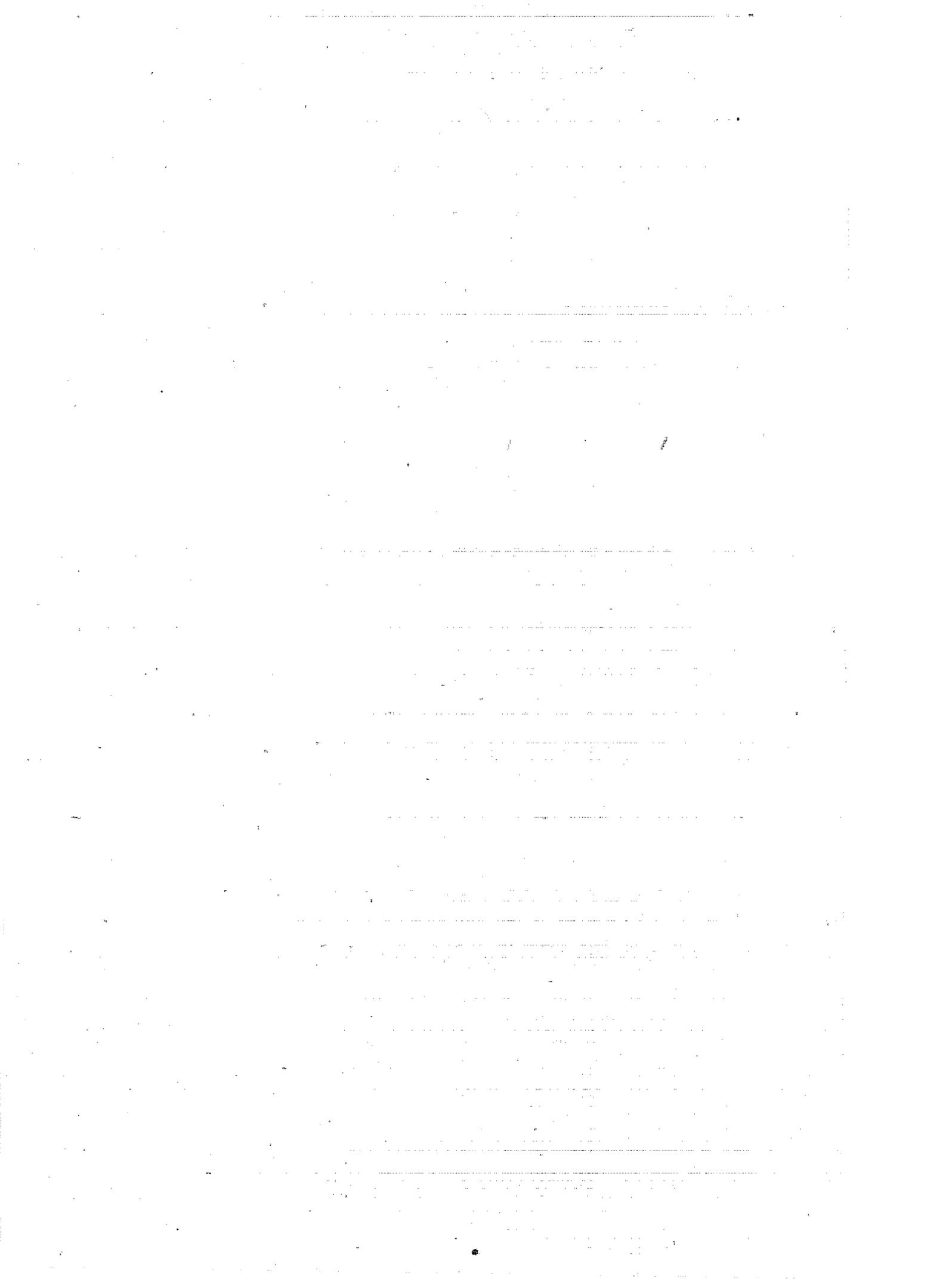
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HV	Verfassung des Landes Hessen
Haushaltsplan 196..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 196..
Haushaltsrechnung 196..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Kap. 06 03 (als Beispiel)	Einzelplan 06 Kapitel 03
Bemerkungen 196..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
Denkschrift 196..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
RHO	Reichshaushaltsordnung (in der für das Land Hessen gültigen Fassung)
HBG	Hessisches Beamtengesetz
Rj.	Rechnungsjahr
Gj.	Geschäftsjahr
Fwj.	Forstwirtschaftsjahr



Bemerkungen

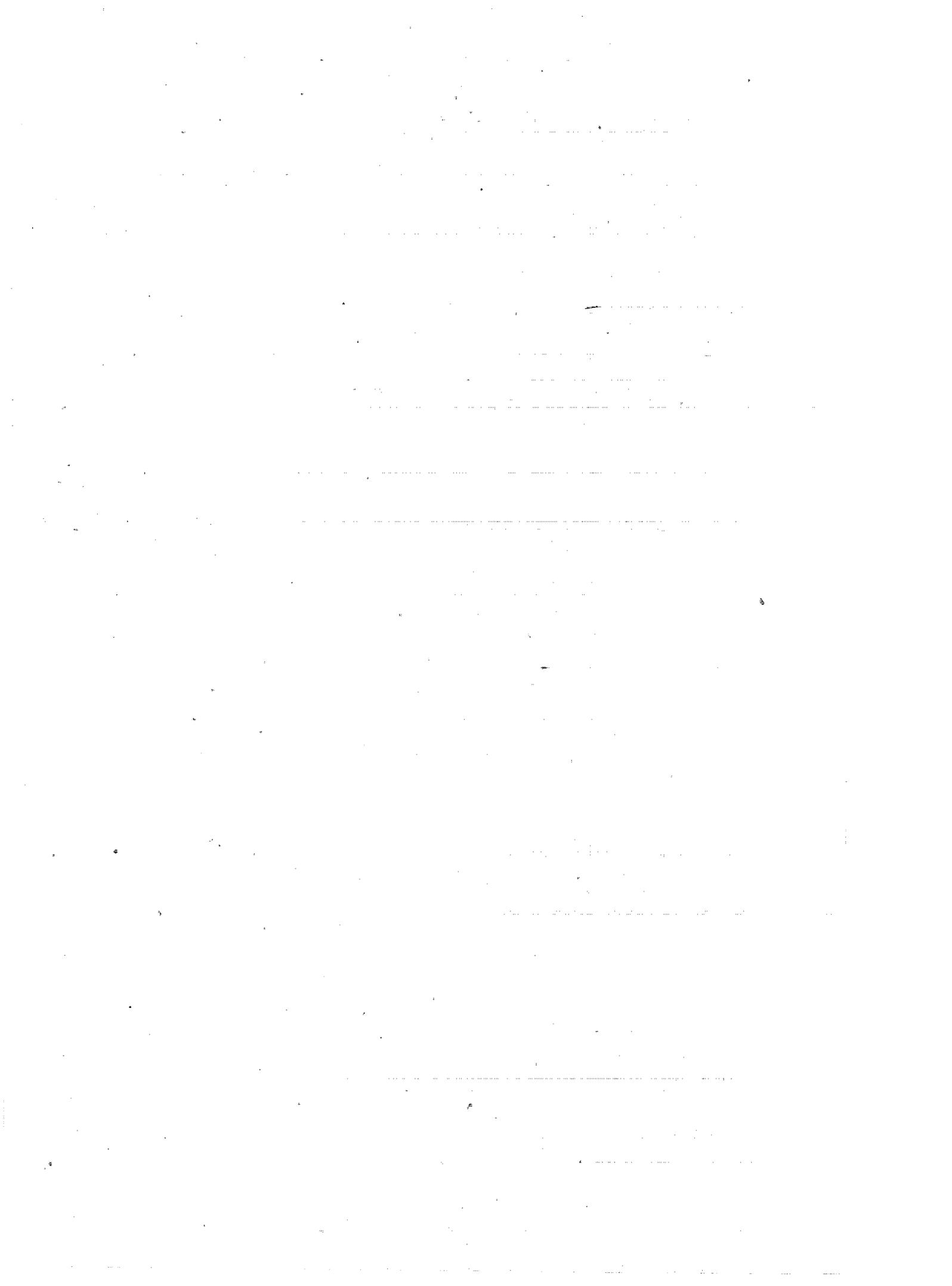
zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1966**



INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1 und 2	Einleitung	11
3	A. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen 1964 und 1965	13
	B. Angaben zur Haushaltsrechnung, zur Rechnungsprüfung und zum Rechnungsergebnis 1966	13
4	Allgemein	13
5 bis 10	Einhaltung der haushaltsrechtlichen Deckungsgrundsätze	13
11 bis 14	Haushaltsausgleich	15 bis 17
	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1966	17
15 und 16	I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)	17
17	II. Einzelbemerkung über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)	17
18	III. Titel- und Jahrgangsverwechslungen und deren Auswirkungen auf die Haushaltsrechnung (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 RHO)	18
	D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO)	18
19 bis 21	Vorbehalte, die für das Rj. 1966 neu aufgestellt werden	18
22 und 23	Früher aufgestellte Vorbehalte	18
Anlage 1	zu Tz. 1	19
Anlage 2	zu Tz. 1	20
Anlage 3	zu Tz. 18	21



EINLEITUNG

1 Ende April 1968 hat der Rechnungshof die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1966 abgeschlossen. Die auf Grund der Prüfungsergebnisse aufzustellenden Bemerkungen und die Vorbehalte nach § 107 Abs. 1 und 3 bis 5 RHO legt er hiermit gemäß Art. 144 HV und § 108 Abs. 1 und 2 RHO vor. Als Anlagen 1 und 2 werden ihnen Erklärungen des Präsidenten des Rechnungshofs darüber, daß er die ihm durch Vermerke im Haushaltsplan übertragene Prüfung der nachstehend bezeichneten Rechnungen für das Rj. 1966 vollzogen hat, beigelegt:

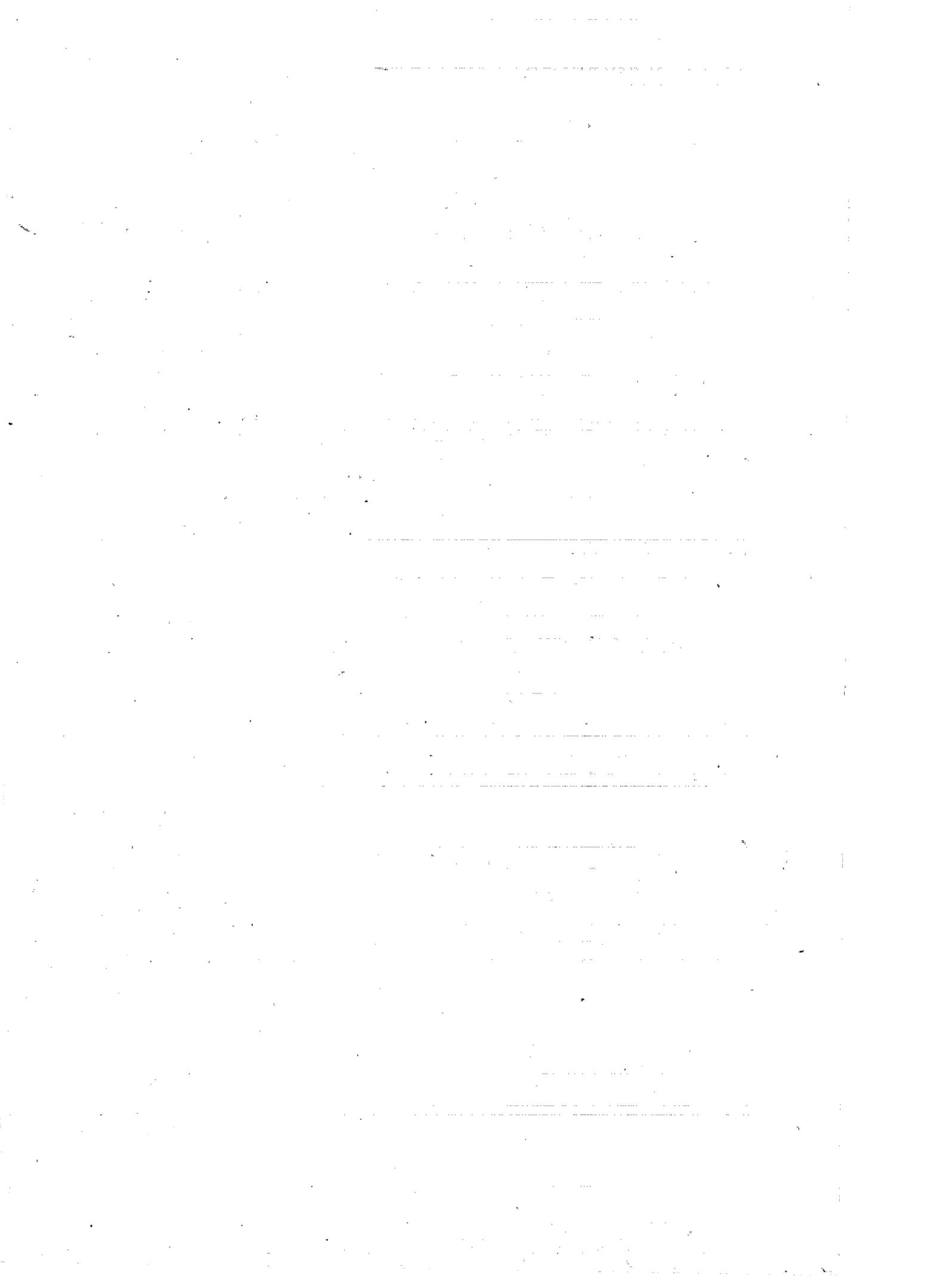
Kap. 02 01 Titel 300 mit der Zweckbestimmung
„Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens“

Kap. 03 03 Titel 300 mit der Zweckbestimmung
„Für Zwecke des Verfassungsschutzes“.

Der Rechnungshof verbindet mit den Bemerkungen einen Bericht über die wirtschaftlichen Unternehmen, an deren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft das Land beteiligt ist (vgl. § 107 Abs. 2 RHO). Der Bericht erstreckt sich auf die Gje 1964, 1965 und 1966.

Den Bemerkungen ist eine Denkschrift beigegeben, die die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung von Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1966 zusammenfaßt.

2 Der Rechnungshof hat von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Prüfung von Rechnungen den zuständigen Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen) teilweise zu überlassen (§ 93 RHO) oder die Prüfung nach seinem Ermessen zu beschränken (§ 94 RHO).



A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNGEN 1964 UND 1965

3 Durch Beschluß des Hessischen Landtags vom 24. April 1968 wurde der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1964 Entlastung erteilt mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, zu denen der Rechnungshof in den Bemerkungen

über die Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1964 einen Vorbehalt gemacht hat.

Der Hessische Landtag hat der Landesregierung für das Rj. 1965 noch keine Entlastung erteilt.

B. ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG, ZUR RECHNUNGSPRÜFUNG UND ZUM RECHNUNGSERGEBNIS 1966

4 Allgemein
Durch das Haushaltsgesetz 1966 vom 17. Dez. 1965 hat der Landtag den Haushaltsplan 1966 festgestellt.

Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1966 dem Landtag am 26. Okt. 1967 (Landtagsdrucksache Nr. 721) vorgelegt und sie gleichzeitig dem Rechnungshof zugeleitet.

Sie schließt wie folgt ab:

im ordentlichen Haushalt

Summe der Einnahmen

Summe der Ausgaben

ergibt Fehlbetrag

die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1966 betragen

ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von

im außerordentlichen Haushalt

Summe der Einnahmen

Summe der Ausgaben

ergibt einen rechnungsmäßigen Überschuß von

	DM	DM
Summe der Einnahmen	4 546 028 024,27	
Summe der Ausgaben	4 586 011 989,74	
ergibt Fehlbetrag		39 983 965,47
die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1966 betragen		189 210 942,62
ergibt einen rechnungsmäßigen Fehlbetrag von		229 194 908,09
 im außerordentlichen Haushalt		
Summe der Einnahmen	491 124 086,68	
Summe der Ausgaben	487 716 488,82	
ergibt einen rechnungsmäßigen Überschuß von		3 407 597,86

Einhaltung der haushaltsrechtlichen Deckungsgrundsätze

5 Nach jahrelanger Unterbrechung wurde wieder für das Jahr 1966 im Rahmen des Außerordentlichen Haushalts ein Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Epl. A 17) gebildet, in dessen Kapitel 10 aus Kreditmitteln zu bestreitende Zuweisungen an Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände in Höhe von 110 Mio DM veranschlagt waren. Von dem Ansatz waren 100 Mio DM für Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) zum Bau und zur Einrichtung von Volks- und Realschulen, Gymnasien sowie von berufsbildenden Schulen bestimmt. Der hierfür vorgesehene Titel 620 war mit folgender Erläuterung versehen:

„Die Neuorganisation des ländlichen Schulwesens ist besonders dringlich. Es sollen daher in den Rjn 1966 und 1967 im Vorgriff auf künftige Finanzausgleichsleistungen zusätzlich Kreditmarktmittel eingesetzt werden, weil die Schulbaumittel aus dem Steuerverbund nicht ausreichen, um die unaufschiebbaren baureifen Maßnahmen zu fördern.

Die dem Land aus der Kreditaufnahme erwachsenden Belastungen trägt der steuerverbundene Finanzausgleich.

Zusammen mit den Mitteln des Kap. 17 10 — 620 (ordentlicher Haushalt) stehen für die Förderung des Schulbaus im Rj. 1966 insgesamt 198 000 000 DM zur Verfügung.“

Weitere 10 Mio DM standen bei Kap. A 17 10 — 626 für Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern zur Verfügung. Dieser Titel war folgendermaßen erläutert:

„Der Bedarf an Krankenhausbetten kann wegen der besonderen Dringlichkeit nicht im Rhythmus des Großen Hessenplans befriedigt werden. Es sollen daher in den nächsten beiden Jahren — wie beim Schulbau — im Vorgriff auf künftige Finanzausgleichsleistungen Kreditmarktmittel eingesetzt werden. Die daraus erwachsenden Belastungen trägt der steuerverbundene Finanzausgleich.

Für die Förderung kommunaler Krankenhäuser und Gesundheitsämter stehen im Rj. 1966 ein-

schl. der Mittel des ordentlichen Haushalts (Kap. 17 10—626) 49 365 000 DM zur Verfügung.“

Die Ansätze und Erläuterungen standen im Einklang mit dem § 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 17. Jan. 1966, der folgendes bestimmt:

„Soweit das Land für Aufgaben nach Abs. 1 (d. h. für die oben angeführten Zwecke) außerordentliche Haushaltsmittel bereitstellt, sind diese als Vorgriffe auf künftige Finanzausgleichsleistungen zu behandeln. Die zur Abwicklung der Vorgriffe notwendigen Ausgaben sind aus den Ansätzen nach Abs. 2 (d. h. aus der Vermögensteuerverbundmasse) zu leisten.“

Auf Grund der in § 13 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1966 enthaltenen globalen Kreditermächtigung ging das Land Verbindlichkeiten in Höhe von 107,5 Mio DM ein, von denen 99,5 Mio DM für Schulbauzwecke und 8 Mio DM für Maßnahmen des kommunalen Gesundheitswesens Verwendung fanden. Die Auflage, daß die aus dem Einsatz der Kreditmarktmittel erwachsenden Belastungen „von dem steuerverbundenen Finanzausgleich“ zu tragen seien, wurde erfüllt, d. h. es wurden zu Lasten der kommunalen Verbundmasse für Geldbeschaffungskosten und Zinsen bei

Kap. 17 10—620	10 588 091,67 DM,
Kap. 17 10—626	940 000,— DM,
zusammen mithin	11 528 091,67 DM

verausgibt und bei Kap. 13 41—11 vereinnahmt. Damit war der zunächst bei Epl. 13 gebuchte Schuldendienst für die in Betracht kommenden Landesverbindlichkeiten endgültig der Finanzausgleichsmasse angelastet.

Aus Art. 141 HV ergeben sich keine Bedenken hiergegen, da dem Land praktisch nur die Stellung eines Zwischenschuldners zukam und der ordentliche Landeshaushalt mit dem durch die Vorfinanzierung verursachten Schuldendienst nicht endgültig belastet wurde. Hinzu kommt, daß die Regelung zunächst nur für eine begrenzte Zeit — nämlich zwei Rechnungsjahre — gedacht war.

6 Doch ist es bei dieser Handhabung nicht verblieben. Der vorher zitierte § 4 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wurde durch das Zweite Änderungsgesetz vom 24. Mai 1967 gestrichen; im Haushaltsplan 1967 sind Kreditmittel in Höhe von 110 Mio DM und im Haushaltsplan 1968 in Höhe von 80 Mio DM für die oben erwähnten Zwecke vorgesehen, jedoch mit der Maßgabe, daß nunmehr eine Erstattung der Geldbeschaffungskosten und des Schuldendienstaufwands aus dem Steuerverbund unterbleibt und diese vom ordentlichen Landeshaushalt endgültig zu tragen sind. Auch im Jahr 1968 gestattete es die voraussichtliche Entwicklung der Finanzausgleichsmasse — ohne Änderung der Steuerverbundsätze — nicht, auf den Einsatz von Kreditmarktmitteln für die genannten Zwecke völlig zu verzichten. Diese wurden allerdings um 30 Mio DM verringert und

sollen alsdann in den folgenden Rechnungsjahren völlig abgebaut werden.

Aber nicht erst für das Rj. 1967, sondern auch schon wegen der Veranschlagung in zurückliegenden Rechnungsjahren hatte der Rechnungshof Anlaß, sich mit der Frage zu befassen, ob Art. 141 HV hinreichend beachtet war. Bereits in den Rjn 1965 und 1966 waren bei Kap. A 07 27—91 für die Teilfinanzierung des bis dahin aus ordentlichen Mitteln bestrittenen Neu-, Um- und Ausbaues der Landesstraßen einschl. Brücken Kredite von zusammen 54,4 Mio DM vorgesehen und aufgenommen worden, was zu Überlegungen im Hinblick auf die geltenden haushaltsrechtlichen Deckungsgrundsätze Anlaß gab. Auch der durch die Kreditfinanzierung der Straßenbauinvestitionen verursachte Schuldendienstaufwand fällt dem ordentlichen Landeshaushalt voll zur Last. Hierzu ist zu bemerken, daß der Schuldendienst zunächst im Einzelplan der Landesschuld gebucht und diesem Einzelplan dann durch Umbuchung zu Lasten des Einzelplans des Ministers für Wirtschaft und Verkehr wieder erstattet wird.

Obgleich sich die dargestellten Maßnahmen — wie bereits erwähnt — erst im Rj. 1967 in ihrer vollen Tragweite auswirkten, geht der Rechnungshof im Interesse zeitnaher Berichterstattung schon im Zusammenhang mit den Bemerkungen 1966 hierauf näher ein:

7 Die Hessische Verfassung und die nach der Staatshaushaltsordnung entsprechend geltende Reichshaushaltsordnung enthalten die materiellen Grundvorschriften, nach denen das Land Schulden aufnehmen darf. Auf neben diesen Grundvorschriften geltende Bestimmungen formaler Natur, wie das Landesschuldengesetz und die Reichschuldenordnung, ist in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen. Art. 141 Satz 1 HV lautet (in einer für die spätere Analyse zergliederten Form):

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur

- bei außerordentlichem Bedarf und
- in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken

beschafft werden.

Die hier wiedergegebene Vorschrift fand sich bereits in Art. 87 Satz 1 der Weimarer Verfassung und ist von da in den Art. 115 GG übergegangen. Seit Jahrzehnten aber besteht für Wissenschaft und Praxis kein Zweifel mehr darüber, daß die darin verwendeten Begriffe wegen ihrer Unbestimmtheit den verschiedensten Auslegungen zugänglich sind. Neben den klassischen und auch dem geltenden Haushaltsrecht zugrunde liegenden Grundsätzen haben sich infolgedessen durchaus ernst zu nehmende „moderne“ Deckungsregeln entwickelt, auf die nachstehend kurz eingegangen werden soll.

8 Zu a — Außerordentlicher Bedarf —

Nach dem geltenden Haushaltsrecht dürfen laufende oder in kürzeren Zeitabständen wiederkehrende Ausgaben nicht durch Kreditmittel gedeckt werden.

Nach Vialon ist deshalb alles, was nicht „laufender Bedarf“ ist, als „außerordentlicher Bedarf“ anzusehen. Die Grundgesetzkommentatoren Maunz-Dürig führen hierzu aus: „Ob im Einzelfall ordentlicher oder außerordentlicher Bedarf vorliegt, dürfte letztlich nur aus Entstehungsgrund, Verwendungszweck und voraussichtlicher Dauer des zusätzlichen Bedarfs zu bestimmen sein, wobei die konjunkturpolitische Lage der gesamten Volkswirtschaft und die Abgabenlast entscheidende Kriterien sind.“ Die neueren Kommentatoren ergänzen die geltenden Deckungsregeln demnach dahin, daß zwingende finanzwirtschaftliche und wirtschaftspolitische Tatsachen die Behandlung eines Bedarfs als außerordentlich stets rechtfertigen könne. Da der Begriff „außerordentlich“ demnach nicht mit „absolut einmalig“ gleichgesetzt werden kann, ist der außerordentliche Haushalt beim Bund und bei den Ländern in regelmäßiger Wiederkehr zu einem festen Haushaltsbestandteil geworden, dessen Volumen bisher im wesentlichen unverändert geblieben ist.

Auch die hessische Haushaltspraxis ist der Ansicht von Vialon, daß die Zuordnung von Ausgaben zum ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt nicht mehr „mit dem früheren Ernst“ zu behandeln sei, schon in vorhergegangenen Jahren gefolgt. So wurden Investitionsausgaben — z. B. für Hochschulen und Staatsbetriebe — je nach der Haushaltslage in den ordentlichen oder in den außerordentlichen Haushalt verlagert.

9 Zu b — Werbende Zwecke —

Auch die Auffassungen über die zweite Voraussetzung, nämlich „Schuldenaufnahmen nur für werbende Zwecke“, haben sich im Laufe der Zeit gewandelt. Nach dem geltenden Haushaltsrecht dienen Kreditmittel stets dann werbenden Zwecken, wenn sie für Förderungsmaßnahmen zu möglichst adäquaten Zins- und Tilgungsbedingungen, für wirtschaftliche Unternehmen des Staates oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Aus der hessischen Haushaltspraxis kann insoweit auf die Förderung des sozialen Wohnungsbaues, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, auf Strukturförderungsmaßnahmen, auf den Ausbau und die Erweiterung der Staatsbäder sowie auf den Erwerb oder die Aufstockung von Beteiligungen an privaten Erwerbsunternehmen hingewiesen werden.

Bei wörtlicher Anwendung des geltenden Rechts müssen die aus Schuldenaufnahmen geleisteten Ausgaben stets zur Bildung „reproduzierbarer“ Kapitalien führen, d. h. der zunächst aus Schuldenaufnahmen bestrittene Aufwand muß im weiteren Verlauf unmittelbar aus der finanzierten Maßnahme herausgewirtschaftet werden können. Aber schon durch die Einfügung der Worte „in der Regel“ wird das Produktivitätsprinzip eingeschränkt. Daher legen neuere Kommentatoren, wie Maunz-Dürig, den Begriff „werbende Zwecke“ extensiv aus. Unter ihn fallen nach ihrer Auffassung auch alle Aufwendungen, die die staatliche Verwaltung rationeller gestalten und langfristigen Verwaltungsaufgaben dienen.

Weiter dürften unter den Begriff ihrer Ansicht nach auch Aufwendungen für eine antizyklische Konjunkturpolitik und zur Beschaffung von Arbeitsplätzen in weniger entwickelten inländischen Gebieten zu rechnen sein. Dies befindet sich in Übereinstimmung damit, daß der Parlamentarische Rat bei der Beratung des Grundgesetzes einen Antrag, die Kreditermächtigung ausdrücklich auf „Maßnahmen zur Verhütung von Konjunkturschwankungen oder zur Behebung einer allgemeinen Wirtschaftskrisis“ auszudehnen, mit der Begründung ablehnte, daß die Fassung des Art. 115 GG, die bekanntlich der des Art. 141 HV entspricht, eine Kreditaufnahme zur Finanzierung von Krisenmaßnahmen nicht ausschließe. Diese Auffassungen sprechen für eine — wenn auch nur zeitweilige — Preisgabe des Produktivitätsprinzips in der Schuldenpolitik, zumal dann, wenn eine „Umwegsrentabilität“ gegeben ist, wie dies bei Schulen, Krankenhäusern und Infrastrukturmaßnahmen zutrifft und allgemein anerkannt wird.

- 10 Der Rechnungshof des Landes Hessen hat bei den ihm obliegenden Prüfungen sich niemals eine enge Auslegung der Begriffe „außerordentlicher Bedarf“ und „werbende Zwecke“ zu eigen gemacht. Er hat daher gegen die in früheren Rechnungsjahren vorgenommenen Verlagerungen von Ausgabengruppen zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt, die sich sachlich und zeitlich stets in Grenzen hielten, keine Einwendungen erhoben. Die gleiche weite Auslegung ist am Platze, nachdem vorübergehende Haushaltsschwierigkeiten den Aufwand für Straßenbauten sowie für Dotierungen im Zusammenhang mit kommunalen Schul- und Krankenhausbauten teilweise zu einem „außerordentlichen Bedarf“ werden ließen, in dem Umfange nämlich, in dem diese aus allgemeinwirtschaftlichen und politischen Gründen sowie aus konjunkturpolitischen Erwägungen vordringlich erscheinenden Maßnahmen nicht mehr aus Steuermitteln finanziert werden konnten. Er erblickt in den vorgenommenen Kreditfinanzierungen keinen Verstoß gegen Art. 141 HV, zumal sie im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplans geringfügig sind und — soweit sie den kommunalen Finanzausgleich berühren — zu gegebener Zeit wieder aufgegeben werden sollen.

Haushaltsausgleich

- 11 In engem Zusammenhang mit der behandelten Frage steht auch das Problem des Haushaltsausgleichs, das allerdings erst im Jahre 1968 wieder akut wurde:

Der Grundsatz des jährlichen Haushaltsausgleichs ist für die Finanzwirtschaft des Landes Hessen weder in der Verfassung noch in der RHO ausdrücklich verankert. Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ist jedoch Prinzip einer jeden Wirtschaftsführung, so daß in Literatur und Praxis kein Zweifel darüber bestand, daß auch die Reichshaushaltsordnung von diesem Grundsatz ausgeht (vgl. hierzu Schulze-Wagner RHO, Anmerkung 1 zu § 75).

Ebenso liegt er den Vorschriften der HV zugrunde. So bestimmt ihr Art. 139, daß der Landtag durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung (und zwar die volle Deckung) des Staatsbedarfs zu sorgen hat, und ihr Art. 142 schreibt vor, daß Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben unmittelbar verursachen oder für die Zukunft mit sich bringen, bestimmen müssen, wie diese Ausgaben gedeckt werden sollen. Im Gegensatz hierzu ist in Art. 110 Abs. 2 Satz 2 GG allerdings ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Bundeshaushaltsplan jährlich in Einnahme und Ausgabe auszugleichen ist.

Dabei darf nicht verkannt werden, daß der Haushaltsplan weitgehend auf Annahmen und Schätzungen beruht, so daß es sich bei dem im Zeitpunkt der Veranschlagung festgestellten Ausgleich vielfach nur um ein „scheinbares Gleichgewicht“ handeln kann. Denn die Haushaltsentwicklung im Laufe eines Rechnungsjahres wird auf der Einnahme- und der Ausgabeseite in vieler Hinsicht von der Veranschlagung abweichen, so daß es unvollständig wäre, den Gleichgewichtsgrundsatz nur auf den Haushaltsplan, nicht aber auch auf den Vollzug und die Haushaltsrechnung zu beziehen. Gleichwohl ist die Frage des Haushaltsausgleichs hinsichtlich des Jährlichkeitsgrundsatzes und der Schließung etwaiger Deckungslücken umstritten. Schon um die Jahrhundertwende wurde im Fachschrifttum empfohlen, Schulden auch als Ersatz für konjunkturell geschmälerete ordentliche Deckungsmittel aufzunehmen, d. h. auch ordentliche Ausgaben aus Kreditmitteln zu finanzieren und die Beschränkung der Staatsverschuldung vom Objekt her aufzugeben. Es ist bekannt, daß diese Gedanken nach vielen Jahrzehnten unter dem Einfluß von Keynes wiederkehrten.

- 12 Die Tatsache, daß das Problem des Haushaltsausgleichs schon vor zwei Jahrzehnten auch in Hessen eine praktische Rolle spielte, ist weitgehend aus dem Bewußtsein verschwunden. Durch die Währungsreform waren bekanntlich auch damals in allen Finanzwirtschaften empfindliche Lücken entstanden (Erlöschen der Altgeldguthaben der öffentlichen Hand, Umstellung der Kapitalforderungen im Verhältnis 10 : 1, zeitweiliges Anschwellen der Sozial- und Wohlfahrtslasten, hohe Besatzungskosten und dergleichen mehr). Hinzu kam, daß nennenswerte Steuer- und sonstige laufende Einnahmen nach der Währungsreform zunächst fehlten und auch nicht in dem erforderlichen Umfange nachflossen. Bei dieser Sachlage erwies es sich als unlösbare Aufgabe, auf der einen Seite alles zu unternehmen, um die Not zu beheben, andererseits aber der Volksvertretung Haushaltspläne zu unterbreiten, die nicht nur auf dem Papier ausgeglichen waren. Die Landesregierung entschloß sich damals unter dem Zwange dieser „finanzwirtschaftlichen Tatsachen“ zu einem „antizyklischen Verhalten“, d. h. sie begegnete der weithin herrschenden Not mit einer expansiven Ausgabenpolitik, indem sie mit Haushaltsplänen arbeitete, die einen offen ausgewiesenen Fehlbedarf enthielten. Die Haushaltspläne für die Rje 1950 bis 1957 zeigten folgendes Bild:

Jahr	Ordentliche	Ordentliche	mithin
	Einnahmen	Ausgaben	Fehlbedarf
	DM	DM	DM
1950	897 019 400	943 920 500	46 901 100
1951	970 209 700	1 065 356 200	95 146 500
1952	1 425 015 600	1 456 743 600	31 728 000
1953	1 609 703 700	1 650 455 300	40 751 600
1954	1 701 562 800	1 784 913 400	83 350 600
1955	1 308 184 100*)	1 399 215 400*)	91 031 300
1956	1 472 796 900	1 512 605 300	39 808 400
1957	1 737 888 800	1 737 888 800	—

*) Schrumpfung des Haushaltsvolumens infolge Nettoveranschlagung durch Kürzung der Einkommen- und Körperschaftsteuer um die Bundesanteile

Dem Postulat, den Gleichgewichtsgrundsatz im Vollzug des Haushalts aber gleichwohl zu beachten, kam die Landesregierung — über den Gesamtzeitraum der angeführten Jahre gesehen — nach. Denn der Rechnungsfehlbetrag, der sich Ende 1950 auf 159,4 Mio DM belief, betrug Ende 1957 nur noch 24,3 Mio DM und bestand lediglich aus Ausgabe-resten. Diesem Fehlbetrag stand zudem eine Ausgleichs- und Deckungsrücklage von 84,2 Mio DM gegenüber. Es konnte somit in der achtjährigen Periode von 1950 bis 1957 trotz der unausgeglichenen Haushaltspläne nicht nur der Ausgleich herbeigeführt, sondern darüber hinaus eine Reserve erwirtschaftet werden. Der Rechnungshof hatte in diesen Jahren Bedenken angemeldet. Sie verloren an Gewicht, als sich herausstellte, daß sich die Situation sowohl in haushalts- als auch in kassenmäßiger Hinsicht von Jahr zu Jahr verbesserte, bis schließlich der Haushaltsausgleich — über den mehrjährigen Zeitraum gesehen — wieder hergestellt war.

- 13 In den darauffolgenden Jahren war die Situation weniger durch einen Geldmangel als durch eine zunehmende Geldfülle gekennzeichnet. Erst bei der Haushaltsplanaufstellung 1967 standen Regierung und Volksvertretung vor einer ähnlichen Deckungslücke, wie sie unmittelbar nach der Währungsreform aufgetreten war. Einerseits machte sich der Konjunkturrückgang bei den Steuereinnahmen bemerkbar, andererseits sollten die im ordentlichen Haushalt veranschlagten Investitionsprogramme im Interesse der Wiederbelebung der Konjunktur nicht vernachlässigt werden. Hierfür wurde nun nicht der früher beschrittene Weg des „veranschlagten Defizits“ gewählt, sondern es wurden, nach Abstimmung mit den übrigen Länderfinanzressorts und den maßgeblichen Bundesinstanzen, die Steuereinnahmen so „optimistisch“ geschätzt, daß sich ein ausgeglichener Haushaltsplan ergab; von vornherein war jedoch zu erwarten, daß die Steuereinnahmen hinter der Veranschlagung zurückbleiben würden und daß zur Herstellung des kassenmäßigen Gleichgewichts auf Kassenkredite würde zurückgegriffen werden müssen. Diese Entwicklung ist dann auch eingetreten.

Ähnliches wiederholte sich bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 1968, doch wurden für dieses Jahr andere Wege beschritten: Zur Schließung der voraussichtlichen Deckungslücke von 109,3 Mio DM

im ordentlichen Haushalt sollen nicht kurzfristige Kassenkredite (also Notenbank- oder Geldmarktmittel), sondern Kapitalmarktmittel herangezogen werden. Die in Betracht kommende Haushaltsstelle (Kap. A 1716—952) ist wie folgt erläutert:

„Nach Art. 141 HV können für Ausgaben für werbende Zwecke (Investitionen) Kreditmittel eingesetzt werden. Mit Rücksicht auf die kontinuierliche Gestaltung des Haushalts und die damit erstrebte Verwaltungsvereinfachung sind Ausgaben des Landes für werbende Zwecke, insbesondere Hochbaumaßnahmen und Straßenbaumaßnahmen, wie in den Vorjahren im Ordentlichen Haushalt ausgebracht. Aus diesem Grunde wird zur Deckung der ordentlichen Haushaltsausgaben, die aus Krediten finanziert werden können, ein Betrag bis zu 109,3 Mio DM dem Ordentlichen Haushalt zugeführt. Beim Vollzug des Haushalts 1968 wird versucht werden, den voraussichtlichen Fehlbetrag und damit die Aufnahme von Fremdmitteln noch zu mindern.“

- 14 Eine bewußte „Überschätzung“ des zu erwartenden Steueraufkommens bedeutet eine entscheidende Ab-

kehr von dem in § 10 RHO verankerten Prinzip der Etatwahrheit, wonach Einnahme- wie Ausgabeschätzungen unter Berücksichtigung aller, den Ansatz beeinflussenden Umstände so gewissenhaft vorzunehmen sind, daß der Ansatz der Wirklichkeit möglichst nahe kommt. Auch wird dadurch der durchaus unerwünschten kurzfristigen Staatsverschuldung durch Aufnahme von Kassenkrediten Vorschub geleistet. Dieses Verfahren stößt auf Bedenken. Die im Rj. 1968 gewählte „Notlösung“ hat demgegenüber den Vorzug, daß auf dem Umweg über die langfristige Kreditfinanzierung einer nach gewissenhafter Veranschlagung erwarteten Deckungslücke im ordentlichen Haushalt praktisch dort veranschlagte Investitionsmaßnahmen ermöglicht werden, für deren Finanzierung nach den vorhergegangenen Darlegungen ohnehin Darlehen hätten aufgenommen werden können.

Der Rechnungshof ist, wie abschließend bemerkt sei, der Auffassung, daß es sich bei dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs und besonders bei den in Art. 141 HV verankerten Deckungsgrundsätzen um bewährte und auch heute noch bedeutsame Maximen handelt, die auch bei der in Gang befindlichen Haushaltsreform beibehalten werden sollten.

C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1966

I.

Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

- 15 Die in der Haushaltsrechnung 1966 nachgewiesenen Beträge stimmen mit denjenigen in den Kassenrechnungen überein, die durch den Rechnungshof oder die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft worden sind.

Bei der Rechnungsprüfung wurden keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1966 ausgewiesen sind, ohne ordnungsmäßig belegt zu sein.

- 16 Der Präsident des Rechnungshofs hat die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Rechnungshofs für das Rj. 1966 gemäß § 88 Abs. 4 RHO geprüft. Sie sind am 25. Okt. 1967 (Landtagsdrucksache Nr. 719) dem Landtag mit der Bitte um Prüfung und Entlastung vorgelegt worden. Der Haushaltsausschuß hat die Rechnung geprüft. Die Entlastung zu dieser Rechnung ist durch Beschluß des Landtags vom 24. April 1968 ausgesprochen worden.

II.

Einzelbemerkung über Abweichungen vom Haushaltsplan und über Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

- 17 Rj. 1966

Epl. 04 — Haushalt des Kultusministers

Kap. 30 — Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Wissenschaft

Titel 600 — Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt a. M.

Gewährung einer über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Versorgung

Im Jahre 1955 ist ein Professor der früheren Hochschule für Internationale Pädagogische Forschung wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden. Er erhält Ruhegehalt nach den Vorschriften des Hessischen Beamtengesetzes als Landesbeamter aus dem Versorgungshaushalt des Landes Hessen. Nachdem auf Grund des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 die Professoren der Hochschule bzw. des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung nicht mehr wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten, sondern in der Regel von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden werden, hat die Hessische Landesregierung am 28. Mai 1963 beschlossen, auch dem bereits im Ruhestand befindlichen und nicht emeritierten Professor den Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und Emeritenbezügen zu zahlen.

Der zur Stellungnahme aufgeforderte Kultusminister konnte die Beanstandung, daß die Zulagenengewährung ungesetzlich sei, nicht entkräften. Nach § 104 HBG sind Zusicherungen, die dem Beamten eine über dieses Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, unwirksam. Trotz dieser eindeutigen Gesetzesbestimmung ist die Zahlung der Zulage nicht eingestellt worden. Es liegt hier ein klarer Verstoß gegen das HBG vor; außerdem ist im Hinblick auf die anderen Ruhestandsbeamten des Landes der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

III.

Titel- und Jahrgangsverwechslungen und deren Auswirkungen auf die Haushaltsrechnung (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 RHO)

- 18 Von den bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titel- und Jahrgangsverwechslungen sind in die Anlage 3 nur wesentliche Überschreitungen im Sinne des § 107 Abs. 3 RHO aufgenommen worden. Die Beträge in den Spalten 6 und 7 in Höhe von zusam-

men 8 852,06 DM wären bei richtiger Buchung als überplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen; hierzu bedarf es noch der nachträglichen Genehmigung des Landtags. Bedenken hiergegen bestehen beim Rechnungshof nicht.

Von den in der Anlage I zur Haushaltsrechnung aufgeführten überplanmäßigen Haushaltsausgaben sind 28 972,19 DM als überplanmäßig nachgewiesen worden (vgl. Spalte 8 der Übersicht); bei richtiger Buchung hätte es dessen nicht bedurft.

D. VORBEHALTE (§ 107 ABS. 4 RHO)**Vorbehalte, die für das Rj. 1966 neu aufgestellt werden.**

- 19 Vorbehalte können nach § 107 Abs. 4 RHO aufgestellt werden, wenn der Rechnungshof über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung noch nicht treffen konnte. Sie bewirken, daß sich die vom Landtag der Landesregierung erteilte verfassungsrechtliche Entlastung für die Haushaltsführung in einem Rechnungsjahr nicht auf die in den Vorbehalten erfaßten Angelegenheiten und Beträge erstreckt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Landtag etwas anderes beschließt (§ 108 Abs. 2 RHO).

Der Rechnungshof stellt für das Rj. 1966 auf:

- 20 die folgenden **allgemeinen** Vorbehalte hinsichtlich

- a) der Personalausgaben im Rj. 1966, über die die Besoldungskasse Hessen Rechnung zu legen hat,
- b) der Ausgaben im Rj. 1966, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist,
- c) der Haushaltsmittel, die im Sinne von § 64 a RHO während des Rj. 1966 Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind und deren bestimmungsgemäße Verwendung der Rechnungshof noch nicht abschließend prüfen konnte;

- 21 die folgenden **Einzelvorbehalte**:

Minister des Innern

- a) Kap. 03 29, außer den Titeln 101 bis 111
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

Kultusminister

- b) Kap. 04 06, außer den Titeln 101 bis 113
Kliniken der Philipps-Universität in Marburg
- c) Epl. 04 Beilage II a, Titel 101 bis 170
Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M.

Früher aufgestellte Vorbehalte

Die Prüfungsverfahren, die zu den unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1965 aufgeführten Vorbehalten Anlaß gaben, konnten vom Rechnungshof noch nicht abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben daher aufrechterhalten, nämlich

- 22 die folgenden **allgemeinen** Vorbehalte hinsichtlich

- a) der Personalausgaben in den Rjn 1961 bis 1965, über die die Besoldungskasse Hessen Rechnung zu legen hat,
- b) der Ausgaben in den Rjn 1963 bis 1965, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist,
- c) der Haushaltsmittel in den Rjn 1963 bis 1965, die Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64 a RHO);

- 23 die folgenden **Einzelvorbehalte**:

Minister des Innern

- a) Rj. 1965 Kap. 03 20, außer den Titeln 101 bis 111
Landespolizei

Kultusminister

- b) Rj. 1965 Epl. 04 Beilage II a Titel 101 bis 170
Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M.

Allgemeine Finanzverwaltung

- c) Rje 1964 und 1965 Kap. 17 06 Titel 365
Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens / Beitrag des Landes zur Gewährung von Wohnungsbauprämien

Die anderen in den Bemerkungen 1965 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon haben sich inzwischen erledigt. Sie werden daher aufgehoben.

Darmstadt, den 17. Mai 1968

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsmann Dr. Esche Giesen Dr. Huttel Zimmermann Dr. Ehrig

Anlage 1 zu den Bemerkungen 1966**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen

1400.66

Darmstadt, den 5. Februar 1968

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nach dem Haushaltsplan 1966 nur meiner Prüfung (§ 89 RHO) unterliegende

Rechnung des Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — über die Ausgaben „zur Förderung des Informationswesens“

(Haushaltsstelle 02 01 — 300)

geprüft. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Höchsmann

Anlage 2 zu den Bemerkungen 1966**Abschrift**

Der Präsident
des Rechnungshofs
des Landes Hessen

Pr 3303.66

Darmstadt, den 11. August 1967

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die nach dem Haushaltsplan 1966 nur meiner Prüfung (§ 89 RHO) unterliegende

Rechnung des Landesamts für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben „für Zwecke des Verfassungsschutzes“

(Haushaltsstelle 03 03—300)

geprüft. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

Höchsmann

Anlage 3 zu den Bemerkungen 1966

Beträge, a) die an unrichtiger Stelle oder im unrichtigen Rechnungsjahr gebucht sind (§ 107 Abs. 3 RHO)

b) die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

Lfd. Nr.	Betrag DM	Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären		
		a) ist unrichtig nachgewiesen bei		Rj.	als über- planmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen	die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben	
		Kapitel	Titel (Unterteil)			um DM höher	um DM niedriger
1	2	3	4	5	DM 6	DM 7	DM 8

Abschnitt A: Titelverwechslungen

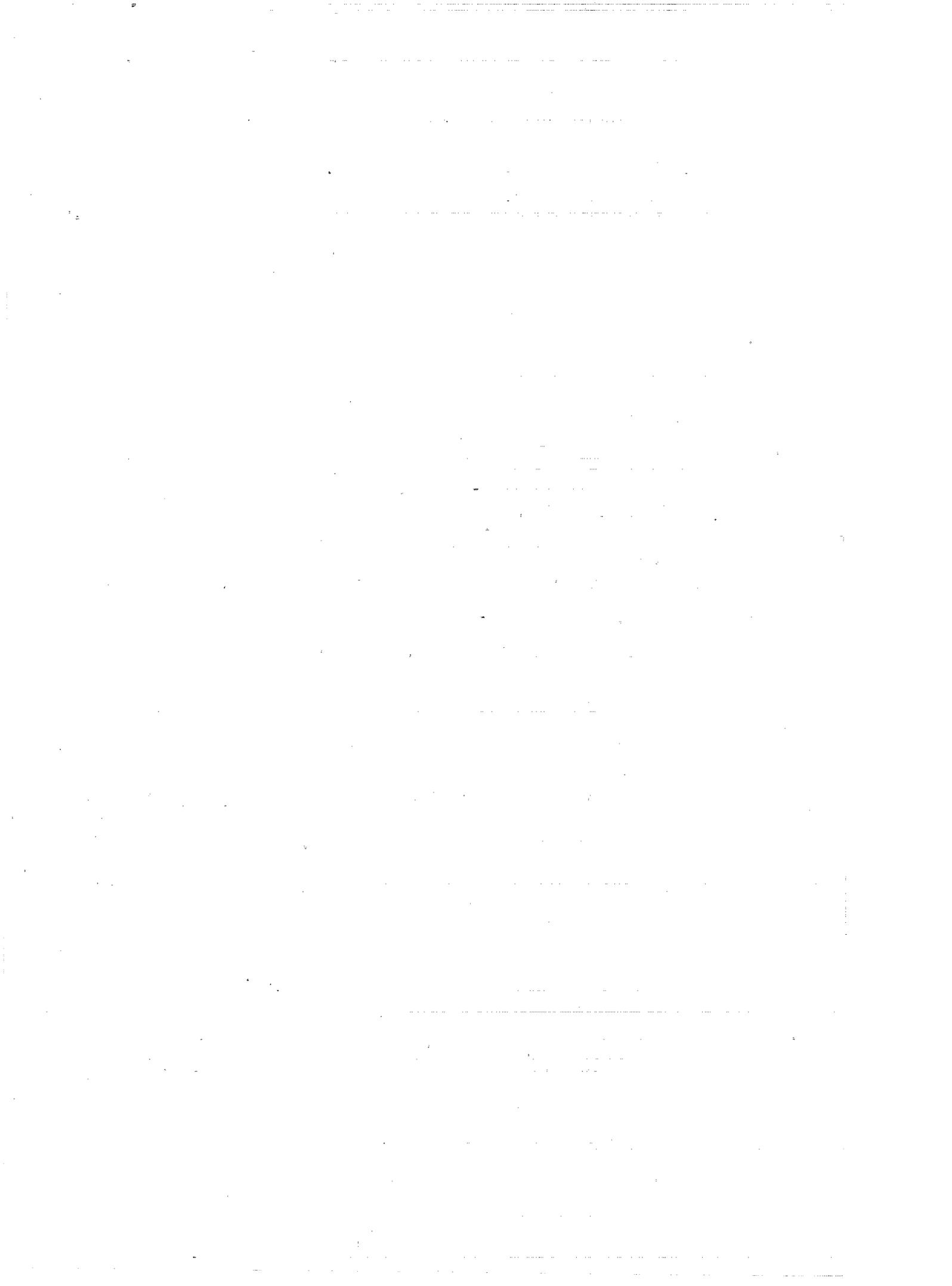
1	9 654,33	a) 04 43	101	—	—	—	—
		b) 04 43	104 a	—	—	—	—
2	1 658,13	a) 05 05	206	—	—	—	—
		b) 05 05	204	—	—	—	—
3	1 097,15	a) 06 04	3 (rot)	—	—	—	—
		b) 06 04	219	—	—	—	—
4	1 243,24	a) 06 04	204	—	—	—	—
		b) 06 04	201	—	—	—	—
5	3 497,10	a) 06 12	215 a	—	—	—	—
		b) 06 12	260	—	1 258,30	—	—
6	1 879,60	a) 09 51	69	—	—	—	—
		b) 09 51	2	—	—	—	—
7	4 761,96	a) 09 51	408	—	—	—	—
		b) 09 51	403	—	—	—	—
8	1 083,94	a) 09 51	408	—	—	—	—
		b) 09 51	404	—	—	—	—
9	7 593,76	a) 09 51	410 (rot)	—	—	7 593,76	—
		b) 09 51	69	—	—	—	—
10	1 266,—	a) 09 52	69	—	—	—	—
		b) 09 52	70	—	—	—	—
11	4 019,19	a) 17 04	45	—	—	—	—
		b) 17 04	71	—	—	—	—

Abschnitt B: Jahrgangsverwechslungen

1	2 299,73	a) 06 11	206	1966	—	—	—
		b) 06 11	206	1965	—	—	—
2	9 531,03	a) 06 11	400	1966	—	—	—
		b) 06 11	400	1965	—	—	—
3	28 972,19	a) 06 12	200	1966	—	—	28 972,19
		b) 06 12	200	1965	—	—	—
4	10 191,36	a) 08 19	230	1966	—	—	—
		b) 08 19	230	1965	—	—	—
Summe Abschnitte A und B					1 258,30	7 593,76	28 972,19

zusammen:

8 852,06



Bericht

über

die wirtschaftlichen Unternehmen,
an deren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft
das Land beteiligt ist,
für die Geschäftsjahre 1964 bis 1966

Der Rechnungshof beschränkt sich in diesem Bericht darauf, die Unternehmen, an deren Kapital, Gewinn oder Gewährträgerschaft das Land beteiligt ist (Landesbeteiligungen), in einer Übersicht (siehe Anlage) darzustellen und die in den Gjn 1964 bis 1966 eingetretenen wesentlichsten Veränderungen zu erläutern. Über die Prüfungsergebnisse wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtet, da die Erhebungen bei einigen Unternehmen noch nicht abgeschlossen sind oder mit den zuständigen Ministerien noch Schriftwechsel geführt wird.

1 Umfang der Landesbeteiligungen

Bei den Landesbeteiligungen handelt es sich mit einer Ausnahme um Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Nicht erfaßt sind also die selbstständigen Wirtschaftsbetriebe des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15 RHO. Weiterhin sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Anlage diejenigen Gesellschaften nicht aufgeführt, an denen die Beteiligungsunternehmen des Landes ihrerseits beteiligt sind (sog. mittelbare Beteiligungen).

2 Veränderungen bei den Kapitalbeteiligungen

Von den in der Anlage genannten 41 Beteiligungsunternehmen entfallen 37 auf Kapitalbeteiligungen. Diese haben sich in den Berichtsjahren wie folgt verändert:

	Kapitalanteile des Landes rd. Mio DM	Zahl der Unternehmen
Stand Ende Gj. 1963	156,73	41
Abgänge	— 21,44	— 7
Kapitalerhöhungen	+ 58,99	(13)
Neubeteiligungen	+ 0,21	+ 3
Stand Ende Gj. 1966	194,49	37

	Kapitalanteile des Landes rd. Mio DM	Veräußerungs- erlöse rd. Mio DM
a) Veräußerungen an Dritte		
Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar	18,50	22,50
Hessische Braunkohlenwerke GmbH, Ihringshausen	0,03	0,03
b) Übernahme von Aktien durch die Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden		
Kleinbahn AG Kassel-Naumburg, Kassel	1,54	1,09
Kleinbahn AG Frankfurt a. M.-Königstein,		
Frankfurt a. M.	1,35	

3 Abgänge

Diese betreffen:

a) Veräußerungen an Dritte

Hessische Berg- und Hüttenwerke AG, Wetzlar	18,50	22,50
Hessische Braunkohlenwerke GmbH, Ihringshausen	0,03	0,03

b) Übernahme von Aktien durch die Hessische Landesbahn GmbH, Wiesbaden

Kleinbahn AG Kassel-Naumburg, Kassel	1,54	1,09
Kleinbahn AG Frankfurt a. M.-Königstein,		
Frankfurt a. M.	1,35	

Darmstadt, den 17. Mai 1968

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchstmann Dr. Esche Giesen Dr. Huttel Zimmermann Dr. Ehrig

	Kapitalanteile des Landes rd. Mio DM	Abwicklungs- ergebnisse rd. Mio DM
c) Beendigung der Liquidation		
Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH, Allendorf	—	+ 0,40
Lullusbrunnen GmbH, Bad Hersfeld	0,02	— 0,04
Deutsche Luft-hansa AG, Köln	—	+ 0,01
	21,44	
4 Kapitalerhöhungen		rd. Mio DM
Hiervon entfallen auf:		
Hessische Landesband - Girozentrale - Frankfurt a. M.		20,00
Flughafen Frankfurt a. M. AG, Frankfurt a. M.		18,10
Wohnungs- und siedlungswirtschaftliche Unternehmen		15,52
sonst. Unternehmen		5,37
		58,99

Von den Kapitalerhöhungen wurden 53,67 Mio DM aus Landesmitteln (und zwar mehr als die Hälfte im Rj. 1964) gezahlt. Der Rest von rund 5,32 Mio DM wurde aus Mitteln der Unternehmen bestritten, so daß insoweit keine Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden mußten.

5 Neubeteiligungen

Es handelt sich hierbei um folgende drei Gesellschaften:

- a) Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft GmbH, Witzenhausen. Am Stammkapital hat sich das Land im Gj. 1965 mit 50 000 DM beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag verfolgt das Unternehmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Zurverfügungstellung von Anlagen an das Land für den Betrieb einer Ingenieurschule für tropische und subtropische Landwirtschaft, durch Übernahme von Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklungshilfe usw.
- b) „Haus der Heimat“ Gemeinnützige Gesellschaft mbH sowie Hotel- und Gaststättengesellschaft „Haus der Heimat“ mbH, beide Wiesbaden. Das Land hat im Rj. 1964 sämtliche Anteile dieser Gesellschaften übernommen. Inzwischen sind beide Gesellschaften in Liquidation getreten.

6 Gewinnabführungen

Die in den Spalten 11 und 12 der beigegeführten Anlage angegebenen Gewinnabführungen an das Land enthalten nicht, wie die Übersichten früherer Jahre, die Überschüsse aus der Fußballwette und dem Zahlenlotto, da diese seit dem 1. Januar 1965 von der „Hessischen Lotterieverwaltung“, einem Landesbetrieb im Sinne von § 15 RHO, veranstaltet werden. Die technische Durchführung obliegt der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH, Wiesbaden.

Wirtschaftliche Unternehmen, an deren Kapital, Gewinn oder

Lfd. Nr.	Firma	Sitz	Höhe des Nennkapitals am Ende des Gj. 1966 Mio DM
1	2	3	4
A. Juristische Personen des öffentlichen Rechts			
1	Hessische Landesbank — Girozentrale —	Frankfurt a. M.	100,000
2	Nassauische Sparkasse	Wiesbaden	—
3	Deutsche Genossenschaftskasse	Frankfurt a. M.	61,185
4	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Frankfurt a. M.	1 000,000
5	Deutsche Pfandbriefanstalt	Wiesbaden	80,059
6	Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt	Wiesbaden	—
7	Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt	Wiesbaden	—
8	Süddeutsche Klassenlotterie	München	0,638
B. Juristische Personen des privaten Rechts			
a) Industrie- und Energieunternehmen			
9	Preußische Elektrizitäts-AG	Hannover	425,000
10	Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG	Essen	960,000
b) Verkehrswirtschaftliche Unternehmen			
11	Flughafen Frankfurt a. M. AG	Frankfurt a. M.	70,000
12	Hessische Landesbahn GmbH	Wiesbaden	0,700
13	Butzbach-Licher Eisenbahn AG	Butzbach	1,756
14	Neckar-AG	Stuttgart	22,000
15	Rhein-Main-Donau AG	München	90,000
16	Lahn-Schiffahrtsweg GmbH	Wetzlar	0,025
c) Wohnungs- und siedlungswirtschaftliche Unternehmen			
17	Nassauische Heimstätte GmbH	Frankfurt a. M.	41,000
18	Nassauisches Heim, Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH	Frankfurt a. M.	64,000
19	Gemeinnützige Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen GmbH	Frankfurt a. M.	30,000
20	Hessische gemeinnützige AG für Kleinwohnungen (Hegemag)	Darmstadt	11,300
21	Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH	Frankfurt a. M.	18,386
22	Hessische Heimstätte GmbH	Kassel	21,624
23	Kurhessen Wohnungsbau GmbH	Kassel	14,166
24	Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH	Frankfurt a. M.	4,350
25	Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH	Kassel	2,700
d) Dienstleistungs-, Verwaltungs- und sonstige Unternehmen			
26	Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH	Wiesbaden	6,000
27	Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen	Wiesbaden	1,000
28	Staatliche Zahlenlotto GmbH Hessen	Wiesbaden	1,000
29	Messe- und Ausstellungs-GmbH	Frankfurt a. M.	33,200
30	Reinhardtsquelle GmbH	Bad Wildungen	0,460
31	Deutsche Revisions- und Treuhand AG	Berlin	3,250
32	Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung, Deutsche Baurevision	Berlin	0,160
33	Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH	Reutlingen	2,800
34	Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH	München	0,220
35	Institut für den wissenschaftlichen Film, Gemeinnützige GmbH	Göttingen	0,100
36	„documenta“ GmbH	Kassel	0,020
37	Blutspendedienst Hessen des Deutschen Roten Kreuzes g. GmbH	Frankfurt a. M.	0,350
38	Deutsches Institut f. tropische u. subtropische Landwirtschaft GmbH	Witzenhausen	0,315
39	„Haus der Heimat“ g. GmbH i. L.	Wiesbaden	0,100
40	Hotel- und Gaststättengesellschaft „Haus der Heimat“ mbH i. L.	Wiesbaden	0,060
C. Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit			
41	Hersfelder Kreisbahn	Hersfeld	1,900

Erläuterungen zu lfd. Nr.

- 2 Das Land ist Gewährträger. Die Jahresgewinne wurden der Sicherheitsrücklage zugeführt (Höhe am 31. Dez. 1966: rd. 50,2 Mio DM).
- 3 Auf den Anteil des Landes waren bis 31. Dez. 1966 nur 200 000 DM eingezahlt.
- 4 Auf den Anteil des Landes waren bis 31. Dez. 1966 nur rd. 2,9 Mio DM eingezahlt. Die Jahresgewinne sind der Sonderrücklage zugeführt worden; die sich am 31. Dez. 1966 auf rd. 160,5 Mio DM belief.
- 6 Das Land ist Gewährträger. Die Jahresgewinne wurden der Sicherheitsrücklage (Höhe am 31. Dez. 1966: rd. 6,7 Mio DM) und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Höhe am 31. Dez. 1966: rd. 6,5 Mio DM) zugeführt.

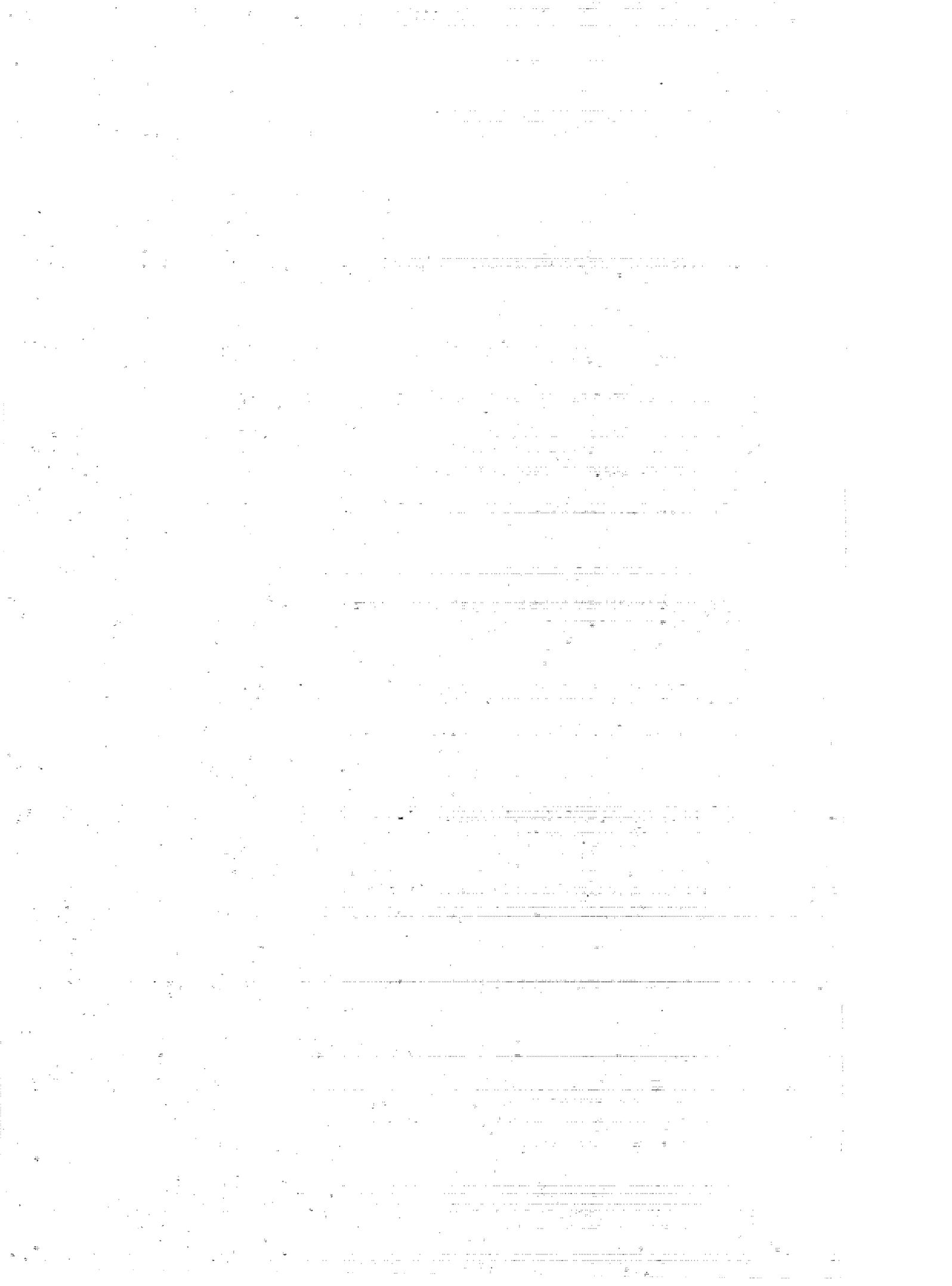
Gewährträgerschaft das Land beteiligt ist (Stand Ende des Gj. 1966)

Anlage

Kapitalanteile des Landes am Ende des Gj. 1966		Jahresergebnisse (+ = Jahresgewinn) (- = Jahresverlust)		Dividenden u. ä.		Gewinn-, Überschuss- anteile des Landes (nach Abzug etwaiger Kapitalertragsteuer)		Lfd. Nr.
Mio DM	v. H.	1966 Mio DM	1965 Mio DM	1966 v. H.	1965 v. H.	1966 rd. DM	1965 rd. DM	
5	6	7	8	9	10	11	12	13
50,000	50,00	+ 5,325	+ 4,780	6,0	6,0	2 325 000	2 083 300	1
—	—	+ 7,339	+ 5,528	—	—	—	—	2
0,400	0,65	+ 4,812	+ 3,036	8,0	8,0	16 000	16 000	3
19,400	1,94	+ 32,414	+ 28,763	—	—	—	—	4
2,000	2,49	+ 7,442	+ 7,426	4,0	4,0	80 000	80 000	5
—	—	+ 4,252	+ 2,104	—	—	—	—	6
—	—	+ 6,780	+ 3,362	—	—	—	—	7
0,138	21,63	+ 5,652	+ 2,940	—	—	991 600	552 700	8
11,515	2,71	+ 59,543	+ 51,399	14,0	13,0	1 209 100	1 040 200	9
0,438	0,05	+ 168,846	+ 153,656	17,5	16,0	57 400	52 500	10
31,668	45,24	0	+ 3,700	—	—	—	—	11
0,700	100,00	+ 0,933	— 0,075	—	—	—	—	12
1,525	86,80	— 0,066	— 0,168	—	—	—	—	13
0,120	0,54	+ 2,867	+ 2,494	—	—	—	—	14
0,009	0,01	+ 27,316	+ 21,362	—	—	—	—	15
0,001	4,00	?	0	?	—	?	—	16
16,560	40,39	+ 12,214	+ 8,470	4,0	4,0	514 500	477 500	17
6,600	10,31	+ 2,947	+ 2,510	4,0	4,0	198 000	198 000	18
1,100	3,66	+ 0,403	+ 0,467	—	—	—	—	19
6,886	60,94	+ 0,430	+ 0,467	4,0	4,0	180 600	177 400	20
3,677	20,00	+ 0,908	+ 1,056	4,0	3,0	110 300	64 700	21
16,083	74,37	+ 1,258	+ 1,410	4,0	4,0	452 400	394 800	22
0,635	4,48	+ 3,674	+ 1,526	4,0	4,0	19 100	19 100	23
1,768	40,66	+ 0,748	+ 1,034	4,0	4,0	53 100	53 100	24
1,586	58,73	+ 0,120	+ 0,121	4,0	4,0	47 600	47 600	25
6,000	100,00	+ 0,045	+ 0,007	—	—	—	—	26
1,000	100,00	0	+ 0,113	—	—	—	84 400	27
1,000	100,00	+ 0,019	+ 0,286	—	—	14 200	21 400	28
12,500	38,00	+ 0,999	+ 0,988	—	—	—	—	29
0,278	60,50	+ 0,186	+ 0,090	12,0	10,0	33 400	27 900	30
0,250	7,69	+ 0,520	+ 0,416	16,0	16,0	30 000	24 000	31
0,005	3,13	+ 0,033	+ 0,025	20,0	15,0	1 000	800	32
0,252	9,00	+ 0,642	+ 0,822	10,0	10,0	18 900	18 900	33
0,020	9,09	— 0,602	+ 1,000	—	—	—	—	34
0,010	10,00	— 0,010	+ 0,039	—	—	—	—	35
0,010	50,00	— 0,025	— 0,068	—	—	—	—	36
0,150	42,86	+ 0,286	— 0,302	—	—	—	—	37
0,050	15,80	— 0,078	+ 0,151	—	—	—	—	38
0,100	100,00	— 0,037	— 0,112	—	—	—	—	39
0,060	100,00	— 0,065	— 0,048	—	—	—	—	40
—	—	— 0,133	— 0,616	—	—	—	—	41
194,494	—	—	—	—	—	6 352 200	5 434 300	—

Erläuterungen zu lfd. Nr.

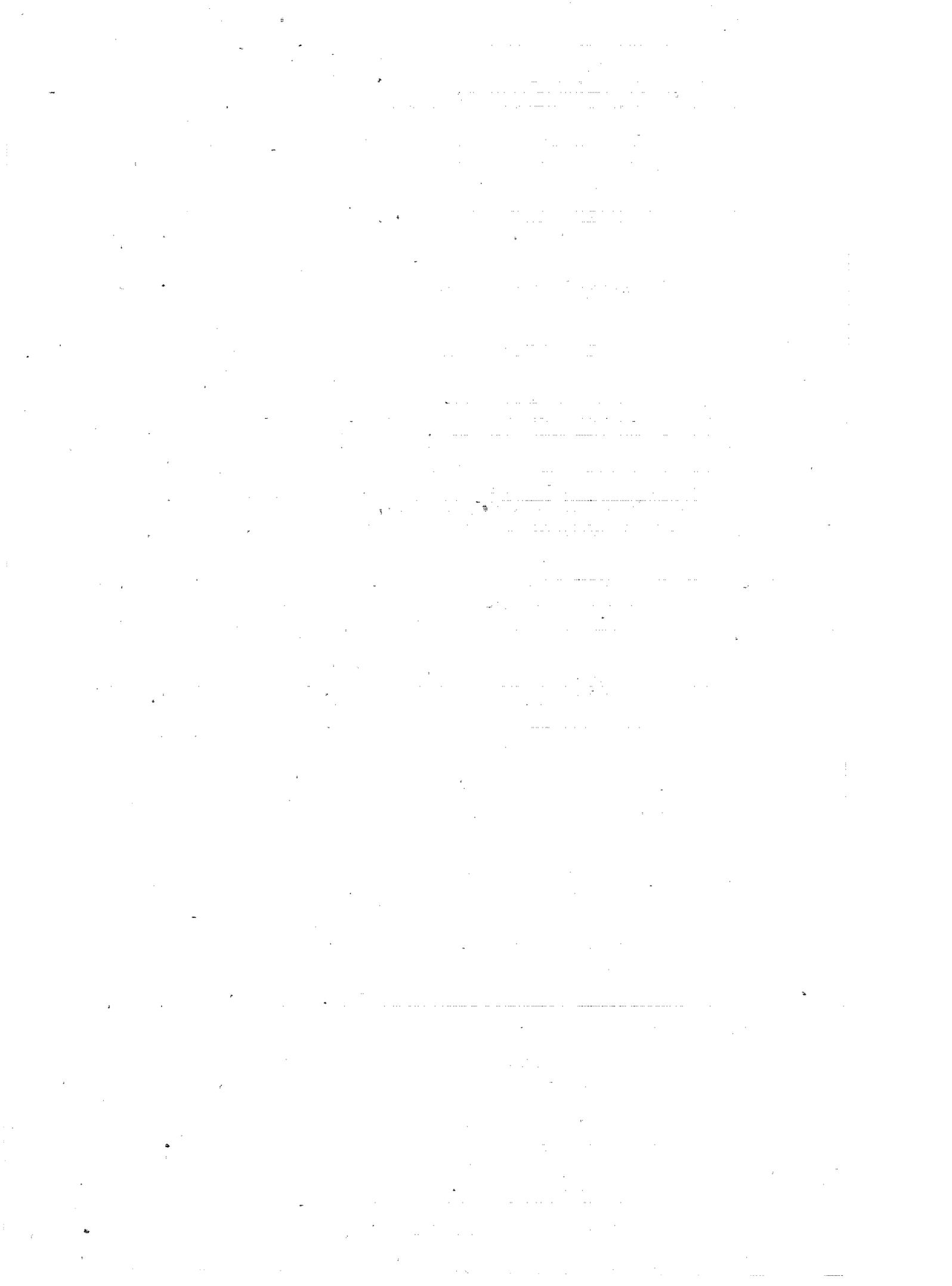
- 7 Gewährträger sind: Das Land Hessen, die Hessische Landesbank und der Hessische Sparkassen- und Giroverband.
Die Jahresgewinne wurden den freien Rücklagen (Höhe am 31. Dez. 1966: rd. 1,2 Mio DM) und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Höhe am 31. Dez. 1966: rd. 15,9 Mio DM) zugeführt.
- 11 Der Jahresgewinn 1965 wurde mit 2,4 Mio DM der gesetzlichen Rücklage (Höhe am 31. Dez. 1966: 7,0 Mio DM) und mit 1,3 Mio DM der freien Rücklage (Höhe am 31. Dez. 1966: 1,3 Mio DM) zugeführt.
- 16 Für das Gj. 1966 können zu den Spalten 7, 9 und 11 keine Angaben gemacht werden, da zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Anlage dem zuständigen Minister die Jahresabschlußunterlagen für das Gj. 1966 noch nicht vorlagen.



Denkschrift

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1966**



INHALTSÜBERSICHT

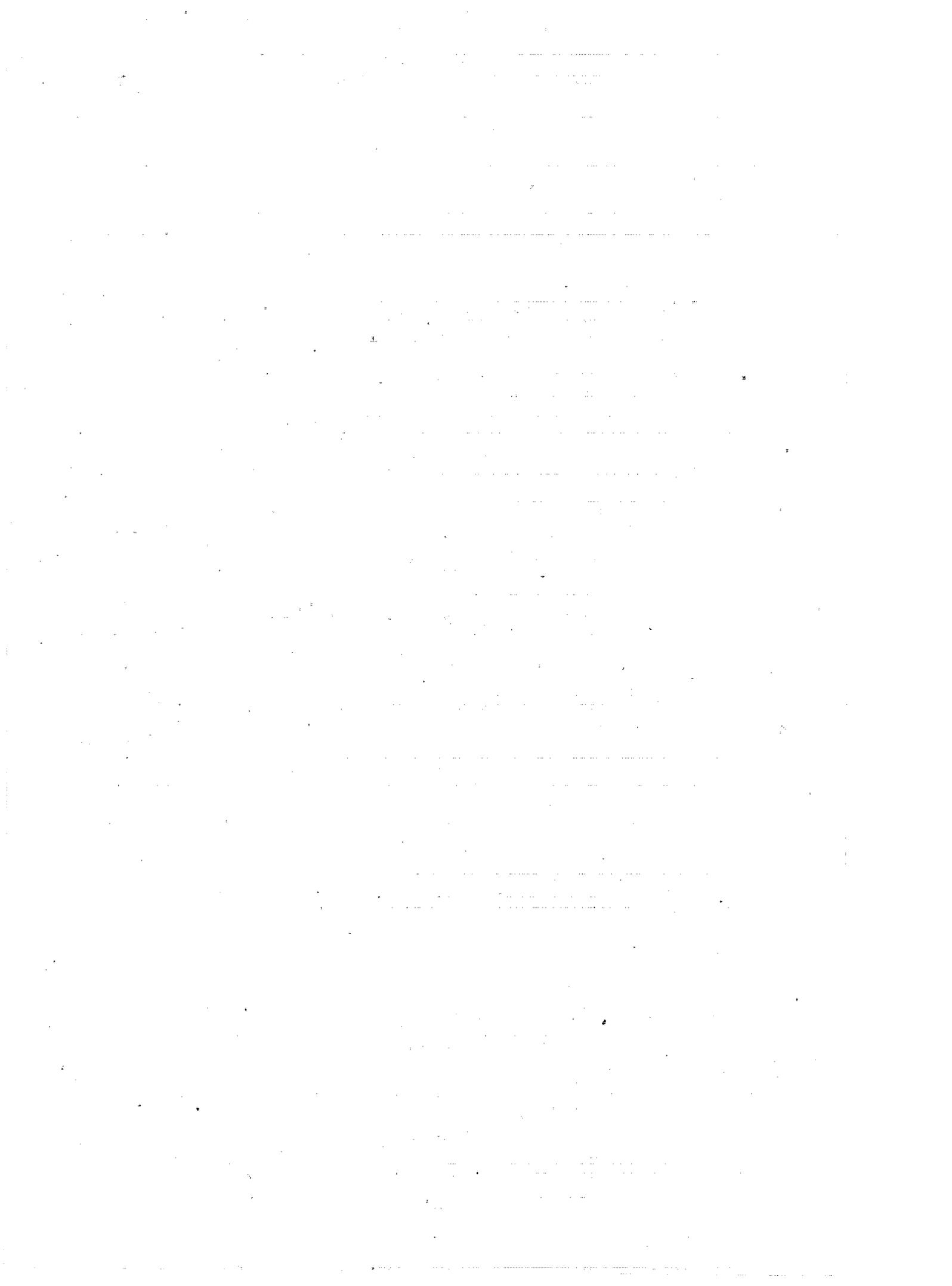
Tz.		Seite
1	Einleitung	33
	A. Allgemeiner Teil	35
2 und 3	Veranschlagung der Behörden der Regierungspräsidenten sowie der übrigen Mittelstufenbehörden	35 und 36
4	Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn bei Ausübung der Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	36
5 bis 9	Personalausgaben	36 bis 42
10 bis 15	Hochbaumaßnahmen des Landes	42 bis 44
	B. Besonderer Teil	45
	Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —	45
16	Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	45
17	Regierungspräsidenten (Kap. 12)	46
18 bis 20	Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)	46 und 47
21	Munitionsbeseitigung (Kap. 18)	47
22	Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29)	48
23	Sonstige Bewilligungen für das Flüchtlingswesen (Kap. 44)	48
	Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —	49
24	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt a. M. (Kap. 30 Titel 600)	49
25	Saalburgmuseum (Kap. 33)	49
26 und 27	Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) Kassel (Kap. 37)	49
28	Kunst- und Musikhochschulen (Kap. 37 und 50)	49
29 und 30	Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. (Kap. 50 Titel 605)	49 und 50
31	Schulräte (Kap. 52)	50
32	Volksschulen (Kap. 53)	50
33	Erziehungsbeihilfen (Kap. 54, 55, 56 und 61 Titel 306)	50
34	Gymnasien (Kap. 55)	51
35 und 36	Ingenieurschulen (Kap. 62)	51
37 bis 39	Staatliche Werkkunstschule Kassel (Kap. 63)	52
40 und 41	Staatliche Textilfachschule Lauterbach (Kap. 68)	52
42 und 43	Pädagogische Fachinstitute (Kap. 73)	52
44	Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 74)	53
45	Beschaffung von Lernmitteln auf Grund des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit (Kap. 76 Titel 301)	53
	Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —	53
46 bis 54	Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kap. 07)	53 bis 57

Tz.		Seite
	Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —	57
55	Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)	57
56 bis 64	Straßenbauverwaltung (Kap. 27)	58 bis 61
65	Für den Fremdenverkehr genutzte Schlösser und Burgen (Kap. 29)	62
	Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
	— Epl. 08 —	62
66	Technische Überwachung (Kap. 17)	62
	Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —	62
67	Domänenverwaltung (Kap. 29)	62
68	Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)	63
	Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —	63
69 und 70	Landessteuern (Kap. 01)	63 und 64
71 bis 76	Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30 a)	66 bis 69
77 bis 81	Ferienhotels des Landes Hessen (Kap. 04 Titel 30 b)	69 und 70

EINLEITUNG

1 In dieser Denkschrift werden Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rj. 1966 und im Interesse zeitnaher Berichterstattung auch Prüfungsfeststellungen aus jüngerer Zeit zur Sprache gebracht. In einzelnen Fällen erschien es angebracht, auch auf

Vorgänge in früheren Rechnungsjahren einzugehen. Gemäß § 107 Abs. 6 RHO fügt der Rechnungshof die Denkschrift seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1966 bei.



A. ALLGEMEINER TEIL

Veranschlagung der Behörden der Regierungspräsidenten sowie der übrigen Mittelstufenbehörden

2 Das in der Auflösung des Regierungspräsidiums in Wiesbaden zum Ausdruck kommende Bemühen der Landesregierung um eine allgemeine Verwaltungsreform kann nicht ohne Rückwirkung auf den Aufbau und die Ausgestaltung des Landeshaushalts bleiben. Wenn dieser vom Haushaltsjahr 1969 an — erstmals nach der neuen Haushaltssystematik aufgestellt — ohnehin neue Betrachtungsweisen bezüglich der staatlichen Aufwendungen in volkswirtschaftlicher Sicht und für den Aufwand im Rahmen der verschiedensten Staatsaufgaben (Funktionsplan) ermöglicht, so erscheint es angebracht, den Haushaltsplan im Zusammenhang damit von bestehenden Unklarheiten und Mängeln zu bereinigen, die sich in jahrzehntelanger Praxis allmählich ergeben haben. Der den meisten Haushaltskapiteln bislang zugrunde liegende Behördenaufbau tritt in der neuen Haushaltssystematik zurück. Auch haben sich die veränderlichen und wiederholt geänderten Grenzen zwischen den Verwaltungszeigen in den letzten Jahren ohnehin zunehmend als zu eng erwiesen; hier sei nur an die Auswirkungen neuzeitlicher Büro-, Nachrichten- und Datenverarbeitungstechnik erinnert, die seit Jahren in sog. Querfunktionen, z. B. gemeinsamen Fernsprechvermittlungstellen, zentraler Beschaffung, zentralen Rechenanlagen und dergl., zum Ausdruck kommen.

Die Behörden der Regierungspräsidenten stehen durch die künftige Beschränkung auf zwei Regierungsbezirke augenblicklich im Mittelpunkt finanzieller und verwaltungsorganisatorischer Überlegungen. Gerade bei diesen Mittelstufenbehörden treten die Unterschiede der Haushaltsgestaltung von Ressort zu Ressort am deutlichsten in Erscheinung. Das im Einzelplan des Ministers des Innern aufgeführte Kapitel „Regierungspräsidenten“ (03 12) erweckt zwar den Eindruck, als seien hier sämtliche Einnahmen und Ausgaben dieser Mittelstufenbehörde zusammengefaßt; indes trifft dies bei weitem nicht zu; das Kapitel gibt nicht einmal alle Einnahmen und Ausgaben im Mittelstufenbereich der inneren Verwaltung selbst wieder, weil z. B. die Einsatzleitungen der Schutzpolizei und die Kriminalinspektionen sowie die Außenstellen des Landesausgleichsamts aus verschiedenen Erwägungen in anderen Kapiteln desselben Einzelplans aufgeführt sind. Da die Regierungspräsidenten aber auch Mittelstufenaufgaben aus den Bereichen des Kultus-, des Arbeits- und des Landwirtschaftsministeriums wahrzunehmen haben, sind zur Erlangung einer Gesamtübersicht auch Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne 04, 08 und 09 einzubeziehen. Ein Bild davon, aus wieviel Quellen die von den Regierungspräsidenten benötigten Haushaltsmittel zusammenfließen, ergibt sich aus folgender, nicht erschöpfender Übersicht (nach dem Haushaltssoll 1968):

Kap.		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Zuschuß DM
03 12	Regierungspräsidenten	1 356 900	34 270 500	32 913 600
	hinzu (soweit zu ermitteln):			
03 20 z. T.	Einsatzleitungen der Schutzpolizei (nur Dienstbezüge aus 66 Stellen)	—	905 680	905 680
03 26 z. T.	Kriminalinspektionen (nur Dienstbezüge aus 34 Stellen)	—	505 070	505 070
03 51	Außenstellen des Landesausgleichsamts	—	1 120 800	1 120 800
04 45	Staatliche Volksbüchereistellen	200	688 800	688 600
04 51	Schulaufsicht bei den Regierungspräsidenten	100	1 306 400	1 306 300
08 30 z. T.	Maßnahmen für das Gesundheitswesen (nur Personal- und Sachausgaben)	—	328 300	328 300
09 29 z. T.	Domänenverwaltung (nur Personal- und Sachausgaben)	—	82 400	82 400
09 51 z. T.	Forstabteilungen der Regierungspräsidenten (ohne hier veranschlagte Forstämter)	1 900	4 027 300	4 025 400
	in anderen Kapiteln nachgewiesen mindestens weitere	2 200	8 964 750	8 962 550
	Regierungspräsidenten insoweit (ohne Kap. 08 16, 08 37, 09 19 und 09 21)	1 359 100	43 235 250	41 876 150

Die getrennte Bewirtschaftung der Personal- und Sachausgaben in insgesamt 13 Kapiteln von 4 Einzelplänen erschwert die Bearbeitung der Personal-

und Haushaltsangelegenheiten der Regierungspräsidenten erheblich. Bei personellen Umsetzungen innerhalb seiner Behörde bedarf der Regierungs-

präsident häufig der Zustimmung zweier Fachminister. Um wenigstens den Sachaufwand einheitlicher als bisher zu steuern, hat der Minister des Innern zu Beginn des Jahres 1968 die beteiligten Minister gebeten, auf die gesonderten Haushaltsansätze bei den Titeln 200 bis 299 in den verschiedenen Kapiteln der Fachdezernate zu verzichten und ihrer Übertragung ins Kap. 03 12 vom Rj. 1969 an zuzustimmen.

Der hierzu gehörte Rechnungshof hat dies befürwortet, zumal er bereits bei früheren Prüfungen einen innerbehördlichen Verrechnungsverkehr zwischen den Fachkapiteln und dem Stammkapitel 03 12 für die Mitbenutzung gemeinsamer Einrichtungen festgestellt und als verwaltungserschwerend und entbehrlich bezeichnet hatte. Er hat empfohlen, auch die entsprechenden Personalausgaben bei Kap. 03 12 zusammenzufassen. Erst eine derartige Veranschlagung würde dem Gebot der Haushaltsklarheit und den Veranschlagungsgrundsätzen entsprechen und überdies eine durchgreifende Vereinfachung nach sich ziehen. Die künftige Haushaltssystematik eröffnet zudem neue Wege, um den Aufwand der mit verschiedenartigen Aufgaben betrauten Bediensteten weiterhin getrennt zu ermitteln, selbst wenn alle Personalausgaben in einem Kapitel zusammengefaßt sind. Keinesfalls muß eine solche Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben der Regierungspräsidenten in dem organisatorisch zuständigen Einzelplan 03 die Zuständigkeiten der sonst beteiligten Ressorts beeinträchtigen.

In einigen anderen Ländern entspricht der Aufbau des Kapitels „Regierungspräsidenten“ ungeachtet organisatorischer Abweichungen im einzelnen weitgehend diesen Vorstellungen. Eine entsprechende Lösung in Hessen würde also auch eine gute Voraussetzung für Vergleiche über die Landesgrenzen hinaus schaffen.

- 3 Es wäre erwünscht, wenn der Haushaltsplan mehr als bisher zum Hilfsmittel für Überlegungen und Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsreform ausgebaut würde. Zu diesem Zweck müßte er über die Ausstattung der Behörden in den verschiedenen Stufen mit Planstellen und Haushaltsmitteln Aufschluß geben. Dies ist zur Zeit nicht der Fall, da sich die dargestellten Mängel nicht auf die Veranschlagung der Regierungspräsidenten beschränken, sondern — zwar in abweichender Form — auch bei anderen Mittelstufenbehörden, wie z. B. Landesvermessungsamt, Oberbergamt, Eichdirektion, Landesamt für Straßenbau, Landesversorgungsamt und Landeskulturamt, vorliegen.

Nur ausnahmsweise ist die Mittelstufenbehörde in eigenem Kapitel dargestellt (06 03 = Oberfinanzdirektion). Meist sind die Behörden der Mittel- und der Ortsstufe ungetrennt im selben Kapitel aufgeführt; insoweit gibt der Haushaltsplan derzeit nur bei der Polizei (Kap. 03 20, 03 26) sowie der Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kap. 06 07) wenigstens durch Erläuterungen Aufschluß über die Plan- und Hilfsstellen in den verschiedenen Stufen der Verwaltung. In allen übrigen Fällen unterbleibt eine exakte Kostengliederung überhaupt.

Insgesamt gesehen stellt sich die Etatisierung der Verwaltungsstufen im Landeshaushalt in den verschiedensten Formen dar; von einem einheitlichen, der Haushaltsklarheit und -wahrheit genügenden, hinreichend aufschlußreichen Aufbau kann insoweit nicht die Rede sein. Der Rechnungshof ist auch deswegen an den Finanzminister herantreten.

4 Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn bei Ausübung von Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Das Hessische Beamtengesetz bestimmt in § 81 Abs. 1, daß ein Beamter bei der Ausübung einer Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes mit entsprechender Erlaubnis Einrichtungen und Material seines Dienstherrn oder die Arbeitskraft anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen Entrichtung eines Entgelts in Anspruch nehmen kann. § 7 der Nebentätigkeitsverordnung (NVO) bestimmt, daß das Nutzungsentgelt von der obersten Dienstbehörde festzusetzen ist und mindestens in Höhe der dem Dienstherrn für die Benutzung entstandenen Kosten bemessen werden muß. HBG und NVO lassen offen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Nutzungsentgelt bei Ausübung von Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu zahlen ist.

Wie bei der Rechnungsprüfung festgestellt wurde, werden die Vorschriften von den Ressorts verschieden ausgelegt. Der Innenminister, der Justizminister, der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen sowie der Minister für Landwirtschaft und Forsten geben der Ansicht den Vorzug, daß § 81 Abs. 1 HBG die Anwendung des § 41 RHO — die Überlassung von Nutzungen und Sachbezügen darf nur gegen angemessenes Entgelt stattfinden — nicht ausschließe und somit die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Dienstherrn auch bei Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst entgeltspflichtig sei. Der Finanzminister, der Kultusminister und der Direktor des Landespersonalamts vertreten die gegenteilige Auffassung.

Die Bestimmungen werden entsprechend den vorerwähnten Auslegungen in der Praxis der Landesverwaltung unterschiedlich angewandt. Diese Rechtsunsicherheit muß zur Verhütung weiterer Einnahmeausfälle beschleunigt behoben werden. Der Innenminister und der Finanzminister sind schon vor längerer Zeit vom Rechnungshof gebeten worden, die notwendige Klarstellung herbeizuführen.

Personalausgaben

5 Entwicklung des Stellenplans

In der Denkschrift 1965 wurde die Entwicklung der Personalausgaben durch einen Vergleich der Rje 1959 und 1965 aufgezeigt. Nachdem die Dienstpostenbewertung in Hessen im Sinne des § 21 Abs. 2 Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) in der Fassung vom 16. Juni 1961 nunmehr zum Abschluß gekommen ist, soll nachstehend die Entwicklung der Planstellen für Beamte und auch der Stellen für

Angestellte und Arbeiter durch Vergleich der Rje
1959 und 1968 dargestellt werden:

a) Beamtenstellen (einschl. beamtete Hilfskräfte
und Beamtenanwärter):

Gesamtentwicklung	1959	1968 (ohne Änderun- gen nach dem 1. HBesNG)	gegenüber 1959	
			mehr	weniger
Höherer Dienst				
Besoldungsordnung B und Amtsgehälter	45	123	78	
" H	—	1 477	1 477	
" A BesGr. A 15/16	722	1 019	297	
" A BesGr. A 13/14	9 020	18 754	9 734	
Gehobener Dienst				
BesGr. A 11/12	4 390	22 136	17 746	
BesGr. A 9/10	20 038	7 950		12 088
Mittlerer Dienst				
BesGr. A 7/8	3 597	7 434	3 837	
BesGr. A 5/6	4 595	4 390		205
Einfacher Dienst				
BesGr. A 3/4	184	652	468	
BesGr. A 1/2	529	—		529
	43 120	63 935	33 637	12 822
		— 43 120	— 12 822	
	mehr	20 815	20 815	

Dies bedeutet gegenüber dem Stellen-Soll 1959 eine Vermehrung von 48,28 v. H.

Vergleicht man die einzelnen Geschäftsbereiche der Landesverwaltung, so ergibt sich folgendes Bild:

Einzelentwicklung

Verwaltungsbereich	Rj.	Amts- gehälter u. Bes.O. B	Bes.O. H	Höherer Dienst		Gehobener Dienst		Mittlerer Dienst		Einfacher Dienst		insgesamt	mehr	ent- spricht v. H.
				A 15/16	A 13/14	A 11/12	A 9/10	A 7/8	A 5/6	A 3/4	A 1/2			
Kultus	1959	3	—	337	5 747	3 598	13 066	64	63	20	66	22 964	14 662	34,00
	1968	5	1 477	369	14 694	19 464	1 266	223	53	75	—	—	—	—
Innere Verwaltung	1959	9	—	64	279	154	889	1 920	2 243	4	82	5 644	3 032	7,04
	1968	14	—	77	238	548	1 384	4 225	2 102	68	—	—	—	—
Justiz	1959	11	—	180	1 549	176	1 149	696	1 170	148	167	5 246	1 586	3,67
	1968	51	—	278	2 187	515	892	1 454	1 158	297	—	—	—	—
Finanzen	1959	5	—	35	438	221	2 375	650	853	2	70	4 649	1 141	2,65
	1968	10	—	87	450	935	2 102	1 170	932	104	—	—	—	—
Landwirtschaft und Forsten	1959	3	—	18	484	122	1 768	118	87	5	49	2 654	3	0,01
	1968	7	—	62	525	343	1 535	133	26	26	—	—	—	—
Wirtschaft und Verkehr	1959	3	—	18	145	28	368	32	39	2	52	687	174	0,41
	1968	7	—	48	195	148	356	43	36	28	—	—	—	—
Arbeit, Volkswohl- fahrt und Gesund- heitswesen	1959	4	—	57	348	40	388	107	131	—	40	1 110	205	0,48
	1968	19	—	76	407	125	388	173	79	48	—	—	—	—
Sonstige Epl. 01, 02, 10, 11, 12, 14	1959	7	—	43	30	51	40	10	9	3	3	166	12	0,02
	1968	40	—	22	38	58	27	13	4	6	—	—	—	—
1959	45	—	722	9 020	4 390	20 038	3 597	4 595	184	529	43 120	63 935	20 815	48,28
1968	123	1 477	1 019	18 754	22 136	7 950	7 434	7 434	652	—	—	—	—	—

b) Stellen für Angestellte und Arbeiter

Gesamtentwicklung	1959	1968	gegenüber 1959	
			mehr	weniger
Außertarifliche Angestellte	376	2		374
TOA/BAT VergGr. I und II	77	570	493	
" " III	519	51		468
" " IV a	151	550	399	
" " IV b und V	2 532	3 865	1 333	
" " VI	2 182	4 425	2 243	
" " VII und VIII	9 733	11 318	1 585	
" " IX und X	886	202		684
Sonstige	909	2 857	1 948	
(Jugendliche, Lehrlinge, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Musiker TOK B und Angestellte BTT)				
	17 365	23 840	8 001	1 526
		— 17 365	— 1 526	
		6 475	6 475	

Dies bedeutet gegenüber dem Stellen-Soll 1959 einen Zuwachs von **37,28 v. H.**

	1959	1968	gegenüber 1959 mehr
Arbeiter	3 354	5 677	2 323

Dies bedeutet gegenüber dem Stellen-Soll 1959 eine Vermehrung von **69,26 v. H.**

Bemerkt sei hierzu, daß die Angestellten und Arbeiter, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln ver-

gütet werden, nicht erfaßt sind, z. B. in der Staatsbau-, Straßenbau- und Forstverwaltung.

6 Feststellung der Dienstfähigkeit bei Beförderungen

Nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 HBG sind für die Beförderung eines Beamten neben anderen Voraussetzungen Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen entscheidend. Die Eignung muß sowohl in geistiger als auch in körperlicher Hinsicht gegeben sein. Bei Schwerbeschädigten werden insofern geringere Anforderungen gestellt, als nur das Mindestmaß körperlicher Eignung verlangt werden darf (§ 6 Hessische Laufbahnverordnung). Der charakterlichen Eignung kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Beförderung eines Regierungsamtmanns (leitender Bürobeamter der staatlichen Abteilung eines Landratsamtes) wurde u. a. damit begründet, daß dadurch bestehende Leiden möglicherweise günstig beeinflusst werden könnten. Durch die Dienstaufsichtsbehörde wurde ihm im Februar 1964 eröffnet, daß nach den vorangegangenen ernsthaften Ermahnungen wegen ständigen Alkoholmißbrauchs im Dienst nur noch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Dienstentlassung, hilfsweise der Versetzung in ein Amt mit einem geringeren Endgrundgehalt in Frage komme. Der Beamte bat, noch einmal von Maßnahmen gegen ihn abzusehen und ihm noch eine letzte Chance zu geben. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, daß er wegen der vorgenannten Umstände mit einer Beförderung zum Oberamtmann nur nach längerer — mindestens einjähriger — Bewährung rechnen könne.

Nach einem Bericht seines Dienstvorgesetzten vom 6. Oktober 1964 befand sich der Beamte anschließend an seinen Urlaub im Juli/August 1964 bis Mitte Oktober in stationärer Krankenhausbehandlung. In diesem Bericht äußerte sich der Dienstvorgesetzte auch dahingehend, daß der Beamte von einem „gewissen Kummer bedrückt“ sei und eine baldige Beförderung sich belebend und günstig auf den Heilungsprozeß auswirken würde. In der Beurteilung vom 13. November 1964 zum Ernennungsvorschlag zum Regierungsoberamtmann heißt es u. a.: „Am 1. Dezember 1964 begeht er sein 25jähriges Dienstjubiläum. Ich rege an, die Beförderung an diesem Tage auszusprechen. Sie soll eine Anerkennung sein und zugleich Ansporn zu einem einem ranghöchsten Beamten des gehobenen Dienstes geziemenden untadeligen Lebenswandel.“

Wie vorgeschlagen, erfolgte die Ernennung zum Regierungsoberamtmann mit Wirkung vom 1. Dezember 1964. In den Monaten Oktober und Dezember 1965 hatte der Nachfolger des verantwortlichen Dienstvorgesetzten jeweils Anlaß, den Beamten wegen Volltrunkenheit im Dienst zu rügen. Schließlich wurde er auf eigenen Antrag mit Ablauf des Monats Februar 1966 in den Ruhestand versetzt.

Die Beförderung war nach Ansicht des Rechnungshofs nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbaren.

7 Überwachung der Dienstunfähigkeit bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand

Ein Beamter, der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig geworden und deshalb in

den Ruhestand versetzt worden ist, kann nach Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit auf eigenen Antrag oder auf Veranlassung seines Dienstherrn bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist jedoch eine erneute Berufung nur noch mit Zustimmung des Beamten zulässig. Diese einschränkende Bestimmung ist durch das HBG vom 21. März 1962 geschaffen worden. Wegen der Fristsetzung nach neuem Recht kommt der Überwachung solcher Fälle erhöhte Bedeutung zu.

Der Rechnungshof hat bereits in seiner Denkschrift 1963, Tz. 6, auf diesen Sachverhalt hingewiesen und dabei auch die Notwendigkeit einer zentralen Überwachung betont. Die dem Rechnungshof im Rahmen der Prüfung der Versorgungsausgaben mitgeteilten Erinnerungen hatten in zwei Fällen folgende Ergebnisse:

- a) Ein Regierungspräsident hat auf Grund der Beurteilung des Hausarztes, die von dem Medizinaldezernenten seiner Behörde bestätigt wurde, eine Regierungsoberinspektorin mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 im Alter von 38 Jahren vorzeitig in den Ruhestand versetzt. Auf Veranlassung des Rechnungshofs wurde die Beamtin im August 1965 amtsärztlich untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß eine Dienstunfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 HBG nicht mehr vorlag. Die Regierungsoberinspektorin leistet seit 1. Februar 1966 wieder bei ihrer früheren Behörde Dienst.
- b) Eine seit dem 1. April 1960 im Ruhestand befindliche Lehrerin, geb. 1926, ist nach amtsärztlichem Gutachten vom 2. Januar 1966 voll dienstfähig. Zu einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis hat die Beamtin jedoch ihre erforderliche Zustimmung verweigert, da die Frist von fünf Jahren seit Eintritt in den Ruhestand inzwischen verstrichen war. Nach dem fachärztlichen Gutachten vom 16. Dezember 1959, das dem amtsärztlichen Gutachten vom 8. Januar 1960 zugrunde lag, wurde seinerzeit eine vorübergehende Zurruesetzung und eine Nachuntersuchung in einem Jahr empfohlen. Der Amtsarzt hat daraufhin bestätigt, daß mit der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit vorerst nicht zu rechnen sei. Die Überwachung wurde trotz der klaren Angaben in dem fachärztlichen Gutachten versäumt, was zur Folge hatte, daß die im 42. Lebensjahr stehende — nunmehr wieder voll dienstfähige — Beamtin Versorgungsbezüge erhält. Damit entsteht dem Land auf nicht absehbare Zeit ein erheblicher Schaden.

Der Rechnungshof hat den zuständigen Regierungspräsidenten aufgefordert, den Rückgriff auf die für das Versäumnis der Nachuntersuchungen verantwortlichen Bediensteten zu erwägen. Dieser hat zwar anerkannt, daß versäumt wurde, das Vorliegen der weiteren Dienstunfähigkeit zu überwachen. Er hielt aber die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs

für unmöglich, weil die Dienstfähigkeit der Lehrerin erst nach Ablauf der Frist von fünf Jahren festgestellt wurde. Da diese sich weigerte, einer erneuten ärztlichen Untersuchung mit dem Ziel der Klärung, ob Dienstfähigkeit bereits vor Ablauf der Frist vorlag, zuzustimmen, könne nicht mehr festgestellt werden, ob ein Schaden durch das Unterlassen der Überwachung eingetreten ist.

8 Entwicklung der Arbeiterlöhne

Im Jahre 1966 fanden die Arbeiterlöhne im öffentlichen Dienst weitgehend Anschluß an die allgemeine Lohnentwicklung. So wurden ab 1. April 1966 die Ecklöhne um 6 v. H. und ab 1. Oktober 1966 um 2 v. H. erhöht. Hinzu kamen weitere Lohnverbesserungen in Gestalt von Lohnzulagen, des Sozialzuschlags und der Dienstzeit- bzw. Dienstalterszulagen. Durch die Erhöhung des Sozialzuschlags sind die sozialen Lohnbestandteile an die entsprechenden Bestandteile des Ortszuschlags für Angestellte und Beamte weiter angeglichen worden.

Mit Wirkung vom 1. August 1966 brachte der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Länder (MTL II) weitere finanzielle Verbesserungen. So wurde erstmals auch für die Arbeiter der Bewährungsaufstieg eingeführt. Die unterste Lohngruppe I ist ersatzlos weggefallen, die Lohngruppenspannen für die Lohngruppen II bis IV wurden ab 1. August 1966 um durchschnittlich 2 v. H. erhöht.

Unbefriedigend bleibt, daß zwischen den Tarifregelungen der öffentlichen Arbeitgeber weiterhin Unterschiede insbesondere hinsichtlich der Höhe der Löhne bestehen. Der Rechnungshof hat bereits in der Denkschrift 1964, Tz. 8, auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die dem Land durch diese unterschiedlichen Tarifregelungen erwachsen. Angesichts der Bestrebungen des Bundes und der Länder, der unterschiedlichen Entwicklung der Beamtenbesoldung durch Harmonisierungsmaßnahmen Einhalt zu bieten, sollte dieser Gesichtspunkt auch im Tarifwesen mehr als bisher in den Vordergrund gerückt werden.

9 Häufig festgestellte Mängel bei der Arbeiterentlohnung

Der Rechnungshof hat bei der Prüfung der Arbeiterlöhne im Rj. 1966, vor allem bei kleineren Dienststellen, wiederum umfangreiche Mängel festgestellt, die infolge Nichtbeachtung oder falscher Auslegung der immer schwieriger werdenden tariflichen Vorschriften entstanden sind, so z. B. bei Berechnung des Urlaubslohnes nach § 48 Abs. 3 MTL II, der Festsetzung der Krankenbezüge, der

Ermittlung des Sozialzuschlags bei Beschäftigung beider Elternteile im öffentlichen Dienst und der Gewährung von Zulagen und Zuschlägen.

Die festgestellten Mängel beruhen vielfach auch darauf, daß die einzelnen Dienststellen noch immer die unterschiedlichsten Vordrucke zur Berechnung der Urlaubslöhne, Zuwendungen, durchschnittlicher Monatsarbeitszeiten der Pkw-Fahrer usw., die teilweise die notwendigen Merkmale für eine ordnungsmäßige Lohnberechnung nur unvollständig enthalten, verwenden. Es wurde daher angeregt, alle Lohnfestsetzungsstellen des Landes zentral mit Vordrucken zu versehen, die auf das geltende Recht und gegebenenfalls auf die Besonderheiten der einzelnen Verwaltungen abgestellt sind. Dies erscheint vordringlich, weil dadurch das mit der Entlohnung befaßte Personal, das vielfach die Lohnabrechnung nur nebenbei miterledigt, durch entsprechend gestaltete Vordrucke eine Arbeitshilfe für die Heranziehung der in Frage kommenden Bestimmungen erhielt und somit Fehler in der Lohnabrechnung auch zum Nachteil der Arbeitnehmer vermieden würden. Derzeit sind die Lohnrechner bei der Kompliziertheit der Tarifregelungen häufig überfordert. Aus den vorgenannten Gründen hat der Rechnungshof auch empfohlen, die Lohnfestsetzung und -abrechnung der Arbeiter weiter zu zentralisieren. Er hat ferner angeregt, für die Entlohnung der Arbeiter des Landes allgemeine mit Berechnungsbeispielen versehene Richtlinien herauszugeben.

Hochbaumaßnahmen des Landes

10 Bauausgaben für allgemeine Landesbauten und wissenschaftliche Hochschulen

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckte sich bei Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplans 1966 ausgebracht wurden, auf Bauausgaben, auf Kosten des Grunderwerbs und auf Kosten für die Erstausrüstung der Bauten mit Gerät in Höhe von insgesamt rund 181,48 Mio DM. Von diesem Betrag entfielen auf das Ausbauprogramm der wissenschaftlichen Hochschulen rund 108,37 Mio DM = 59,7 v. H.

11 Kosten eines Studienplatzes an Ingenieurschulen

Der Rechnungshof hat die Kosten eines Studienplatzes an Ingenieurschulen, bezogen auf die Gesamtherstellungskosten einschließlich der Beträge für Aufwendungen zur erstmaligen Anschaffung von Gerät und Einrichtungsgegenständen sowie den auf einen Studienplatz entfallenden umbauten Raum ermittelt. Die Kosten und das Bauvolumen der zu den Schulen gehörenden Werkstätten, Laborbauwerke, Hausmeisterwohnungen usw. sind in den nachfolgenden Zahlenangaben, umgerechnet auf den Bauindex 1966, enthalten:

Bezeichnung	Anzahl der Studienplätze	Gesamt- baukosten	Kosten für einen Studienplatz, bezogen auf die Baukosten ohne Grunderwerb	Auf einen Studien- platz entfallendes Bauvolumen in
		DM	DM	cbm
A. Ingenieurschulen für Bauwesen				
Frankfurt	720	11 096 640	15 412	66,66
Darmstadt	600	8 810 400	14 684	62,94
Kassel	420	4 060 980	9 669	67,96
B. Ingenieurschulen für Maschinen und Elektrotechnik				
Frankfurt	720	16 094 880	22 354	93,85
Gießen	800	19 229 600	24 037	87,00
Darmstadt	800	22 476 000	28 095	112,13
Kassel	540	12 115 440	22 436	96,18
Rüsselsheim (veranschlagte Kosten)	980	37 520 000	38 285	126,55

Aus der Tabelle ist zu ersehen, daß bei den Ingenieurschulen für Bauwesen das auf einen Studienplatz entfallende höchste Bauvolumen der Ingenieurschule in Kassel mit 67,96 cbm die geringsten Kosten für einen Studienplatz verursacht hat. Das dürfte einmal darauf zurückzuführen sein, daß während der Hauptbauzeit dieser Schule im Jahre 1954 die Baukonjunktur im nordhessischen Raum noch im Anlaufen war und ein scharfer Wettbewerb zur Abgabe preisgünstiger Angebote zwang, und andermal bei der Planung und Durchführung des in herkömmlicher Weise erstellten Gebäudes praktische und wirtschaftliche Erwägungen gegenüber modernen architektonischen Gesichtspunkten den Vorzug erhielten. Die Ingenieurschule für Maschinenwesen in Kassel wurde einige Jahre später (Hauptbauzeit 1959/60) errichtet. Die für einen Studienplatz aufgewendeten Kosten liegen bei dieser Schule trotz höheren Bauvolumens im Vergleich zu den Schulen Gießen und Frankfurt ebenfalls günstiger.

Der um etwa 20 v. H. höhere Aufwand bei dem umbauten Raum je Studienplatz bei der Ingenieurschule in Darmstadt läßt darauf schließen, daß bei der Grundrißgestaltung zu großzügig verfahren wurde, ebenso wie bei der konstruktiven und architektonischen Gestaltung. Beides schlägt sich in den hohen Kosten des einzelnen Studienplatzes nieder. Im gleichen Verhältnis werden sich jährlich die höheren Betriebs- und Unterhaltungskosten bemerkbar machen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte insbesondere bei den Ingenieurschulen in Rüsselsheim und Darmstadt das Raumprogramm dem der übrigen Ingenieurschulen angepaßt werden sollen. Darüber hinaus hätten die Entwürfe sowohl hinsichtlich der Wahl der Konstruktion und des Materials als auch insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Gesteigungs-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten geprüft werden müssen. Nimmt man die Kosten der Ingenieurschulen in Frankfurt a. M.

oder Gießen als Maßstab an, so liegen bei der Ingenieurschule in Darmstadt die Kosten je Studienplatz um rund 25 v. H. höher, bei der Ingenieurschule in Rüsselsheim um rund 72 v. H.

12 Kosten einer Zelle in Strafvollzugsanstalten

Die Baukosten für eine Zelle der Strafvollzugsanstalten — bezogen auf den Index 1966 — betragen:

- a) in Frankfurt a. M.-Preungesheim (offenes Haus) rd. 7 200 DM
- b) in der Jugendstrafanstalt Wiesbaden-Dotzheim rd. 10 800 DM
- c) in der Jugendstrafanstalt Rockenberg rd. 17 560 DM
- d) in der Strafanstalt Dieburg (Zellengebäude I) rd. 12 200 DM
- e) in der Strafanstalt Dieburg (Zellengebäude II) rd. 14 300 DM
- f) Neubau der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Darmstadt (veranschlagte Kosten) rd. 18 300 DM

Die Kosten für eine Zelle, bezogen auf die Gesamtbaukosten einschließlich Verwaltung, Werkstätten, Dienstwohnungen für Aufsichtsbeamte usw., betragen beim Neubau der Jugendstrafanstalt Wiesbaden-Dotzheim rund 36 000 DM; sie sind beim Neubau der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Darmstadt mit rund 49 500 DM veranschlagt. Die Kosten für den Grunderwerb sind in vorstehenden Zahlenangaben nicht enthalten.

13 Kosten eines Bettplatzes verschiedener Schwesternwohnheime

Von 1957 bis 1966 wurden für die Universitätskliniken Gießen, Frankfurt a. M. und Marburg acht Schwesternwohnheime mit insgesamt 889 Bettplätzen

zen für Schwestern und Schwesternschülerinnen geschaffen. Die Gesamtbaukosten — einschließlich der Beträge für die Aufwendungen zur erstmaligen Anschaffung von Gerät und Einrichtungsgegenständen

— belaufen sich auf ca. 17 Mio DM. In der nachstehenden Zusammenstellung sind die Gesamtbaukosten und die Kosten für einen Bettplatz, umgerechnet auf den Bauindex 1966, aufgeführt.

Bezeichnung	Anzahl der Bettplätze	Gesamtbaukosten nach	Kosten pro	Bemerkungen
		Index 1966	Bettplatz	
		DM	DM	
Marburg I	83	1 261 600	15 200	ohne Schule
Marburg II	108	2 511 000	23 250	mit Schwesternschule
Marburg III	150	3 020 000	20 133	ohne Schule
Gießen, Gaffkystraße	140	3 253 600	23 240	mit Schwesternschule
Gießen, Wilhelmstraße	140	3 156 580	22 547	mit Schwesternschule
Gießen, Schubertstraße (veranschlagte Kosten)	140	3 875 000	27 678	mit Hallenschwimmbad für die Schwestern des gesamten Klinikbereichs
Frankfurt a. M. I	48	726 240	15 130	
Frankfurt a. M. II	80	1 491 200	18 640	
	889	19 295 220	= 21 704	
Durchschnittspreis f. 1 Bettplatz		889		

Der Anteil der in den Wohnheimen eingerichteten Schwesternschulen am Bauvolumen beläuft sich auf ca. 10 bis 15 v. H. In der gleichen Größenordnung dürfte sich auch der Kostenanteil bewegen, so daß die auf einen Bettplatz entfallenden anteiligen Wohnheimkosten der Wohnheime Marburg II, Gaffkystraße und Wilhelmstraße in Gießen ca. 20 000 DM bis 20 500 DM betragen.

14 Mängel in der Ausführung von Flachdächern

Der Rechnungshof hat in den Denkschriften 1956, 1959 und 1964 die Probleme der Flachdächer und deren Isolierung allgemein aufgezeigt und festgestellte Mängel beanstandet: Weitere Fälle geben Anlaß, dieses Thema nochmals zu behandeln:

- a) Anstelle einer geplanten „Mehrfach-Pappdeckung“ der rund 1 300 qm großen Dachfläche des Dienstgebäudes eines Regierungspräsidenten wurde die Eindeckung in Metall vorgenommen. Nach verhältnismäßig kurzer Zeit zeigten sich erhebliche Schäden. Die Fehler an der Metalleindeckung sollen nach Angabe der Bauverwaltung vornehmlich auf Schwingungen zurückzuführen sein, die nach ihrer Auffassung bei Flachdacheindeckungen auf höheren Gebäuden und bei starkem Wind in nicht vorherzusehendem Maße in Erscheinung treten. Eine Gewährleistungsverpflichtung der ausführenden Firma bzw. der Architektengemeinschaft besteht heute nicht mehr. Auf Grund eingehender Untersuchungen wurde festgestellt, daß eine Instandsetzung der Blecheindeckung nicht mehr möglich ist. Ein hinzugezogener Sonderfachmann hat vorgeschlagen, die Metalldeckung durch eine mehrlagige Pappdeckung zu ersetzen. Nach diesem Vorschlag des Gutachters wird die ursprünglich vorgesehene „Mehrfach-Pappdek-

ckung“ nachträglich hergestellt. Die Kosten für die Erneuerung der Dacheindeckung wurden von der zuständigen Baudienststelle mit 57 000 DM ermittelt, nachdem bereits für Dachunterhaltungskosten 4 000 DM angefallen waren.

- b) Der Flachdachaufbau einer Universitätsklinik von rund 1 000 qm Größe wurde als einschaliges Flachdach (Warmdach) im Rj. 1964 hergestellt. Die Kosten beliefen sich auf rund 33 DM je qm. Bereits während der Ausführung der Dachhaut zeigten sich Mängel. Der Versuch, die Dichtigkeit des Daches durch zusätzliche Glasvliesbahnen und durch den Einbau von Dachentlüftern herbeizuführen, war erfolglos. Im Rj. 1966 wurde die poröse Dachhaut entfernt und das Flachdach mit einer neuen Eindeckung versehen. Hierfür wurden nochmals rund 34 000 DM ausgegeben. Der Minister der Finanzen ist der Auffassung des Rechnungshofs beigetreten, daß Warmdächer mit Innenentwässerung fast immer problematisch sind und eher als andere Dachkonstruktionen schadhaft werden und laufend hohe Unterhaltungskosten verursachen. Er hat in einzelnen Fällen die Genehmigung für die Ausführung eines Warmdaches mit Innenentwässerung unter Hinweis auf die oft auftretenden Schäden an Flachdachkonstruktionen und die störungsanfällige Innenentwässerung untersagt.

15 Rückkauf eines inzwischen bebauten Grundstücks als Studentenwohnheim der Technischen Hochschule Darmstadt

Der Kultusminister hat 1956 der Technischen Hochschule Darmstadt die Genehmigung erteilt, einen Teil des Grundstücks Alexanderstraße 37 an einen Privatarchitekten abzugeben und dafür im Tausch

die geräumten Trümmergrundstücke Schloßgartenstraße 5 und 7 sowie Arheilger Straße 2 und 4 zu erwerben. Am 5. Dezember 1956 erfolgte die Umschreibung der Grundstücke. Das Land Hessen erhielt 862 qm in der Arheilger Straße — Schloßgartenstraße und gab hierfür 1 232 qm aus dem Grundstück Alexanderstraße 37, Flur 1 Nr. 315/3, ab. Der Übergang der Grundstücke Schloßgartenstraße 5 und 7 sowie Arheilger Straße 2 und 4 wurde im Verzeichnis der Veränderungen über den Grundbesitzbestand des Landes Hessen (1962, Seite 9) mit einem Wert von 14 654 DM = 17 DM/qm vermerkt, dagegen unterblieb der Eintrag des Abganges von 1 232 qm (Alexanderstraße 37). Bei der Genehmigung des Tausches ist auch nicht berücksichtigt worden, daß das Grundstück Alexanderstraße 37 mit 3 024 qm durch die Abgabe von 1 232 qm einen Verlust hinsichtlich des Wertes bzw. der Nutzungsmöglichkeit erlitten hat.

Das vorgenannte Grundstück war vertragsgemäß mit einem Studentenwohnheim zu bebauen, das auch 1958 errichtet wurde. Bereits drei Jahre später wurde das inzwischen bebaute Grundstück dem Land zum Kauf angeboten und von diesem 1962 in Verbindung mit dem bebauten Grundstück Arheilger Straße 1 zum Preis von 2 435 000 DM angekauft. Auch in diesem Falle unterblieb die Wahrung im Landesgrundbesitzverzeichnis.

Der Rechnungshof bemerkt hierzu:

- a) Das Grundstück Alexanderstraße 37 war durch seine unmittelbare Nachbarschaft zur Hoch-

schule, seinen Zuschnitt und seine Größe (insgesamt 3 024 qm) zur Bebauung für Zwecke der Hochschule äußerst gut und vielseitig geeignet. Es hatte durch den Verkauf der Teilfläche (1 232 qm) im Jahre 1956 erheblich an Wert verloren. Obwohl der Preis für die abgegebene Teilfläche vom Staatsbauamt Darmstadt auf 3 440 DM geschätzt worden war, wurde das Grundstück für 24 620 DM abgegeben.

- b) Das von dem Tauschpartner mit einem Appartementhaus (ca. 110 Wohneinheiten) bebaute Grundstück wurde 1961 zum Preis von 1 985 000 DM zurückgekauft. Für eine Wohneinheit wurden demnach rund 18 045 DM einschließlich Grunderwerbskosten aufgewendet. Bei dem einige Jahre später errichteten Studentendorf in Marburg betragen die Kosten für eine Wohneinheit demgegenüber nur rund 15 700 DM. Unter Berücksichtigung der Kostensteigerung betragen die Mehrkosten einer Wohneinheit ca. 5 000 DM (33 v. H.).
- c) Die Beschaffung von Studentenwohnungen hätte viel schneller und zu wesentlich geringeren Kosten erfolgen können, wenn das Grundstück Alexanderstraße 37 nicht an den Privatarchitekten verkauft, sondern unmittelbar für die Errichtung von Studentenwohnungen benutzt worden wäre.

Der Schriftwechsel mit dem Kultusminister ist noch nicht abgeschlossen.

B. BESONDERER TEIL

Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —

Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

16 Hessischer Kostenbeitrag zum Verwaltungsschulverband

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes werden die Kosten des Lehrbetriebs grundsätzlich durch Gebühren (Schulgelder) gedeckt. Im übrigen leisten die Verbandsmitglieder Beiträge, die von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Mitglieder im Verhältnis der Zahl der bei ihnen beschäftigten Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes und der vergleichbaren Angestellten umgelegt werden. Hierbei sind nicht zu berücksichtigen diejenigen Bediensteten, die auf Grund ihrer Laufbahn oder Tätigkeit nicht beim Verwaltungsschulverband ausgebildet werden. Die Beiträge wurden bisher nach der vom Statistischen Landesamt alljährlich herausgegebenen Statistik über das Personal der hessischen Verwaltung errechnet.

Bei der Rechnungsprüfung 1962 hatte der Rechnungshof festgestellt, daß die Zahl der Bediensteten, für die das Land Beiträge leistete, zu hoch angesetzt war. Zwar waren die Polizeivollzugsbeamten, die Steuerbeamten, die Lehrpersonen und die Bediensteten der Krankenanstalten und der Einrichtungen des Fürsorge- und Gesundheitswesens außer

Ansatz geblieben. Aber andere Bedienstete, die ebenfalls nicht beim Verwaltungsschulverband ausgebildet werden, waren — entgegen den gesetzlichen Vorschriften — bei der Feststellung der vom Land zu leistenden Beiträge berücksichtigt worden; z. B. Forstbeamte, Angehörige des Aufsichts- und Werkdienstes im Strafvollzug, technische Beamte und Angestellte sowie Schreibkräfte.

Im Laufe des Schriftwechsels ergab sich, daß das Statistische Landesamt bei der für den 2. Oktober 1965 bundeseinheitlich vorgesehenen Personalstrukturuntersuchung voraussichtlich die Zahlen der auf Grund ihrer Laufbahn oder Tätigkeit nicht beim Verwaltungsschulverband auszubildenden Bediensteten einmalig ermitteln werde. Es bestand somit die Aussicht, daß die Beiträge der Mitglieder des Verwaltungsschulverbandes für das Rj. 1965 den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend umgelegt würden. Die vorgesehene bundeseinheitliche Personalstrukturuntersuchung unterblieb jedoch; daher wurde auch für 1965 die Umlage noch nach der alten, für das Land nachteiligen Methode angesetzt.

Für das Rj. 1966 hat der Minister des Innern von den anderen Ministerien die Zahl der nicht beim Verwaltungsschulverband auszubildenden Bediensteten feststellen lassen und veranlaßt, daß sie bei der Berechnung des Anteils des Landes an der Um-

lage außer Betracht bleibt. Dadurch hat sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Landesbediensteten von 23 018 um 4 026 auf 18 992 verringert; das ergibt für das Land im Rj. 1966 eine Einsparung von rund 8 000 DM.

Regierungspräsidenten (Kap. 12)

17 Gebühren der Polizei für Begleitung von Transportfahrzeugen

Nach den §§ 5 und 47 der Straßenverkehrsordnung — StVO — in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO kann die Straßenverkehrsbehörde (in Hessen der Landrat bzw. der Oberbürgermeister) u. a. den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen ungewöhnlich groß sind, im Einzelfall erlauben und auf bestimmte, genau festzulegende Straßen und Zeiten beschränken. Soweit es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, sind Bedingungen zu stellen und Auflagen zu machen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß die Polizei einen solchen Transport begleitet. Mit der Transportbegleitung ist die jeweils örtlich zuständige Polizeidienststelle betraut. Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmt, daß für jedes Polizeifahrzeug, das zur Sicherung dieser Transporte eingesetzt wird, eine Gebühr von 1 DM je km erhoben wird.

Die Regierungspräsidenten verfahren bei der Gebührenerhebung unterschiedlich. Der Ablauf war dabei auch zumeist sehr umständlich, besonders wenn der zu begleitende Transport durch die Bereiche mehrerer Polizeidienststellen ging: teils wurden die Gebühren durch jede beteiligte Dienststelle in Rechnung gestellt und unabhängig voneinander eingezogen, teils wurden sie einzeln dem Regierungspräsidenten gemeldet und durch ihn zusammengestellt und erhoben.

Auf die Anregung des Rechnungshofs hin, die Festsetzung und Erhebung der Gebühren zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, verfahren die Regierungspräsidenten nunmehr wie folgt:

Die Polizeidienststelle, die als erste den Transport begleitet, trägt alle für die Kostenberechnung erforderlichen Angaben in einen Laufzettel ein. Der Laufzettel wird an die nächste staatliche Polizeidienststelle, die die Begleitung des Transports übernimmt, weitergegeben und von ihr ergänzt. Die letzte der Polizeidienststellen des jeweiligen Regierungsbezirks füllt die Rechnung für den gesamten Transportweg aus und übersendet sie dem Regierungspräsidenten, der das Weitere veranlaßt. Seit dem 1. Januar 1968 begleitet der Laufzettel den Transport auch über den Bezirk eines Regierungspräsidenten hinaus bis zum Bestimmungsort in Hessen oder bis zur Landesgrenze. Der für das letzte Begleitkommando zuständige Regierungspräsident übernimmt dann die Abrechnung für die gesamte Begleitung durch Hessen.

Die neue Regelung vereinfacht die Arbeit bei allen beteiligten Dienststellen.

Landräte als Behörden der Landesverwaltung (Kap. 13)

Gleichmäßige Anwendung der Gebührentarife

- 18 Wie in den Vorjahren wurde geprüft, ob die dem Land zustehenden Verwaltungsgebühren vollständig erhoben und an die Staatskasse abgeführt und ob sie — soweit die Gebührentarife für eine Maßnahme unterschiedliche Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens zulassen — von den Landräten in annähernd gleicher Höhe festgesetzt wurden. Hierzu bestand um so mehr Anlaß, als die Gebührenordnung des Bundes für Maßnahmen im Straßenverkehr, die die Grundlage für einen großen Teil der bei den Landräten anfallenden Gebühreneinnahmen bildet, später geändert und ergänzt wurde.

So wurden mit Wirkung vom 1. August 1966 neue Gebühren von je 0,50 DM für die Zuteilung einer Stempelplakette und einer Prüfplakette für Kraftfahrzeuge eingeführt. Bis dahin hatten die Landkreise zur Deckung ihrer Auslagen 0,50 DM je Plakette von den Antragstellern erhoben und zugunsten der Kreiskommunalkasse vereinnahmt. Der Rechnungshof mußte beanstanden, daß einige Landkreise es unterlassen hatten, die Gebührenbeträge an die Staatskassen abzuführen; sie hatten die erhobenen Beträge weiterhin für sich beansprucht mit der Begründung, daß ihnen nicht zugemutet werden könne, die Auslagen für die Beschaffung der Plaketten zu tragen, ohne dafür entschädigt zu werden. Der Hessische Landkreistag erkennt zwar an, daß die Gebühren dem Land Hessen und nicht den Landkreisen zustehen, hat jedoch um Prüfung der Frage, ob die Stempel- und Prüfplaketten zu den Einrichtungen und Gegenständen gehören, die die Landkreise nach § 2 der Durchführungsverordnung zu § 56 Hessische Landkreisordnung (HKO) für die Erfüllung der Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung bereitzustellen haben. Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen hat der Minister des Innern die Auffassung vertreten, daß nach § 2 DVO zu § 56 HKO die Landkreise alle persönlichen und sächlichen Ausgaben zu tragen haben, mit Ausnahme der Personalausgaben für die dem Landrat beigegebenen Landesbediensteten. Somit müßten die Landkreise auch die Beschaffungskosten für die Stempel- und Prüfplaketten für Kraftfahrzeuge tragen. Zugleich hat der Minister des Innern die Regierungspräsidenten beauftragt, die Landräte anzuweisen, die Gebühren für die Stempel- und Prüfplaketten an die Staatskassen abzuführen.

- 19 Außerdem wurden vom 1. August 1966 an für mehrere Maßnahmen im Straßenverkehr neue Gebührenrahmen wirksam. U. a. wurden für die Versagung einer Fahrerlaubnis Rahmengebühren von 10 DM bis 80 DM und für die Zwangseinziehung des Führerscheins solche von 5 DM bis 30 DM eingefügt, ferner die Rahmengebühren für die Zwangseinziehung des Kfz-Briefs und des Kfz-Scheins sowie für die Entstempelung des amtlichen Kennzeichens auf 10 DM bis 50 DM erhöht.

Für die Versagung der Fahrerlaubnis hatten Landräte mitunter Gebühren festgesetzt, die an der untersten Grenze des Gebührenrahmens lagen. Der Rechnungshof hat darauf hingewirkt, daß in solchen Fällen eine Regelgebühr von 30 DM erhoben wird. Dies entspricht auch der Auffassung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, der einen „Richtsatz“ von 30 DM für angemessen hält.

Nicht alle Landräte hatten aus der Erhöhung der Rahmengebühren die notwendigen Folgerungen gezogen. Nach wie vor erhoben sie eine Regelgebühr von 15 DM. Andere Landräte haben die Gebühr auf 25 DM erhöht. Dieser Satz kommt der späteren Empfehlung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr nahe. Der Rechnungshof hat sich dafür eingesetzt, daß die Landräte die Gebührensatzung dem neuen erweiterten Gebührenrahmen anpaßten.

Für die Erlaubnis und Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 5 und 46 StVO sowie § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) waren die Gebührensätze weder in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr noch im Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz erschöpfend aufgeführt. Lediglich für einige der nach § 5 StVO möglichen Erlaubnisse waren Rahmengebühren festgelegt. Bei Ausnahmegenehmigungen nach §§ 46 StVO und 70 StVZO bemaßen die Genehmigungsbehörden die Gebühren hilfsweise nach der einen weiten Rahmen zulassenden Nr. 30 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz (2 DM bis 5 000 DM). Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 4. Juli 1966 waren im Gebührenverzeichnis Rahmengebühren für alle Maßnahmen der genannten Art aufgenommen worden. Diese Rahmengebühren wurden allerdings bald gegenstandslos, da die Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 15. Juli 1966 die Gebührenstellen vervollständigte und einheitliche Gebühren von 3 DM bis 200 DM einführte.

Der Rechnungshof hatte schon seit langem angeregt, zur Vermeidung großer Unterschiede bei der Gebührensatzung für gleichartige Amtshandlungen die Gebührensätze aufeinander abzustimmen. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat nun mit Erlaß vom 8. Dezember 1967 für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 5 StVO und von Ausnahmegenehmigungen von der Vorschrift des § 19 StVO (Ladung der Fahrzeuge) gemäß § 46 Abs. 2 StVO Mindestgebührensätze bekanntgegeben. Für diese Fälle scheint jetzt eine annähernd gleichmäßige Festsetzung der Gebühren gewährleistet zu sein. Für die übrigen Ausnahmegenehmigungen nach §§ 46 Abs. 2 StVO und 70 StVZO sind noch keine Richt- oder Mindestsätze festgesetzt worden. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr will jedoch für die anderen Ausnahmegenehmigungen ebenfalls einheitliche Gebührensätze ausarbeiten.

- 20 Für die gebührenpflichtigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wasserrechts sieht das Gebührenverzeichnis zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz den „Wert des Gegenstandes“ als Berech-

nungsgrundlage der zu erhebenden Verwaltungsgebühr vor. Da Zweifel bestanden, wie der Wert des Gegenstandes zu ermitteln ist, hatte der Regierungspräsident in Kassel seinerzeit Wertmaßstäbe erarbeitet und dem Minister für Landwirtschaft und Forsten unterbreitet. Dieser war nach Überprüfung der verschiedenen Möglichkeiten zu der Auffassung gekommen, daß die vorgeschlagenen Wertmaßstäbe dem Wesen der Verwaltungsgebühr im Sinne des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes am besten entsprechen, und hat die anderen Regierungspräsidenten angewiesen, bei der Gebührenberechnung in wasserrechtlichen Verfahren die Handhabung des Regierungspräsidenten in Kassel zu übernehmen.

Bei der Gebührensatzung hat noch immer große Unsicherheit bestanden; auch gingen die Landräte bisweilen von verschiedenen Wertmaßstäben aus. Zudem waren einzelne der angewendeten Wertmaßstäbe infolge Änderung der Gebührenvorschriften überholt. Dem Minister für Landwirtschaft und Forsten wurde deshalb vorgeschlagen, die Wertmaßstäbe und Erläuterungen überarbeiten zu lassen und allen hessischen Wasserbehörden bekanntzugeben.

Dem folgend sind durch einen gemeinsamen Erlaß des Ministers der Finanzen und des Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Dezember 1967 neue Richtlinien über die Berechnung des Gegenstandswertes im Sinne der Nr. 63 Ziffer 1 a bis c des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz veröffentlicht worden.

Wiederholt hat der Rechnungshof feststellen müssen, daß sich einige Landräte neben den Verwaltungsgebühren Auslagen für Porto und Vordrucke von den Antragstellern zugunsten des Kreises erstatten ließen. Neben den Gebühren sind von den Antragstellern nur besondere Auslagen zu erstatten. Die in der Regel anfallenden Auslagen — darunter auch die Kosten für Porto und Vordrucke — sind bei Bemessung aller Gebührenansätze berücksichtigt. Dies folgt aus den Vorschriften des § 12 Hessisches Verwaltungsgebührengesetz, § 6 Paßgebührenverordnung, § 6 Gebührenordnung zum Ausländergesetz, § 6 Straßenverkehrsgesetz. In diesem Sinne haben sich auch der Bundesminister für Verkehr und der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr geäußert. Der Rechnungshof hat die in Betracht kommenden Landräte dementsprechend unterrichtet.

Munitionsbeseitigung (Kap. 18)

21 Entwicklung der vom Land aufzuwendenden Kosten

Für die Beseitigung oder Entschädlichmachung von Munition, Landminen und Bomben im Lande Hessen sind im Rj. 1966 rund 3,4 Mio DM aufgewendet worden. Der Bund erstattet die Kosten der Entmunitionierung auf bundeseigenen Liegenschaften (Titel 350 a) in voller Höhe, auf nicht bundeseigenen Plätzen (Titel 350 b) nur insoweit, als es sich um deutsche Munition handelt. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. Dezember 1965 bis 30. November 1966 haben die dem Land gewährten Leistungen des Bundes rund 2,6 Mio DM betragen.

Die Richtlinien zur Untersuchung der Baugrundstücke auf Bombenblindgänger sind mit Erlaß des Ministers des Innern vom 3. März 1964 neu gefaßt worden, um das Absuchen auf wirklich notwendige Fälle zu beschränken. Nach einer Anregung des Rechnungshofs ist eine ähnliche Neuregelung für den Bereich des Straßenbaus getroffen worden. Danach durfte angenommen werden, daß künftig der Umfang der Sondierungsaufträge zurückgehen würde.

Ein Rückgang der Ausgaben, insbesondere für Sondierungen auf Baugrundstücken und auf Neubaugelände von Bundesstraßen, ist jedoch nicht eingetreten. Von den in den letzten fünf Jahren (1962 bis 1966) an die damit beauftragte Privatfirma hierfür geleisteten Zahlungen von rund 6,5 Mio DM entfallen allein auf das Rj. 1966 rund 1,6 Mio DM, d. s. rund 260 000 DM mehr als im Vorjahr. Hierin sind die erheblichen Nachzahlungen infolge Erhöhung der Gemeinkostenzuschläge nicht enthalten, die von der Preisbehörde rückwirkend ab 1. April 1966 gutgeheißen wurden.

Im Zusammenhang mit der Frage, auf welche Weise der ungünstigen Ausgabenentwicklung entgegengewirkt werden könne, hat der Rechnungshof den Regierungspräsidenten in Wiesbaden um Stellungnahme gebeten, ob nicht der derzeitige Umfang der Sondierungsaufträge eine Verringerung der ständig beschäftigten Arbeitskräfte zuläßt. Der Regierungspräsident kam zu dem Ergebnis, daß die Anzahl der bei der Vertragsfirma für Sondierungsarbeiten der oben erwähnten Art beschäftigten Sondenführer von 56 auf 47 zu verringern und die Personalausgaben (einschließlich der Gefahren- und Gemeinkostenzuschläge) um rund 100 000 DM jährlich zu senken seien. Es ist damit zu rechnen, daß nach Aufarbeitung der gegenwärtig noch umfangreichen Sondierungsaufträge die Zahl der ständigen Arbeitskräfte weiter verringert werden kann.

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29)

22 Erstattung von Kosten der Polizei für Gefangenentransporte

Die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die den Gemeinden durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen, werden durch das Land erstattet (§ 17 Abs. 3 FAG). Wird jedoch ein Gefangenentransport auf Ersuchen einer Behörde eines anderen Bundeslandes durchgeführt, so hat die Stelle, die den Transport ausführt, die Kosten für Haft und Transport zu berechnen und von der Auftragsstelle anzufordern.

Wie der Rechnungshof feststellen konnte, haben Gemeinden mit eigener Polizei auch die Kosten für Transporte in andere Bundesländer beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei angefordert und von diesem erstattet erhalten, ohne daß hierzu eine Verpflichtung bestanden hätte. Die Auftragsstellen hingegen wurden nicht zur Erstattung aufgefordert, auch nicht durch das Wirtschaftsverwaltungsamt. Hierdurch ist für das Land in den

vergangenen Jahren ein Einnahmeausfall entstanden, der allein für das Rj. 1966 etwa 23 000 DM betrug. Ein Ausfall ergab sich auch dadurch, daß Aufwendungen für Reisekostenentschädigung und Kraftfahrzeugbenutzung, die der staatlichen Polizei durch Transportersuchen außerhessischer Justizbehörden erwachsen waren, nicht eingezogen worden sind.

Der Rechnungshof hat gefordert, daß der notwendige Zahlungsausgleich herbeigeführt wird.

Sonstige Bewilligungen für das Flüchtlingswesen (Kap. 44)

23 Aufbauwerk für Heimatvertriebene

Dem 1948 gegründeten Aufbauwerk für Heimatvertriebene e. V. sind vom Land bisher insgesamt 630 000 DM unverzinsliche Darlehen gewährt worden. Das Aufbauwerk verwendet diese Gelder zur Bewilligung kurzfristiger Kredite, besonders zum Zwecke der Anschaffung von Möbeln (Möbelsparhilfen) und in Form von gelegentlichen Kleinkrediten an hilfsbedürftige Heimatvertriebene, Flüchtlinge, Vertriebene und Zuwanderer aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin. In den Rjn 1964 und 1965 sind insgesamt 380 000 DM an das Land zurückgezahlt worden. Nach der Bilanz zum 31. Dezember 1966 hat die Zahl der vom Aufbauwerk bislang genehmigten Kredite 9 754 bei einer Gesamtkreditsumme von rund 10 Mio DM betragen. Das aus einem dreiprozentigen Verwaltungskostenbeitrag der Darlehnsnehmer und den Skontoabzügen von den durch das Aufbauwerk unmittelbar begleichenen Rechnungen der Lieferfirmen angesammelte Reinvermögen des Vereins belief sich Ende 1966 auf rund 345 000 DM.

In Anbetracht der günstigen Liquiditätslage des Aufbauwerks wurde vom Rechnungshof vorgeschlagen, bereits vor Ablauf der bis zum 31. Dezember 1969 befristeten Vereinbarung zwischen dem Land und dem Verein weitere Rückzahlungen zu fordern und bezüglich des dann noch verbleibenden Restdarlehens künftig angemessene feste Tilgungsraten festzulegen. Dem Rechnungshof erschien auch die Fortgewährung der Zinsfreiheit nicht mehr gerechtfertigt.

Das Aufbauwerk hat im Rj. 1966 noch einen Teilbetrag von 30 000 DM zurückgezahlt. Der Minister des Innern sagte zu, daß er weiterhin um eine der Liquiditätslage des Aufbauwerks entsprechende Abzahlung des Restdarlehens von 220 000 DM bemüht bleiben werde. Mit Rücksicht auf die durch den ständigen Zuzug von Spätaussiedlern eintretenden Notstandsfälle seien jedoch nach wie vor ergänzende Hilfeleistungen durch das Aufbauwerk notwendig; dafür würden bei Vereinbarung fester jährlicher Rückzahlungsraten und einer Verzinsung des Restdarlehens dem Aufbauwerk nicht mehr genügend Mittel verbleiben. Es könnte dann u. U. seine satzungsgemäß festgelegten Aufgaben, nämlich die Eingliederung der Heimatvertriebenen in das wirtschaftliche und soziale Leben zu fördern und Notlagen überbrücken zu helfen, nicht mehr erfüllen.

Mit diesen Argumenten hat sich der Rechnungshof zunächst zufrieden gegeben. Das Darlehen des Landes hat sich inzwischen durch weitere Rückzahlungen auf 100 000 DM vermindert.

Haushalt des Kultusministers — Epl. 04 —

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt a. M. (Kap. 30 Titel 600)

24 Durchführung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Auf Ersuchen des Kultusministers hat der Rechnungshof bei dem von der Ländergemeinschaft nach dem Königsteiner Abkommen finanzierten Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung eine Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt. In seinem Bericht hat der Rechnungshof in sachlicher und personeller Hinsicht eine Reihe von Anregungen gegeben. Der Kultusminister teilte mit, daß die sich ergebenden Folgerungen bei Aufstellung des Etats für das Rj. 1969 mit dem Institut erörtert und gegebenenfalls berücksichtigt werden.

Saalburgmuseum (Kap. 33)

25 Bereitstellung von Mitteln eines Fördervereins für wissenschaftliche Zwecke

Nach einer Vereinbarung zwischen dem Verein für Geschichte und Landeskunde, Bad Homburg, und dem Museumsdirektor aus dem Jahre 1949 übernimmt der Verein die Beschaffungskosten für das Material — Ansichtskarten, Broschüren usw. — des Museums. Der Erlös aus dem Verkauf, der nur in den Räumen und mit dem Personal der Saalburg erfolgen kann, steht dem Verein zu. Von dem verbleibenden Überschuß stellt der Verein 10 v. H. der Staatskasse und den Rest dem Museumsdirektor persönlich für wissenschaftliche und sonstige Aufgaben zur Verfügung. Der Restbetrag wird nicht in der Rechnung des Saalburgmuseums erfaßt. In den letzten zehn Jahren unterlagen demzufolge rund 126 000 DM weder der Haushaltskontrolle noch der Rechnungsprüfung.

Der Kultusminister hat zugesagt, eine Modifizierung der vertraglichen Vereinbarung herbeizuführen mit dem Ziel, daß der vorerwähnte Restbetrag künftig über den Museumshaushalt abgerechnet wird.

Staatliche Hochschule für bildende Künste (Werkakademie) Kassel (Kap. 37)

26 Studiengebühren

Die Studiengebühren der Hochschule sind gemäß § 3 ihrer Gebührenordnung von 1964 auf 80 DM je Semester festgesetzt worden. Der Rechnungshof hat den Minister darauf aufmerksam gemacht, daß diese Gebühr im Vergleich zu den Studiengebühren anderer schulischer Einrichtungen zu niedrig ist. Daraufhin wurde die Überprüfung und Neufestsetzung der Gebühren in Aussicht gestellt.

27 Nebentätigkeit

Ein Professor der Hochschule hat die Baupläne für mehrere Studentenwohnheime entworfen. Außerdem unterhält er seit vielen Jahren ein privates Architekturbüro. Der Rechnungshof hat schon früher und erneut im Januar 1967 die Frage aufgeworfen, ob es sich hierbei um eine Nebentätigkeit im oder außerhalb des öffentlichen Dienstes handele, inwieweit die Bestimmungen über die Nebentätigkeit berücksichtigt worden sind und ob das private Büro noch unterhalten wird. Der Minister erwiderte nach mehrmaliger Erinnerung am 15. Dezember 1967, daß er durch Erlaß vom 8. Januar 1962 die Entscheidung über die weitere Unterhaltung des Architekturbüros bis zur Verabschiedung des neuen HBG und der NVO zurückgestellt habe (diese datieren vom 21. März 1962 und 12. Februar 1965); nunmehr beabsichtige er, die Auflösung des Architekturbüros zu veranlassen. Zu den weiteren Fragen des Rechnungshofs hat er noch nicht Stellung genommen.

Kunst- und Musikhochschulen (Kap. 37 und 50)

28 Zeitpunkt der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand

Nach einem Erlaß des Kultusministers sollen Leiter und Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an Kunst- und Musikhochschulen des Landes mit Ablauf des Semesters in den Ruhestand treten, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Der Rechnungshof hat dagegen folgende Bedenken geltend gemacht: Eine Weiterbelassung im Amt nach Erreichen der Altersgrenze ist auf Grund des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Recht nicht mehr zugelassen. Der Beamte tritt — ohne daß es eines besonderen Verwaltungsaktes bedarf — mit Ablauf des betreffenden Monats kraft Gesetzes in den Ruhestand (§ 50 HBG). Diese gesetzliche Regelung kann nicht durch einen ministeriellen Erlaß geändert werden. Jede Weiterbeschäftigung über den vom Gesetz bestimmten Zeitpunkt hinaus stellt eine Beschäftigung im privatrechtlichen Dienstverhältnis dar. Aus diesem Dienstverhältnis werden Ansprüche entstehen, die zusammen mit den zu gewährenden Versorgungsbezügen auch unter Beachtung der Ruhensregelung (§ 172 HBG) die bisherigen Dienstbezüge erheblich übersteigen werden.

Die Stellungnahme des Kultusministers hierzu steht noch aus.

Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. (Kap. 50 Titel 605)

29 Durchführung einer Organisationsprüfung

Nach einem Vertrag vom 26. September 1966 haben sich das Land Hessen und die Stadt Frankfurt a. M. verpflichtet, ab Rj. 1967 je 50 v. H. des Finanzbedarfs der Hochschule zu übernehmen. Der Kultusminister bat den Rechnungshof um Vornahme einer Organisationsprüfung. Auf Grund der Prüfung, die

im Frühjahr 1967 stattfand, wurden dem Fachminister Einsparungsmöglichkeiten und Vorschläge für die Gestaltung des Stellenplans unterbreitet. Der Minister will dazu nach Abschluß der einzuleitenden Verhandlungen Stellung nehmen.

30 Berufung in das Beamtenverhältnis kurz vor Erreichen der Altersgrenze

Bei der vorerwähnten Organisationsprüfung wurde festgestellt, daß ein im Februar 1900 geborener außerordentlicher Professor der Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. erstmalig im März 1964 in das Beamtenverhältnis auf Probe und im September 1964 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen und mit Ablauf des Monats März 1965 in den Ruhestand versetzt worden war. Er war von 1949 bis zum Verlassen Mitteldeutschlands im Jahre 1958 dort an verschiedenen Hochschuleinrichtungen als Dozent, Direktor und Professor tätig. Anschließend hatte er nach vorübergehender Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik von Oktober 1959 bis Februar 1964 Lehraufträge an der Niedersächsischen Hochschule für Musik in Hannover und an der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt am Main. Eine Anerkennung des Genannten als Sowjetzonenflüchtling wurde nicht nachgewiesen.

Der Rechnungshof hat dem Kultusminister mitgeteilt, daß der Professor offensichtlich eingestellt, mit einem eigens für ihn geschaffenen Arbeitsgebiet betraut und zum Beamten ernannt wurde, um ihm zu einer Versorgung zu verhelfen. Die Auffassung des Rechnungshofs wird insbesondere dadurch bestätigt, daß der Kultusminister mit Schreiben vom 2. November 1962 in klarer Erkenntnis der Sachlage die Zustimmung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses zunächst versagte, dann jedoch mit Schreiben vom 21. März 1963 der Ernennung gleichwohl zugestimmt und sie ausgesprochen hat, obwohl inzwischen keine neuen Gesichtspunkte eingetreten waren.

Nach § 27 Abs. 1 HBG hat bei der Begründung des Beamtenverhältnisses eines „anderen Bewerbers“ einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, der das 50. Lebensjahr überschritten hat, der Direktor des Landespersonalamtes zuzustimmen. Bei der Durchführung der Ernennung des Professors der Hochschule für Musik, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wurde der Direktor des Landespersonalamtes bestimmungswidrig nicht beteiligt.

Der Minister hat ausgeführt, die Ernennung des Professors zum Beamten sei von höchsten Stellen des Bundes, des Landes und der Stadt Frankfurt am Main befürwortet worden, wobei man anerkannt habe, daß es sich um einen außergewöhnlichen Fall mit einem bedeutsamen politischen Akzent handelt. Zu der Nichtbeachtung des § 27 Abs. 1 HBG und zu der Frage eines Rückgriffes wegen der nicht gerechtfertigten Belastung des Landes mit der Versorgung des Genannten und seiner Hinterbliebenen hat der Minister noch nicht Stellung genommen.

Schulräte (Kap. 52)

31 Ausstattungsrichtsätze für Schulämter

Den Regierungspräsidenten werden seit Jahren Haushaltsmittel für erstmalige Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und dergl. für die Schulämter zugewiesen. Da Richtsätze für die Ausstattung der Schulämter nicht bestehen, werden vielfach teure Ausstattungsgegenstände beschafft; den Schulämtern ist es überlassen, ihre Diensträume im Rahmen der für sie bestimmten Beträge individuell auszustatten.

Der Rechnungshof hat den Kultusminister wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Richtsätze eine gleichmäßigere und weniger aufwendige Beschaffung von erstmaligen und zu ersetzenden Ausstattungsgegenständen für Diensträume seines Geschäftsbereiches sicherstellen würden. Er hat jetzt zugesagt, die erforderlichen Richtlinien zu erlassen.

Volksschulen (Kap. 53)

32 Kostenerstattung für Beförderung von Schülern innerhalb einer Gemeinde ohne gesetzliche Grundlage

Unter Tz. 33 der Denkschrift 1964 war ausgeführt, daß eine Gemeinde vom Land die Kosten für die Beförderung der Schüler zum Unterricht von einem Ortsteil der Gemeinde zu einem anderen erhielt, obwohl nach § 22 des Schulverwaltungsgesetzes nur diejenigen Beförderungskosten erstattet werden dürften, die durch Zusammenlegung von Volksschulen oder Volksschulklassen mehrerer Gemeinden zur Verbesserung der Schulverhältnisse entstehen.

Im Anschluß an den Prüfungsschriftwechsel hat der Kultusminister allgemein mit Erlaß vom 21. Juli 1965 angeordnet, daß auch künftig bei Auflösung von Kleinstschulen in abgelegenen Ortsteilen politischer Gemeinden bei Erfüllung bestimmter Bedingungen entstehende Beförderungskosten vom Land getragen werden können.

Der Rechnungshof hat den Minister darauf hingewiesen, daß gesetzliche Bestimmungen nicht durch einen Ministerialerlaß geändert werden können, und ihn gebeten, entweder alsbald eine Gesetzesänderung herbeizuführen oder den Erlaß aufzuheben. Seine Erwiderung lautete, die Vorarbeiten zur Schulgesetznovelle stünden vor dem Abschluß. Der Entwurf der Novelle enthalte eine Regelung, die den erwähnten Erlaß nachträglich rechtlich absichere.

Erziehungsbeihilfen

(Kap. 54, 55, 56 und 61 Titel 306)

33 Haushaltüberschreitung durch Anhebung der Freibeträge bzw. durch Einbeziehung von Schülern der Abendgymnasien in die Förderung

Der Kultusminister hat am 16. und 19. Januar 1967 für das Rj. 1966 überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Haushaltsausgaben beantragt, und zwar bei

Kap. 54 Titel 306	=	1 397 110 DM,
Kap. 55 Titel 306 a	=	293 040 DM,
Kap. 55 Titel 306 b	=	13 725 DM,
Kap. 56 Titel 306 a	=	252 425 DM,
Kap. 56 Titel 306 b	=	1 800 DM,
Kap. 61 Titel 306	=	803 570 DM.

Die Haushaltsüberschreitungen sind u. a. mit der Anhebung der Freibeträge bzw. mit der Einbeziehung der Schüler der Abschlußklassen von Abendgymnasien in die Förderung begründet und vom Finanzminister genehmigt worden.

Die Freibeträge wurden bereits durch Erlaß vom 30. Juli 1965 erhöht. Diese Auswirkung auf den Haushaltsplan hätte somit bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1966 berücksichtigt werden müssen. Da auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht (§ 6 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen — GULE —), hätte der Kreis der Bezugsberechtigten nur erweitert werden dürfen, wenn die dafür notwendigen Haushaltsmittel mit entsprechender Zweckbestimmung bereitgestellt waren. Die betreffenden Erlasse des Fachministers hätten also erst danach herausgegeben werden dürfen. Die Haushaltsüberschreitungen wurden beanstandet, weil ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis nicht vorlag (Art. 143 HV und § 33 Abs. 1 RHO). Der Kultusminister erwiderte: „Es ist mir bekannt, daß dieses in den letzten Jahren und auch im laufenden Rechnungsjahr wieder geübte Verfahren formalen haushaltsrechtlichen Bedenken begegnet. Aber weder der Minister der Finanzen noch der Landtag haben sich bisher dazu entschließen können, vorsorglich einen ausreichend hohen Betrag für die entstehenden Kosten zu veranschlagen bzw. zu bewilligen. Sie haben stattdessen stets den formellen Überschreitungsanträgen aus vorgenannten Gründen zugestimmt.“

Gymnasien (Kap. 55)

34 Elternspenden

Auf Anregung des Rechnungshofs hat der Kultusminister für das Einsammeln von Elternspenden und für die Verwendung des Spendenaufkommens bei den Schulen einen Erlaß herausgegeben.

Dem Rechnungshof wurde in jüngster Zeit ein Spendenauftrag des Elternbeirats eines Gymnasiums bekannt, der zum Ausdruck brachte, die öffentliche Hand statt ihrer Schulen nur unzulänglich aus, so daß diese dringend auf finanzielle Zuwendungen der Elternschaft angewiesen seien. In dem Auftrag wurde die Erwartung ausgesprochen, daß von den Eltern monatlich eine Spende in Höhe von etwa einem Hundertstel des Einkommens gegeben würde. Dem Kultusminister wurde mitgeteilt, daß dieser Auftrag nicht im Einklang mit seinem Erlaß steht, nach welchem gerade der Eindruck vermieden werden soll, daß die Spende einen bestimmten Betrag nicht unterschreiten dürfe. Außerdem mußte beanstandet werden, daß mit dem Auftrag den Eltern mitgeteilt wurde, auf Wunsch werde eine Quittung über die Spende zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden. Eine Steuervergünstigung aus An-

laß der Gewährung von Spenden an Elternbeiräte kommt nach der derzeitigen Rechtslage jedoch nicht in Betracht.

Der Kultusminister hat den für den vorliegenden Fall zuständigen Regierungspräsidenten gebeten; den Schulleitern bei Dienstbesprechungen zu empfehlen, ihre Zusammenarbeit mit den Schullehrern auch darauf zu erstrecken, daß Elternbriefe und sonstige die Schule betreffenden Verlautbarungen des Schullehrerbeirats zumindest von Rechtsirrtümern frei sind und geltende Vorschriften nicht verletzen.

Ingenieurschulen (Kap. 62)

35 Nebenbeschäftigung der Lehrkräfte durch Inanspruchnahme von schuleigenen Prüferäten

Um den Lehrkräften einer Staatlichen Ingenieurschule die Möglichkeit zu geben, die Verbindung mit der Praxis aufrechtzuerhalten, hatte sich der Kultusminister damit einverstanden erklärt, daß die vorhandenen Prüfeinrichtungen bei dieser Schule im Rahmen der schulischen Belange von den Lehrkräften für private Prüfungen mit Eigenverantwortlichkeit gegenüber den Auftraggebern benutzt werden dürfen. Von dieser Möglichkeit wurde von Lehrkräften der Schule Gebrauch gemacht. Diese Nebentätigkeit hielt sich zunächst in einem Rahmen, der mit der ministeriellen Weisung im Einklang stand. Inzwischen haben jedoch die Nebentätigkeiten unter Benutzung der Prüfeinrichtungen einen bedenklichen Umfang angenommen. So bezogen einzelne Lehrkräfte für nebenamtliche Prüfungstätigkeiten von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern im Rj. 1966 bis zu rund 70 000 DM. Zwar ist das zu entrichtende Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der Prüfeinrichtungen durch die betreffenden Lehrer vorschriftsgemäß an das Land gezahlt worden, es wurde aber versäumt, die den Betrag von 4 800 DM jährlich übersteigenden Vergütungen aus den Nebentätigkeiten für öffentlich-rechtliche Auftraggeber (§ 2 NVO) an die Staatskasse abzuführen.

Die Verhandlungen mit dem Kultusminister wegen dieser Sachverhalte sind noch nicht abgeschlossen.

36 Verwaltungszentralisierung

Der Rechnungshof hatte wiederholt angeregt, räumlich nebeneinander untergebrachte Ingenieurschulen aus wirtschaftlichen Gründen zu jeweils einer Schule unter einem Direktor zusammenzufassen. Er hat weiterhin dem Minister vorgeschlagen, die Bearbeitung der Förderung der Studierenden der Ingenieurschulen in eine Hand innerhalb der Regierungsbezirke oder innerhalb des Landes zu legen (vgl. Denkschrift 1962, Tzn. 45 und 46).

Vom 1. Januar 1968 an wurden die Verwaltungen der beiden Ingenieurschulen sowohl in Frankfurt am Main als auch in Kassel und der drei Ingenieurschulen in Darmstadt in Ausführung des Beschlusses der Hessischen Landesregierung vom 19. September 1967 zu jeweils einer zentralen Verwaltung zusammengefaßt. Damit ist den Vorstellungen des Rechnungshofs teilweise entsprochen worden.

Staatliche Werkkunstschule Kassel (Kap. 63)

37 Angemessenheit des Schulgeldes

Im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für das Rj. 1962 hatte der Rechnungshof angeregt, das Schulgeld der Studierenden von 60 DM je Halbjahr im Hinblick auf die ständig steigenden Ausgaben angemessen zu erhöhen. Der Kultusminister stellte daraufhin die Anhebung des Schulgeldes auf 100 DM ab 1. April 1966 in Aussicht. Bei Prüfung der Einnahmen für 1966 wurde festgestellt, daß von der Schule weiterhin nur 60 DM je Halbjahr erhoben werden. Auskunftsgemäß hat sie keine Weisung erhalten, ein höheres Schulgeld zu erheben.

38 Erhebung von Labor(Werkstätten)gebühren

Der Fachminister hat durch Erlasse die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Labors (Werkstätten) — 10 DM bis 30 DM je Schulhalbjahr — an den staatlichen gewerblichen Fachschulen und Ingenieurschulen angeordnet. Dementgegen erhebt die Staatliche Werkkunstschule diese Gebühren nicht.

39 Dauer der Ausbildung

Bei der Überprüfung des Unterrichtsbedarfs der Staatlichen Werkkunstschule stellte sich heraus, daß die Dauer der Ausbildung auf 8 Semester ausgedehnt worden ist. Die nach § 10 der Satzung der Schule vom 31. März 1954 erforderliche Genehmigung des Fachministers konnte nicht nachgewiesen werden.

Der Kultusminister ist zu den vorstehenden, die Werkkunstschule betreffenden Fragen um Aufklärung gebeten worden.

Staatliche Textilfachschule Lauterbach (Kap. 68)

40 Aufnahmesperre wegen bevorstehender Schließung der Schule

Der Rechnungshof hat den Kultusminister in der rückliegenden Zeit wiederholt auf die rückläufige Entwicklung der Schülerzahlen bei der Textilfachschule hingewiesen und ihm nahegelegt, über den Fortbestand bzw. über die Art der Fortführung, z. B. gemeinsam mit anderen Bundesländern, zu entscheiden (vgl. Denkschrift 1963, Tz. 37). Inzwischen ist eine Aufnahmesperre mit dem Ziel der Schließung der Schule zum 31. August 1969 angeordnet worden.

Staatliche Höhere Wirtschaftsfachschule Frankfurt am Main (Kap. 70)

Staatliche Höhere Fachschule für Sozialarbeiter Frankfurt a. M. (Kap. 71)

41 Verwaltungszentralisierung

Zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben sind der Höheren Wirtschaftsfachschule und der Höheren Fachschule für Sozialarbeiter je eine Regierungsinspektor-Stelle (A 9) und je zwei Verwaltungsgestellten-Stellen (BAT VII und VIII) zugewiesen worden.

Der Rechnungshof hat die Frage gestellt, ob nicht zufolge der Unterbringung der Schulen auf einem

gemeinsamen Grundstück einige dieser Stellen und daneben Sachkosten dadurch eingespart werden könnten, daß eine gemeinsame Verwaltung eingerichtet wird.

Die Antwort des Fachministers steht noch aus.

Pädagogische Fachinstitute (Kap. 73)

42 Planung eines Neubaus für ein Pädagogisches Fachinstitut trotz Rückläufigkeit des Lehrbedarfs

Von den vorhandenen vier Instituten dürfen ab September 1968 nur noch drei Institute Studierende aufnehmen: Fulda, Jugenheim und Kassel. Eine Bedarfsermittlung des Kultusministers hat ergeben, daß für diese Institute nur noch eine jährliche Aufnahmequote von insgesamt 300 in Betracht kommt.

Trotz dieser rückläufigen Entwicklung hat der Kultusminister im Dezember 1967 angekündigt, daß beabsichtigt sei, für das Pädagogische Fachinstitut in Kassel, und zwar im Stadtteil Brückenhof, einen Neubau mit einem Aufwand von 12 Mio DM zu errichten.

Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte anstelle eines Neubaus in Kassel der Erwerb der angemieteten Gebäude für das Institut in Fulda erwogen werden. Diese Gebäude wurden nämlich mit einem Aufwand von rund 1,3 Mio DM zu Lasten des Landes für Zwecke des Instituts ausgebaut; für sie muß eine Jahresmiete von rund 86 000 DM entrichtet werden.

Nach der Erwiderung des Ministers wird zwar ein Erwerb der angemieteten Räume für das Institut in Fulda in Betracht gezogen, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Landes sei dies jedoch derzeit nicht zu verwirklichen.

43 Förderung nichtthessischer Studierender ohne Ermächtigung

Von den Haushaltsmitteln, die den Pädagogischen Fachinstituten im Rj. 1966 zur Förderung ihrer Studierenden bei Titel 306 zugewiesen worden sind, entfällt ein erheblicher Anteil auf die Förderung von nichtthessischen Studierenden. Die Zahlung der Stipendien an diesen Personenkreis wird auf einen Erlaß des Kultusministers vom 24. Januar 1966 gestützt. Nach dem Erlaß nehmen die Studierenden, die sich zu einer fünfjährigen Tätigkeit im hessischen Schuldienst nach Ablegung der 1. Lehrprüfung in den musisch-technischen Fächern verpflichten, an den Begabtenförderungsmaßnahmen des Landes teil. Das für die Begabtenförderung maßgebende Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen vom 21. Juni 1961 gestattet die Förderung deutscher nichtthessischer Studierender nur, wenn mit den Bundesländern, in denen die Geförderten beheimatet sind, Gegenseitigkeit verbürgt ist; zur Zeit ist mit keinem Bundesland eine entsprechende Gegenseitigkeit vereinbart.

Da das oben bezeichnete Gesetz die Förderung nichtthessischer Studierender aus anderen Gründen nicht zuläßt, hat der Rechnungshof den Kultusminister gebeten, entweder seinen vorerwähnten Erlaß aufzuheben oder die gesetzliche Voraussetzung für eine

Förderung der genannten Studenten zu schaffen. Der Kultusminister ist darauf hingewiesen worden, daß die letztere Alternative nur dann in Betracht kommen kann, wenn trotz Herabsetzung der Zahl der auszubildenden Studierenden an den Pädagogischen Fachinstituten ein Bedürfnis für die Verpflichtung außerhessischer Studierender für den hessischen Schuldienst bejaht werden kann.

Der Minister antwortete, der Hessische Landtag sei seit Jahren damit einverstanden, daß sogar nicht-deutsche Berufsfachschüler, Fachschüler, Ingenieurschüler und Werkkunstschüler über die Schranken des § 6 Abs. 2 GULE hinaus aus den Mitteln bei Titel 306 der Kap. 04 61, 62 und 63 gefördert werden (vgl. die einschlägigen Erläuterungen in den jährlichen Haushaltsplänen). Um so mehr erscheine es gerechtfertigt, nichthessische Studierende der Pädagogischen Fachinstitute als angehende Bedienstete des Landes zu fördern. Mit der Beschränkung der Aufnahmequoten werde im übrigen auch die Zahl der nichthessischen Studierenden rückläufig. Dennoch werde versucht, daß bei Kap. 04 73 Titel 306 für 1969 ff. ein den Erläuterungen bei den Kap. 04 61 bis 63 entsprechender Haushaltsvermerk vorgesehen werde, damit diese Landesleistungen auch formalrechtlich gedeckt seien.

Durch seine Erlasse vom 24. Januar 1966 und vom 23. August 1967 hat der Fachminister angeordnet, daß Studierende der Pädagogischen Fachinstitute, die sich verpflichten, fünf Jahre nach Ablegung der 1. Lehrerprüfung im hessischen Schuldienst tätig zu sein, an der Lernmittelfreiheit teilnehmen. Auf eine gesetzliche Grundlage kann auch diese Anordnung nicht gestützt werden.

Hessisches Lehrerfortbildungswerk (Kap. 74)

44 Verzögerung der Antwort auf eine Prüfungsmitteilung wegen der Verursachung unnötiger Fahrkosten

Bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Hessischen Lehrerfortbildungswerks für Rj. 1965 wurde festgestellt, daß der Reiseweg mit dem Dienstkraftwagen bei Dienstreisen eines Beamten so gelegt wurde, daß entweder bei der Hin- oder bei der Rückfahrt bzw. bei der Hin- und Rückfahrt die Stadt Hanau, welche außerhalb der üblichen kürzesten Wegstrecke der betreffenden Dienstreise lag, berührt wurde. Die Fahrkosten sind dadurch verteuert worden. Die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs datiert vom 5. Dezember 1966 und ist bis jetzt nicht beantwortet worden.

Beschaffung von Lernmitteln auf Grund des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit (Kap. 76 Titel 301)

45 Ausschöpfung unverbrauchter Haushaltsmittel gegen Ende des Rechnungsjahres

Ein Regierungspräsident bestellte am Ende des Rj. 1965 zu Lasten des Titels 301 120 Werke „Das Wissen des 20. Jahrhunderts“ für 6 048 DM mit der Auflage, je ein Werk — bestehend aus sechs Bänden — den Schulräten seines Regierungsbezirks zu

übersenden; diese Schulräte hatten das Werk einer Schule ihres Bereichs zuzuweisen, die es noch nicht besaß. Weil bei dieser Haushaltsstelle noch weitere Restmittel verblieben waren, wurden zum Jahres-schluß 163 Exemplare des Werkes „Mikroskopien“ von Loosli, 163 Exemplare des Werkes „Wunder der Natur“ von Wendt und 489 Schulmikroskope für insgesamt 37 401,30 DM beschafft und in 1966 durch die Schulräte an Volks-, Haupt- und Realschulen sowie an Gymnasien verteilt.

Der Rechnungshof hat dem Regierungspräsidenten mitgeteilt, daß die verbliebenen Mittel in Abgang hätten gestellt werden müssen, weil von den Schulen am Ende des Rj. 1965 kein weiterer Bedarf gemeldet worden war. Durch die Ausgabe von rund 43 500 DM sollte vermieden werden, daß Haushaltsmittel verfallen. Damit wurde gegen die §§ 26 und 30 RHO verstoßen. Der Regierungspräsident hat zugesichert, daß künftig Anschaffungen in dieser Höhe am Ende eines Rechnungsjahres nicht mehr vorkommen werden.

Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 — Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kap. 07)

Aufgaben

- 46 Das amtliche Vermessungswesen gliedert sich in die beiden Zweige der Landesvermessung und der Katastervermessung. Das Schwergewicht der Landesvermessung liegt bei der Vervollständigung und Unterhaltung der Festpunktnetze, bei der topographischen Aufnahme und bei der kartographischen Darstellung des Landes in normierten, amtlichen Kartenwerken. Hingegen ist es Hauptaufgabe der Katastervermessung, durch Kleinvermessung einzelner Gemarkungen, Fluren und Parzellen und durch die Offenlegung der Eigentums Grenzen und Eigentumsverhältnisse den Liegenschaftsverkehr und Bodenkredit im Rahmen der Privatrechtsordnung zu sichern, Grundlagen für eine gerechte und gleichmäßige Bodenbesteuerung zu schaffen, einen laufenden Überblick über die Bodenbenutzung zu vermitteln und Arbeitsunterlagen für die Raumplanung, die Landeskultur sowie den Städte- und Straßenbau bereitzustellen. Während die mit der Landesvermessung zusammenhängenden Tätigkeiten — unbeschadet einer engen Zusammenarbeit mit den Katasterämtern auch auf diesem Gebiet — hauptsächlich vom Landesvermessungsamt ausgeübt werden, besteht hinsichtlich der Katastervermessung eine Arbeitsteilung zwischen Landesvermessungsamt und Katasterämtern.

Der Rechnungshof hat eingehende Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei dem Landesvermessungsamt in den Jahren 1947, 1951 und 1954 vorgenommen (vgl. Denkschrift 1952 und Gutachten über die Organisation und Wirtschaftlichkeit des Hessischen Landesvermessungsamts vom 30. November 1954). Zur Erlangung eines Überblicks über die mittlerweile eingetretenen Veränderungen in der Organisation und Arbeitsweise dieser Behörde und der ihr unterstellten Katasterämter erschienen erneute örtliche Erhebungen geboten.

Mitursächlich hierfür war, daß der Verwaltungszweig im Jahre 1966 kritisiert worden ist (vgl. Landtagsdrucksachen V. Wahlperiode, Abteilung I/1821 und II/394). Auch zeigten einige Verwaltungsstreitverfahren, daß erhebliche finanzielle Nachteile für das Land zu erwarten sind, wenn die Kataster- und Vermessungsverwaltung durch Überforderung und Personalnot in die Lage käme, ihre Aufgaben nicht mehr mit der gebotenen Genauigkeit und Sorgfalt erledigen zu können.

Die Inanspruchnahme des Landesvermessungsamts und der 43 Katasterämter hat im letzten Jahrzehnt in einem nicht vorauszusehenden Umfange zugenommen. Nicht nur die Landesvermessung sah sich erweiterten und neuen Aufgaben gegenüber, sondern auch das Katasterwesen hatte einer Flut von Anträgen zu begegnen, und zwar infolge der überaus regen Bautätigkeit vornehmlich in städtischen Bezirken, bei den zahlreichen im Gang befindlichen Umlagen, Neusiedlungen, Straßen- und Brückenbauten usw., aber auch in ländlichen Gegenden.

- 47 In den trigonometrischen Abteilungen des Landesvermessungsamts war die Arbeitslage angespannt; sie wurde aber nicht prekär. Bei Fortsetzung des planmäßigen Ausbaues der vorhandenen Festpunktnetze verursachte die Verlegung von Festpunkten infolge der erhöhten Bautätigkeit, die Wiederherstellung zerstörter Punkte und die Kontrolle und Bestätigung von Meßarbeiten kommunaler und privater Stellen zwar erhebliche Mehrarbeit; doch konnte diese durch die Einführung neuer elektronischer Meßtechniken und durch die Inanspruchnahme des mittlerweile beim Landesvermessungsamt eingerichteten Automationszentrums für reine Rechenarbeiten weitgehend abgefangen werden. Auf dem Gebiet der topographischen Kartenbearbeitung ergaben sich Mehrbelastungen durch Herabsetzungen des Berichtigungsturnus amtlicher Kartenwerke als Folge internationaler Abmachungen, durch die Neuherausgabe des Kartenwerks 1 : 50 000 und durch zahlreiche Sonderarbeiten für Wirtschaft und Verwaltung. Aber auch hier konnten technische Neuerungen mit Erfolg genutzt werden, wie z. B. photogrammetrische Ausmessungen bei der topographischen Kartenbearbeitung, Herstellung entzerrter Luftbildvergrößerungen anstelle von Karten u. a. m. Die kartographische Bearbeitung stand dabei unter so starkem Zeitdruck, daß eine wesentliche Verbesserung der reproduktions- und drucktechnischen Einrichtungen unumgänglich war und Engpässe bei den kartographischen Zeichenarbeiten durch die Vergabe solcher Arbeiten im Lohnauftrag an Privatunternehmen überbrückt werden mußten. Im Gegensatz hierzu trat bei den mit katastertechnischen Aufgaben befaßten Abteilungen des Landesvermessungsamts eine besorgniserregende Entwicklung ein. Es handelt sich hierbei um die sogenannte Katastererneuerung, d. h. die vermessungstechnische, kartentechnische und buchtechnische Überarbeitung oder gar vollständige Erneuerung von Katasterwerken, in die sich Landesvermessungsamt und Katasterämter je nach den praktischen Bedürfnissen teilen. Die hierzu notwendigen vermessungs-

technischen Arbeiten erstrecken sich auf vollständige Katastererneuerungen (z. B. in nur flurvermessenen Gemarkungen, nach Flurbereinigungen, Baulandumlegungen u. a.), auf die Schaffung der trigonometrischen Grundlagen für die Durchführung derartiger Maßnahmen sowie auf Sondermessungen für einmalige Verwaltungs- und Wirtschaftsaufgaben (z. B. Straßenbauten, Fluß- und Bachverlegungen, Talsperrenbauten, Gasfernleitungen usw.). Wenn auch diese rein vermessungstechnischen Tätigkeiten durch Anwendung der bereits erwähnten neuartigen elektronischen und elektrooptischen Meßtechniken, ferner durch Inanspruchnahme des im Landesvermessungsamt eingerichteten Automationszentrums rationalisiert werden konnten, ist die Arbeitslage auf diesem Gebiet stark angespannt geblieben. Auch die kartentechnische Erneuerung des hessischen Katasters befindet sich im Rückstand. Zur Zeit der vom Rechnungshof im Jahre 1954 vorgenommenen Prüfung ging die Verwaltung davon aus, daß die Herstellung der als Katasterkarten verwendeten einheitlichen Rahmenflurkarten (Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 1 000) für das Darstellungsgebiet Hessen mit 21 111 qkm etwa 30 Jahre in Anspruch nehmen würde. Hiernach hätten Ende 1966 für etwa 40 v. H. dieser Fläche Rahmenflurkarten vorliegen müssen; tatsächlich waren es nur 27 v. H., so daß das gesteckte Ziel trotz Verwendung elektronischer Kartiergeräte und moderner reproduktionstechnischer Einrichtungen auch nicht annähernd erreicht war. Am stärksten ist jedoch die mit der Neuanlegung von Katasterbuchwerken befaßte Arbeitsgruppe betroffen, obwohl sie sich bei Erledigung ihrer Aufgaben der Lochkartentechnik und der Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für die hessische Landesverwaltung bedient. Hier betragen die Arbeitsrückstände mehrere Jahresleistungen, wenn auch in den letzten 10 Jahren für 266 Gemeinden neue Katasterbuchwerke hergestellt wurden, davon für 45 Gemeinden allein im Jahre 1966.

Dem könnte entgegengehalten werden, daß die am Ende des Jahres 1966 beim Landesvermessungsamt besetzten Planstellen gegenüber 1954 um 83 Dienstkräfte zugenommen haben. Doch sind hierin allein 57 Lohnempfänger und 10 Lehrlinge enthalten, so daß sich der Bestand an technischem Personal nicht nennenswert vergrößerte. Im Aufgabengebiet Katastererneuerung war der Personaleinsatz — von dem dort eingegliederten Automationszentrum des Landesvermessungsamts abgesehen — sogar geringer als in dem Vergleichsjahr.

- 48 Neben den Erhebungen im Landesvermessungsamt hat der Rechnungshof im Rj. 1966 — ebenso wie in den zurückliegenden Rechnungsjahren — die Rechnungen einiger Katasterämter örtlich geprüft und jeweils Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen mit den Rechnungsprüfungen verbunden. Die Ämter werden in einem acht- bis zehnjährigen Turnus regelmäßig örtlich geprüft. Der Rechnungshof stellte erneut fest, daß sich die Aufsichtsbehörden bemühen, es den Ämtern durch bessere Ausstattung mit Kraftfahrzeugen, Maschinen, Geräten

und geodätischen Instrumenten, in jüngerer Zeit auch durch die Bereitstellung des Automationszentrums im Landesvermessungsamt für Katasterzwecke zu ermöglichen, trotz der angespannten Per-

sonallage die ständig zunehmenden Arbeiten zu bewältigen. Aus der nachstehenden, auf Grund der Geschäftsbücher erstellten Gegenüberstellung geht jedoch hervor, daß dies nicht gelang:

Art	Erledigte Anträge	Arbeitsrückstände	Erledigte Anträge	Arbeitsrückstände	Zunahme in v. H.	Arbeitsrückstände 1966 in v. H. der Jahresleistung
	1955	Ende 1955	1966	Ende 1966		
Eigentumsveränderungen ..	128 656	37 372	219 824	39 085	70,9	17,8
Teilungsvermessungen und Grenzfeststellungen	12 556	2 680	21 311	14 569	69,7	68,5
Gebäudeeinmessungen	13 099	2 856	58 450	34 424	346,2	58,9
Lagepläne und Projektabstellungen	32 626	4 326	60 138	4 511	84,3	7,5
Auszüge und Abzeichnungen	61 301	581	97 495	2 433	59,0	2,5

Das Personal der Katasterämter hat sich zwar gegenüber dem Stand von 1954 bis zum Ende des Rj. 1966 um 224 Dienstkräfte erhöht. Aber auch hier ist bei näherer Untersuchung festzustellen, daß diese Zunahme nicht zu einer nachhaltigen Verstärkung des technischen Personals führte. Von den besetzten Mehrstellen entfielen 170 auf Lohnempfänger (vornehmlich Kraftfahrer und Meßgehilfen) und 49 auf Beamte im Vorbereitungsdienst infolge der Einrichtung der Vermessungssekretärlaufbahn. Die beträchtlichen Mehrleistungen der Ämter sind also in hohem Maße durch technische Rationalisierungen zustande gekommen, doch sind die bei der derzeitigen maschinellen Ausstattung gebotenen Möglichkeiten nunmehr offenbar erschöpft, denn es müssen — wie aus der Übersicht hervorgeht — auf einzelnen Tätigkeitsgebieten zur Zeit Arbeitsrückstände von 8 bis 10 Monaten als unvermeidbar in Kauf genommen werden.

Hinzu kommt, daß eine größere Zahl der für das Landesvermessungsamt und die Katasterämter vorgesehenen Planstellen des gehobenen und mittleren Dienstes in den letzten Jahren nicht besetzt werden konnten. Nachwuchskräfte für den Vermessungsdienst stehen nur in geringer Zahl zur Verfügung. Die Situation wurde noch dadurch verschärft, daß ein Teil der Nachwuchskräfte — solange noch die übermäßige Bautätigkeit anhielt — oft auf eine weitere Betätigung im staatlichen Vermessungsdienst keinen Wert legte, sondern in die Industrie ging. Um sichere Grundlagen für die Beurteilung zu gewinnen, inwieweit der gegenwärtige Zustand lediglich durch personelle Maßnahmen verbessert werden kann und in welchem Umfange andererseits eine verstärkte Automatisierung am Platze ist, hat der Rechnungshof vorgeschlagen, im Rahmen einer größeren Bestandsaufnahme demnächst eingehend zu untersuchen, welche Aufgaben der Kataster- und Vermessungsverwaltung nach dem gegenwärtigen Stand der Technik überhaupt der Automation zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang wurde u. a. folgenden Einzelfragen Aufmerksamkeit gewidmet:

49 Einsatz von Lochkarten- und elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei Katasterämtern für die Fortführung und Erneuerung der Katasterbücher (-karteien)

Seit 1964 verwendet das Katasteramt Frankfurt am Main eine elektronische Buchungsanlage für die Fortführung der Katasterbücher sowie für Auskunftserteilungen nach außen und für innerbetriebliche Zwecke. Es handelt sich um ein Gerät, das Lochkarten in begrenztem, aber für den vorliegenden Zweck voll ausreichendem Umfang in Rechen-, Kontroll- und Schreibgängen verarbeitet. Nachdem sich die Anlage beim Katasteramt Frankfurt a. M. bewährt hatte, ist das gleiche Verfahren beim Katasteramt Wiesbaden eingeführt worden, wobei auch das Katasteramt Rüdelsheim einbezogen werden soll.

Der Rechnungshof hat dies für zweckmäßig gehalten und auf den Vorteil hingewiesen, daß bei diesem Vorgehen die Katasterangaben allmählich auf maschinenlesbare Datenträger (Lochkarten) gebracht werden, die selbst dann verwendbar bleiben, wenn sich in einigen Jahren ein anderer Maschinentyp als zweckmäßiger und wirtschaftlicher erweisen sollte. Da sich die Umstellungsarbeiten über mehrere Jahre erstrecken und jeweils einen erheblichen Mitteleinsatz erfordern, ist sichergestellt worden, daß Buchungsanlagen zunächst nur solchen Ämtern zur ausschließlichen Benutzung zugewiesen werden, deren Bezirke einen regen Liegenschaftsverkehr mit ausreichend großem Anfall an Fortführungsarbeiten und Auskunftersuchen aufweisen. Darüber hinaus sollen Erfahrungen gesammelt werden, ob und inwieweit die maschinelle Führung von Katasterbuchwerken für mehrere Ämter zusammengefaßt werden kann.

50 Verwendung von Maschinenlochkarten als Katasternachweise

Das dargestellte Verfahren sieht vor, daß neben einer mittels Schreiblocher mit Klarschrift versehenen Lochkartei (Kartei der Maschinenlochkarten) u. a. das aus Eigentumsblättern und Bestandsblättern bestehende Liegenschaftsbuch und ein alpha-

betisches Namensverzeichnis in Karteiform maschinell erstellt und fortgeführt werden. Hierzu ist erwogen worden, die Klarschriftkarteien fortfallen zu lassen und Fortführungen nur noch bei den Maschin Lochkarten vorzunehmen.

Wenn dies auch eine geringe Arbeitsvereinfachung und Einsparung bedeuten würde, hat der Rechnungshof doch von einem derartigen Verfahren abgeraten. Abgesehen davon, daß die Lochkartei nicht alle katastertechnischen Angaben in Klarschrift enthält, würden bei einem Verzicht auf das Ausdrucken der Klarschriftkarteien maschinelle Kontrollen aufgegeben, die zur Zeit die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Lochkartei sicherstellen, also integrierender Bestandteil des Verfahrens sind. In bezug auf die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen im staatlichen Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen haben die Rechnungshöfe übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß Buchungen im Sinne des § 2 Nr. 10 RKO erst mit dem Ausdrucken in Klarschrift vollzogen sind (vgl. Denkschrift 1965, Tz. 2 ff.). Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik müssen an die Katasterbücher (-karteien), die „öffentliche Bücher“ im Gesetzessinne darstellen, mindestens die gleichen Sicherheitsanforderungen gestellt werden.

Der Minister der Finanzen hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

51 Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen bei Katasterämtern für geodätische Rechnungen

Bei der dargestellten Arbeitslage der Katasterämter wurde auch die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfiehlt, diese mit Computern auszurüsten, mit denen die Katasterbücher (-karteien) fortgeführt, zugleich aber auch geodätische Rechnungen vorgenommen werden könnten. Der Rechnungshof hielt es aus nachstehenden Erwägungen für verfrüht, durch Beschaffung oder Anmietung von Rechenanlagen und durch entsprechende personelle Vorkehrungen die im Gang befindliche Entwicklung schon jetzt festzulegen:

- a) Es läßt sich noch nicht absehen, ob die dezentrale Organisation der Katasterverwaltung tatsächlich auch den dezentralen Einsatz von Computern erzwingt. Es bleibt abzuwarten, ob nicht die Verwendung einer zentralen Großanlage im Verein mit den Möglichkeiten der Mehrfach-, Vorrangs- und Datenfernverarbeitung größere Vorteile bietet. Die Voraussetzungen hierfür, vor allem ein zuverlässig arbeitendes, spezielles Leitungsnetz, fehlen zur Zeit noch.
- b) Die Kapazität sogenannter Kleinanlagen, wie sie zur Zeit auf dem Markt erhältlich sind, reicht für den einleitend umrissenen Zweck nicht aus. Dieser erfordert vielmehr Vorkehrungen für die Aufbewahrung sehr großer Datenmengen in maschinellen Speichern. Die hierzu bis jetzt entwickelten Magnetplatten- oder Magnetstreifenspeicher sind zu teuer, um sie für die vorgesehene Verwaltungsaufgabe in Betracht zu ziehen.

- c) Es darf auch nicht verkannt werden, daß, selbst wenn sich bei Verwendung von Rechenanlagen die elektronische Bearbeitung von Teilungsvermessungen, Baulandumlegungen und dergl. allgemein ermöglichen ließe, die nicht automatisierbaren, zeitraubenden Außenarbeiten der Katasterämter keineswegs in Wegfall kämen. Vielmehr müßte in diesem Falle der zügigen Erledigung der Außenarbeiten besonderes Augenmerk geschenkt werden, weil nur hierdurch eine schnellere Gesamterledigung und damit ein Abbau der Arbeitsrückstände erreicht werden kann.

Der Minister der Finanzen hat daraufhin mitgeteilt, daß er keine Änderung der bestehenden Arbeitssysteme beabsichtigt, solange die stark im Fluß befindliche Entwicklung der Vermessungstechnik und der elektronischen Datenverarbeitung keine sichere Beurteilung des Nutzeffekts zuläßt.

52 Benutzung des Automationszentrums des Hessischen Landesvermessungsamts durch die Katasterämter

Bei den vorhergegangenen Organisationsprüfungen hatte der Rechnungshof angeregt, alle im Landesvermessungsamt anfallenden trigonometrischen und sonstigen fachtechnischen Rechenarbeiten einer noch zu bildenden Rechengruppe zu übertragen, um Außenbeamte hiervon freistellen und diese Tätigkeiten gleichmäßig über das ganze Jahr verteilen zu können. An die Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen konnte damals noch nicht gedacht werden. Der Einsatz des in das Landesvermessungsamt eingegliederten Automationszentrums stellt eine weitaus bessere Lösung dar. Leitung, Aufbau und Arbeitsweise dieser zentralen Datenverarbeitungsstelle entsprechen den zu stellenden Anforderungen. Sie war im Jahre 1966 für folgende Stellen tätig:

	rd. v. H.
Katasterämter	67
Katastererneuerung	15
Landesvermessung	14
Sonstige Vermessungsstellen	4
	= 100

Obwohl sich die Inanspruchnahme der Rechenanlagen durch die Katasterämter mittlerweile recht gut eingespielt hat, hat der Rechnungshof davor gewarnt, hierbei schematisch zu verfahren und Rechen- bzw. Kartierarbeiten durchweg zentral erledigen zu lassen. Hier muß sich eine zweckorientierte Partnerschaft zwischen den verbrauchenden Dienststellen und der zentralen Datenverarbeitungsstelle in dem Sinne entfalten, daß es den die Katasterämter leitenden Beamten des höheren Dienstes überlassen bleibt, die Auswahl unter den sich bietenden Arbeitsmöglichkeiten nach Wirtschaftlichkeitserwägungen zu treffen, wobei auch Gesichtspunkte einer raschen und fristgerechten Arbeitsdurchführung nicht aus dem Auge verloren werden dürfen. Der Minister der Finanzen hat dementsprechend in einem Erlaß angeordnet, daß in Fällen, in denen ein besonderer technischer oder wirtschaftlicher Effekt nicht erzielt werden kann, von der elektronischen Datenverarbeitung Abstand zu nehmen ist.

53 Katastererneuerung

Der Stand der Katastererneuerung gibt — wie erwähnt — trotz intensivster Bemühungen aller Bediensteten zu schweren Bedenken Anlaß. Dies ist darauf zurückzuführen, daß von der Landeskulturverwaltung in den letzten Jahren ständig zunehmend Terminarbeiten, wie Flurbereinigungen, beschleunigte Zusammenlegungen und dergleichen, in das Liegenschaftskataster übernommen werden mußten, ohne daß dementsprechend zusätzliches Personal gewonnen werden konnte. Auch die eingesetzten maschinellen Hilfsmittel konnten keine durchgreifende Abhilfe bringen. Wenn, was zu erwarten ist, die Abgabe von Flurbereinigungsergebnissen künftig noch mehr forciert wird und diese demzufolge in größerem Umfang als bisher an das Landesvermessungsamt zur Aufstellung neuer Kataster gelangen werden, ist ein weiteres Anwachsen der Rückstände unvermeidlich.

Aus diesen Gründen hat der Rechnungshof empfohlen, das Verhältnis zwischen Landeskulturverwaltung und Katasterverwaltung erneut zu überdenken und alle Mittel auszuschöpfen, um die auf diesem Gebiet bestehenden Nebeneinander- und Doppelarbeiten auszuschließen oder doch wenigstens einzuschränken. Hierfür bieten sich folgende Maßnahmen an:

- a) Herstellung maschinenlesbarer Datenträger durch die Landeskulturverwaltung in einer Form, die eine Verwendung für Katasterzwecke ohne weiteres zuläßt.
- b) Lieferung der Flurbereinigungs-(Zuteilungs-)pläne entsprechend den für die Flurkarten gültigen Normen, so daß sie ohne Schwierigkeiten zu solchen umgeformt werden können.
- c) Eine weitere, tiefgreifende Rationalisierung würde es ferner bedeuten, wenn Katasterämter, Finanzämter und Grundbuchämter (letztere wenigstens im Eigentümer- und Bestandsteil) gleiche Register verwendeten, was allerdings auch die Änderung von Bundesvorschriften voraussetzen würde.

Der Minister der Finanzen hat mitgeteilt, daß die Landeskulturverwaltung die Lochkarten über die in Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen Ersatzgrundstücke künftig auf die Bedürfnisse der Katasterverwaltung abstellen werde, so daß sie von dieser ohne weiteres ausgewertet bzw. weiterverarbeitet werden könnten; bei den Namenskarten ist dieses Ziel jedoch noch nicht erreicht worden. Da die Landeskulturverwaltung eine leistungsfähigere elektronische Kartieranlage in Betrieb nehmen wird, wird ferner erwogen, mit dieser Anlage Rahmenkarten durch Neukartierung herstellen zu lassen, die nach Beschriftung unmittelbar als Flurkarte dienen könnten. Zur Integration von Katasterbuchwerk und Grundbuch führte der Minister der Finanzen aus, daß der Fragenkomplex im Jahre 1963 von der Arbeitsgemeinschaft der Katasterverwaltungen der Länder besprochen worden sei, aber für eine Verwirklichung in absehbarer Zeit wenig Aussicht bestehe. Es sei beabsichtigt, darüber mit dem Minister der Justiz zu verhandeln.

54 Gebührenwesen

Den eingangs dargestellten, ständig zunehmenden Leistungsanforderungen an den Verwaltungszweig steht ein erhöhter Mittelbedarf, nicht zuletzt für maschinelle und apparative Investitionen gegenüber. Dem Gebührenwesen kommt daher erhöhte Bedeutung zu, wobei nicht übersehen werden darf, daß der Staat für die Unterhaltung der Kataster- und Vermessungsverwaltung zwangsläufig einen Zuschuß leisten muß. Der Rechnungshof hat an die schon früher von ihm vertretene Auffassung erinnert, daß der Zuschuß nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtausgaben des Verwaltungszweigs betragen sollte. Hierzu wird bemerkt, daß wegen des öffentlichen Interesses an der Landesvermessung und an der richtigen und zuverlässigen Führung des Katasters ein angemessener Zuschuß des Staates gerechtfertigt ist. Das Deckungsverhältnis hat sich jedoch in den Rjn 1956 bis 1966 wie folgt entwickelt:

Rj.	Ausgaben in Mio DM	Einnahmen in Mio DM	Deckungs- verhältnis in v. H.
1956	13,9	5,0	36,0
1957	15,5	5,2	33,6
1958	16,8	5,8	34,5
1959	17,6	7,4	42,0
1960	15,5	6,1	39,3
1961	21,3	9,4	44,1
1962	22,7	10,3	45,4
1963	24,1	10,7	44,5
1964	26,6	11,2	42,2
1965	28,6	12,3	43,0
1966	31,2	12,6	40,4

Bei dieser Sachlage wurde eine Anhebung der Katastergebühren empfohlen. Der Minister der Finanzen hat mit den Vorarbeiten für eine Neubemessung der Katastergebühren begonnen.

Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

55 Verausgabung von Mitteln für denselben Zweck an verschiedenen Haushaltsstellen

Mittel für einen und denselben Zweck dürfen nach § 43 RHO nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans verausgabt werden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt. Die Bestimmung ist zwingend. In Verbindung mit § 42 RHO erlaubt sie auch nicht, etwa unter allgemeinen Zweckbestimmungen ausgebrachte Mittel bei Vorhandensein eines speziellen Fonds in Anspruch zu nehmen. Nach Auffassung des Rechnungshofs bedürfen diese Grundsätze im Hinblick auf die vielfältigen finanziellen Förderungsmaßnahmen, die das Land im öffentlichen Interesse durchführt, besonderer Beachtung. Er hat es daher begrüßt, daß von dem Minister der Finanzen durch Rundschreiben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen nach § 64 a RHO auf diese Vorschrift besonders hingewiesen worden ist.

Die Bedeutung für die Praxis zeigt folgender Fall, in dem der Minister für Wirtschaft und Verkehr dem Minister für Landwirtschaft und Forsten zu Lasten der im Epl. 07 alljährlich ausgebrachten Mittel zur Förderung der Fremdenverkehrswirtschaft Haushalts- und Betriebsmittel in Höhe von 43 800 DM zur Verfügung gestellt hat. Die Mittel waren zur Bestreitung von Aufwendungen für den Bau eines auf Gelände der Staatsforstverwaltung angelegten Tiergartens bei Weilburg bestimmt, ein in die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums fallendes Vorhaben. Offenbar reichten die im Epl. 09 eingestellten speziellen Ausgabemittel zur Durchführung der Maßnahme nicht aus.

Der Rechnungshof hat den Minister für Wirtschaft und Verkehr gebeten, den Sachverhalt zu überprüfen und ihn über Einzelheiten der Angelegenheit zu unterrichten. Auf seine Erinnerung hat das Fachministerium die Zuweisung des in das Rj. 1968 übertragenen Ausgaberesstes in Höhe von 16 233 DM zurückgezogen.

Straßenbauverwaltung (Kap. 27)

56 Darstellung der Aufwendungen für die klassifizierten Straßen von 1954 bis 1968

Die Haushaltsausgaben für die klassifizierten Straßen durch Bund, Land und Kreise erreichten im Rj. 1967 den Gesamtbetrag von rund 921,8 Mio DM und lagen damit um rund 18 v. H. höher als im Rj. 1966. Für das Rj. 1968 sind Ausgaben in Höhe von rund 876,1 Mio DM veranschlagt.

Nachstehende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Aufwendungen im einzelnen und im Vergleich zu früheren Rechnungsjahren:

Aufwendungen für die klassifizierten Straßen in Hessen

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von						Kreisstraßen				Gesamtsumme (Spalten 4 bis 6 und 9)	Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Bauleitungskosten)			Gesamtaufwand (Spalten 10 u. 13) Mio DM
	Bundesfernstraßen		Landesstraßen		Landesstraßen		Kreisstraßen		Summe	Bund		Land	Summe	v. H. von Spalte 10	
	Bund	Land	Bund	Land	Bund	Land	Land	Komm. und Körperschaften							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
							in Mio DM								
1954	34,7	0,3	35,0	27,8	—	9,3	17,5	26,8	89,6	0,7	5,9	6,6	7,4	96,2	
1962	207,9	7,3	215,2	125,5	—	12,7	47,3	60,0	400,7	4,7	28,3	33,0	8,2	433,7	
1963	264,0	9,3	273,3	148,6	1,3	13,2	45,8	59,0	482,2	6,7	33,6	40,3	8,4	522,5	
1964	316,8	12,6	329,4	138,7	1,2	14,5	42,7	57,2	526,5	8,7	37,2	45,9	8,7	572,4	
1965	420,0	5,9	425,9	157,9	0,9	16,0	46,2	62,2	646,9	9,9	45,7	55,6	8,6	702,5	
1966	460,7	7,0	467,7	176,9	1,6	17,9	51,1	69,0	715,2	11,9	56,1	68,0	9,5	783,2	
1967	596,9	6,4	603,3	157,7	18,4	26,0	47,0	73,0	852,4	14,2	55,2	69,4	8,1	924,8	
1968	536,3	10,2	546,5	169,7	10,2	34,7	48,0	82,7	809,1	13,7	53,3	67,0	8,3	876,1	

Anmerkung: Für das Rj. 1968 sind die Haushaltsansätze einschl. Ausgaberesste eingesetzt!

57 Beteiligung von Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbs bei Straßenbaumaßnahmen in Ortsdurchfahrten

Der Ausbau einer Ortsdurchfahrt auf einen der Verkehrsbelastung entsprechenden Querschnitt macht in der Regel den Erwerb von Teilflächen der Anliegergrundstücke notwendig. Oft müssen auch Gebäude erworben und abgebrochen werden.

Nach den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrten-Richtlinien), die sinngemäß auch für Landes- und Kreisstraßen anzuwenden sind, haben sich die Gemeinden, denen nach den Straßenbaugesetzen die Baulast für die Gehwege obliegt, an den Kosten für den Grunderwerb zu beteiligen, wenn der Ausbau der Straße auch den Gehwegen zugute kommt (gemeinschaftliche Baumaßnahmen).

Der Rechnungshof hat festgestellt, daß oft nicht nach diesem Grundsatz verfahren wird. Die Straßenbauämter neigen vielmehr dazu, für den Grunderwerb zur Beseitigung von Engstellen in Ortsdurchfahrten auch dann dem Baulastträger für die Fahrbahn die gesamten Kosten anzulasten, wenn an der betreffenden Stelle neue Gehwege angelegt oder vorhandene verbreitert werden. Das gleiche gilt hinsichtlich der Kosten für Veränderungen an Einfriedigungen, Zufahrten und Zugängen der Anliegergrundstücke als Folge des Grunderwerbs.

Nach den erwähnten Richtlinien sind die Kosten des Grunderwerbs für gemeinschaftliche Baumaßnahmen, das sind solche, bei denen sowohl die Fahrbahn als auch die Gehwege in der erforderlichen Breite ausgebaut werden, im Verhältnis der Fahrbahnbreite zur Breite des betroffenen Gehweges zwischen dem Baulastträger für die Fahrbahn und der Gemeinde aufzuteilen. Bei besonders kostspieligen Maßnahmen in leistungsschwachen Gemeinden kann bei Errechnung des Kostenanteils auch die doppelte Fahrbahnbreite zugrunde gelegt werden. Der Rechnungshof hält es nicht für vertretbar, von den eingeführten Richtlinien für die Kostenteilung abzuweichen, zumal denjenigen Gemeinden, deren Finanzkraft zur Deckung der auf sie entfallenden Kosten nicht ausreicht, auf Antrag ein Zuschuß aus den bei Kap. 17 10 bereitgestellten Mitteln gewährt werden kann. Er hat die Straßenbauverwaltung auf Grund von Feststellungen bei der Rechnungsprüfung wiederholt gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Straßenbauämter beim Grunderwerb in Ortsdurchfahrten die Frage, ob die Gemeinden an den Kosten zu beteiligen sind, genau prüfen und dann nach den Ortsdurchfahrten-Richtlinien entscheiden.

58 Verzögerungen bei Baustoffprüfungen

Nach den Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken sind von dem zum Einbau gelangenden Mischgut in bestimmten Abständen Proben zu entnehmen und zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sollen darüber Aufschluß geben, ob der Auftragnehmer die in dem abgeschlossenen Bauvertrag festgelegte Zusammensetzung des Mischgutes eingehalten hat und die gefor-

derte Struktur des eingebauten Deckenbelages gewährleistet ist.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden diese Prüfungen nicht immer in dem erforderlichen Umfang durchgeführt. Außerdem haben die örtlichen Prüfungen des Rechnungshofs bei Straßenbauämtern ergeben, daß in zahlreichen Fällen entnommene Proben mit erheblicher Verzögerung an die amtlichen Prüfstellen gesandt wurden. Zwischen Probeentnahme und Bekanntwerden des Prüfungsergebnisses lagen oft mehrere Monate. Bei einer Reihe von Baumaßnahmen war bei Abnahme der ausgeführten Bauleistungen noch nicht nachgewiesen, ob die eingebauten bituminösen Massen den gestellten Anforderungen entsprachen, so daß in die Niederschrift über die Abnahme ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen werden mußte.

Die Unterlassung der in den einschlägigen Vorschriften festgelegten Güteprüfungen und die verspätete Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse entnommener Proben nehmen dem Auftraggeber die Möglichkeit, Mängel in der Zusammensetzung des Mischgutes noch während der Ausführung der Bauleistungen zu erkennen und abzustellen. Nach Abschluß der Bauarbeiten haben derartige Leistungsmängel des Auftragnehmers meist nur einen Preisabzug oder die Verlängerung der Gewährleistungspflicht zur Folge. Es ist jedoch äußerst fraglich, ob durch solche Maßnahmen der dem Land tatsächlich entstehende Schaden ausgeglichen wird. Mit Sicherheit ist dies nicht der Fall, wenn die eingebaute Fahrbahndecke infolge der Güteminderung einem schnelleren Verschleiß unterliegt, als er für die normale und vertragsgerechte Ausführung angenommen werden kann.

Die Straßenbauverwaltung ist wiederholt gebeten worden, dafür zu sorgen, daß alle nachgeordneten Ämter die Probeentnahmen bestimmungsgemäß durchführen und die Proben den Prüfstellen ohne Zeitverlust übersenden.

Zur Entlastung der verwaltungseigenen Prüfstellen können nach einer Verfügung des Hessischen Landesamts für Straßenbau auch amtliche und private Prüfstellen für die Prüfung von Mischgutproben in Anspruch genommen werden. Es bleibt abzuwarten, ob durch diese Regelung eine schnellere Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gewährleistet ist.

59 Unzureichende Klarstellung der Planungsgrundlagen für Ingenieurverträge

Die Entwurfbearbeitung der Straßen- und Brückenbaumaßnahmen konnte bisher nicht ohne Inanspruchnahme von privaten Ingenieurbüros durchgeführt werden. Dies wird sich voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht ändern.

Bei der Prüfung der Ausgaben für die Leistungen privater Ingenieure hat der Rechnungshof festgestellt, daß verschiedentlich in Auftrag gegebene Entwurfsarbeiten auf Anordnung der Behörde wieder eingestellt werden mußten, weil die Planung nachträglich in den Grundzügen geändert wurde. Hierdurch entstanden zum Teil erhebliche Kosten für

erbrachte, aber nicht mehr verwertbare Ingenieurleistungen. Solche Kosten könnten weitgehend vermieden werden, wenn die Straßenbaubehörden vor Erteilung von Aufträgen für die Aufstellung baureifer Entwürfe alle grundsätzlichen Fragen, insbesondere die der Linienführung der neuen Straße und der Gestaltung von Anschlüssen, im Rahmen der Vorplanung klären würde. Dies könnte dadurch sichergestellt werden, daß die Entwurfsbearbeitung grundsätzlich bis zur Fertigstellung des Vorentwurfs von den Straßenbaubehörden vorgenommen und nur die nachfolgende Aufstellung des endgültigen Entwurfs (REE-Entwurfs), soweit erforderlich, an Ingenieurbüros vergeben wird. Damit würden die Straßenbaubehörden auch alle Verhandlungen mit den an der Planung zu beteiligenden Behörden selbst führen.

Der Rechnungshof hat die Straßenbauverwaltung wiederholt auf dieses Erfordernis hingewiesen.

60 **Verwaltungsvereinfachung durch Einführung von Musterentwürfen für Brückenbauten**

Ein wesentlicher Anteil der beim Bau neuer Straßen notwendig werdenden Ingenieurleistungen entfällt auf das Entwerfen der Kunstbauwerke, vor allem der Brücken. Für jedes einzelne Bauwerk wird ein den örtlichen Gegebenheiten und den technischen Erfordernissen Rechnung tragender Entwurf ausgearbeitet. Bei den größeren Brücken, etwa ab 10 m Lichtweite, wird dies nicht zu vermeiden sein, da sich dann die verschiedenen gegebenen Werte, wie Linienführung (Gerade oder Kurve), Straßengefälle, Kreuzungswinkel usw. entscheidend auf die Konstruktion auswirken. Für die kleineren Brücken und Durchlässe trifft dies jedoch nicht in gleichem Maße zu. Hier könnte nach Auffassung des Rechnungshofs durch die Ausarbeitung von Musterentwürfen für die verschiedenen Straßenquerschnitte, Verkehrsbelastungen und Kreuzungswinkel der Planungsaufwand in erheblichem Umfang eingeschränkt und damit eine wesentliche Kostenminderung bei den Ingenieurleistungen erzielt werden. Auch stünden die baureifen Entwürfe für die kleineren Bauwerke den ausschreibenden Behörden schneller zur Verfügung, was sich günstig und u. U. kostensparend auf die Bauausführung auswirken würde. Die Auffassung des Rechnungshofs ist von namhaften Ingenieurbüros bestätigt worden.

Der Rechnungshof hat schon mehrfach angeregt, die vorerwähnten Möglichkeiten zu prüfen; bis jetzt hat die Straßenbauverwaltung diesen Anregungen nicht entsprochen.

61 **Verwaltungsvereinfachung durch Verlagerung von Zuständigkeiten innerhalb der Straßenbauverwaltung**

Dem Landesamt für Straßenbau obliegt es, die Unterhaltung und Instandsetzung der klassifizierten Straßen durch die ihm nachgeordneten Straßenbauämter zu überwachen und den Neu-, Um- und Ausbau des Straßennetzes nach den genehmigten Ausbauplänen zu steuern. Die Durchführung der Baumaßnahmen liegt bei den Straßenbauämtern.

Nach der bisher geübten Praxis legen die Straßenbauämter alle von ihnen oder von beauftragten privaten Ingenieurbüros aufgestellten Entwürfe einschließlich detaillierter Kostenanschläge dem Landesamt zur Prüfung und Genehmigung vor. Dieses Verfahren war sicherlich in den ersten Jahren nach Errichtung des Landesamts für Straßenbau zur Erzielung eines einheitlichen Ausbauzustandes und zur Gewährleistung wirtschaftlicher Bauweisen vorteilhaft und zweckmäßig. Nach Auffassung des Rechnungshofs sind die Straßenbauämter jedoch nunmehr personell so ausgestattet, daß ihnen in größerem Umfang selbständige Entscheidungen bei der Planung und Veranschlagung überlassen werden könnten, zumal für den Ausbau der klassifizierten Straßen und die Aufstellung der hierzu notwendigen Entwürfe einheitliche, für die Straßenbaubehörden verbindliche Richtlinien gelten. Die nach diesen Richtlinien gefertigten Entwürfe und Kostenvoranschläge bilden die Grundlagen für die Einstellung der Baumaßnahmen in den Haushaltsplan gemäß § 14 RHO. Vor der Ausführung der Bauvorhaben ist nach den Bestimmungen ein Wettbewerb durchzuführen, aus dem die voraussichtlichen Kosten genauer hervorgehen als sie durch einen Kostenanschlag ermittelt werden können. Es dürften deshalb keine Bedenken bestehen, die Aufstellung von Kostenanschlägen wegfällen zu lassen, zumal deren Prüfung zu keinen entscheidenden Vorteilen oder Ersparnissen geführt hat. Der Verzicht auf die Vorlage und Prüfung solcher Kostenanschläge verstößt auch nicht gegen § 45 RHO. Bei den im Zusammenhang mit einmaligen Bauvorhaben bisher vom Landesamt für Straßenbau wahrgenommenen Aufgaben sollte geprüft werden, inwieweit sie künftig den Straßenbauämtern übertragen werden könnten. Die vorgeschlagene Regelung würde das Genehmigungsverfahren vereinfachen und dadurch wesentlich beschleunigen, so daß die Durchführung der Maßnahmen in der für den Straßenbau günstigen Jahreszeit möglich wäre.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat zugesagt, die Anregungen des Rechnungshofs in seine Überlegungen für die Vereinfachung des Verwaltungsablaufs einzubeziehen.

62 **Pauschalierung der Zuwendungen und Kostenbeiträge zu Kanalisationsanlagen und Gehwege der Gemeinden in Ortsdurchfahrten**

Der Rechnungshof hat mit der Verwaltung eine Reihe von Vorschlägen erörtert, die nach seiner Auffassung eine wesentliche Vereinfachung des Verwaltungsablaufs bedeuten würden; u. a.:

- a) Den Gemeinden werden Beihilfen zum Bau von Gehwegen in ihrer Baulast nach Kostenanschlägen gewährt, die in den meisten Fällen fiktiver Natur sind und eine erhebliche Arbeitsbelastung mit sich bringen. Hier würde eine Pauschalierung des Zuwendungsbetrages, und zwar auf den qm Gehweganlage bezogen, alle beteiligten Dienststellen wesentlich entlasten. Der pauschalierte Betrag dürfte allerdings nur bis zu der in den Ausbaurichtlinien festge-

legten maximalen Gehwegbreite gewährt werden. Mehrbreiten hätten die Gemeinden aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Als Voraussetzung für die Bewilligung einer Beihilfe sollte im übrigen lediglich eine verbindliche Erklärung von der Gemeinde gefordert werden, die besagt, daß die Gehwege eine dem Gesamtausbau der Ortsdurchfahrt angepaßte Befestigung erhalten. Das Verfahren wäre nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 30. Juni 1967 abzuwickeln.

- b) Voraussetzung für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge klassifizierter Straßen bildet das Vorhandensein einer ausreichenden Entwässerung. Der Baulastträger der durchgehenden Fahrbahn beteiligt sich an den Herstellungskosten einer gemeindlichen Kanalisation in Höhe der Kosten, die er für die Herstellung einer eigenen Entwässerungsanlage für seine Fahrbahn aufwenden müßte.

Das Verfahren der Beitragsfestsetzung ist aufwendig und schwierig. Auch hier werden die anteiligen Kosten an Hand von Fiktiv-Entwürfen, die nicht zur Durchführung kommen und nur der Berechnung des Kostenbeitrages dienen, ermittelt. Diese aufwendige Arbeit entfiele, wenn der Kostenbeitrag unter Zugrundelegung des Regelfalls für den laufenden Meter einer Regenwasserkanalisation errechnet und festgesetzt würde. Als Unterlagen für die Bemessung des Kostenbeitrags genügten dann prüfungsfähige Pläne. Lediglich für besondere Fälle, z. B. beim Antreffen schwieriger Bodenverhältnisse oder wenn durch die Tiefenlage des Kanals der normale Umfang der Erdarbeiten wesentlich überschritten wird, wären Zuschläge zu dem Pauschalbetrag erforderlich. Auch diese Zuschläge könnten für verschiedene Bodenklassen und Mehrtiefen als feste Sätze ermittelt und dann ohne wesentlichen Arbeitsaufwand je nach Lage des Falles berücksichtigt werden.

Bei einem solchen Verfahren ergäbe sich nach Auffassung des Rechnungshofs eine erhebliche Einsparung von Verwaltungsaufwand, ohne daß dem Land oder den Empfängern der Kostenbeiträge hieraus finanzielle Nachteile entstünden.

Für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen könnte eine solche Regelung allerdings nur mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr eingeführt werden.

63. Besserer Ausbauzustand von Kreisstraßen als von Landesstraßen

Das Netz der klassifizierten Straßen soll in seiner Gesamtheit den Verkehrsbedürfnissen genügen. Es ist deshalb wünschenswert, daß jede Teilstrecke ungeachtet ihrer Einstufung für die auf sie entfallende Verkehrsbelastung ausgebaut wird. Daraus ergibt

sich für das Land die Verpflichtung, die für den Straßenbau verfügbaren Haushaltsmittel gezielt einzusetzen, um zu vermeiden, daß Straßen mit einer verhältnismäßig geringen Verkehrsbedeutung aufwendiger ausgebaut werden als solche mit stärkerem Verkehr, wenn auch gewisse strukturelle und wirtschaftspolitische Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Dringlichkeit und der Ausbaustufe nicht außer Betracht bleiben können.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Landkreisen Kreisstraßen in einer Form ausgebaut, die nicht in dem entsprechenden Verhältnis zu dem Verkehrsbedürfnis steht.

Die an sich begrüßenswerte Verbesserung des Ausbauzustandes der Kreisstraßen ist nicht allein auf die finanzielle Leistung der einzelnen Landkreise, sondern auch auf die Gewährung von Landes- und von Bundeszuwendungen zurückzuführen. Die Höhe dieser Zuwendungen liegt im allgemeinen bei 50 bis 70 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten, die in der Regel mit den Gesamtbaukosten für die betreffende Straßenbaumaßnahme gleichzusetzen sind.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hat der Ausbau von Landesstraßen wegen ihrer größeren Verkehrsbedeutung den Vorrang vor dem Ausbau von Kreisstraßen. Deshalb sollte die Bewilligung von Zuwendungen für letztere so gesteuert und bemessen werden, daß ihr Ausbau zeitgerecht und angemessen erfolgt.

64. Unwirtschaftliche Kosten der Kraftfahrzeughaltung

Bei den Straßenbauämtern werden u. a. landeseigene schwere Lastkraftwagen mit 5 bis 7 t Nutzlast als Betriebsfahrzeuge besonders für die Durchführung des Straßenwinterdienstes gehalten. Sie sind mit einem Ladekran ausgestattet, der eine Selbstbeladung ohne zusätzliche Bereitstellung eines besonderen Ladegerätes erlaubt. Demgemäß hat der Lastkraftwagenmotor nicht nur eine Fahrkilometerleistung, sondern auch eine Gerätebetriebsleistung zu erbringen.

Die Beschaffung, der Betrieb und die Veräußerung aller Kraftfahrzeuge bei der Straßenbauverwaltung erfolgt nach den Kraftfahrzeugbestimmungen vom 11. November 1955. Der Abschreibung liegt der Erlaß des Minister der Finanzen vom 26. August 1961 zugrunde.

Die Prüfung hat ergeben, daß bei verschiedenen Straßenbauämtern noch Lastkraftwagen mit Ladekran in Betrieb sind, deren Instandsetzungskosten bei weitem den ursprünglichen Anschaffungspreis überschritten haben. So erforderte z. B. ein bei einem Straßenbauamt im Dezember 1959 für 36 100 DM beschaffter Lastkraftwagen bis Juni 1967 ca. 49 400 DM Instandsetzungskosten. In solchen Fällen ist zweifellos die Frage der Wirtschaftlichkeit nicht genügend berücksichtigt worden.

Nach den angestellten Erhebungen besteht vielfach die Meinung, daß die Veräußerung eines mit Ladekran ausgerüsteten Lastkraftwagens ebenso wie die eines normalen Kraftfahrzeugs, also erst nach Erfüllung der in vorgenanntem Erlaß festgelegten

„durchschnittlichen Gesamtfahrleistung“ und „Lebensdauer“, möglich sei.

Der für die Wertminderung mitentscheidende Faktor, nämlich die Betriebsstundenzahl für den Antrieb des Ladekrans, wird vielfach nicht beachtet, obwohl der Erlaß gestattet, diese besonderen Merkmale zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof hat der Straßenbauverwaltung seine Bedenken gegen das geübte Verfahren mitgeteilt.

Für den Fremdenverkehr genutzte Schlösser und Burgen (Kap. 29)

65 Aufwendungen für deren Ausbau

Im Rahmen der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen des Landes hat seit einer Reihe von Jahren auch die Förderung des Fremdenverkehrs zunehmende Bedeutung gewonnen. Neben allgemeine Förderungsmaßnahmen; die vor allem landwirtschaftlich reizvollen und wirtschaftlich noch nicht voll erschlossenen Gebieten zugute kommen sollen, sind besondere Programme getreten, z. B. der Ausbau landeseigener Schlösser und Burgen. In den Rjn 1957 bis 1966 wurden für den Ausbau dieser Liegenschaften zu Hotel- und Gaststättenbetrieben einschließlich der Einrichtung rund 5,95 Mio DM aufgewendet. Weitere 0,95 Mio DM Ausgaben entstanden durch ihre Unterhaltung. Die Einnahmen aus der Verpachtung der zur Zeit sieben Objekte betragen im gleichen Zeitraum rund 0,61 Mio DM. Sie waren somit um 35 v. H. geringer als die laufenden Ausgaben und dürften den Umständen nach auch künftig weder zu einer angemessenen Verzinsung der Investitionskosten noch zu einer Amortisierung führen.

Hierbei darf allerdings nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Erhaltung der Substanz der Liegenschaften zu den Aufgaben der staatlichen Denkmalpflege gehört und im allgemeinen nur dadurch sinnvoll erreicht werden kann, daß derartige Bauanlagen einer Nutzung zugeführt werden. Schließlich liegt ihre fremdenverkehrsmäßige Erschließung auch im öffentlichen Interesse. In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, ob es nicht vorteilhafter wäre, die Verwaltung dieser Liegenschaften in den Geschäftsbereich des Finanzministers einzugliedern.

Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —

Technische Überwachung (Kap. 17)

66 Verrechnung von Baukosten auf verschiedene Baumaßnahmen

Beim Abschluß einer Baumaßnahme (knapp 50 000 DM) fehlten die zur Bezahlung der letzten Rechnungen für die ausgeführten Spengler- und Dachdeckerarbeiten notwendigen Haushaltsmittel. Deshalb wurden ausführende Baufirmen durch den zuständigen Bauleiter veranlaßt, die die vorhandenen Haushaltsmittel übersteigenden Beträge einer anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahme, bei der dieselben Firmen beschäftigt waren, anzulasten. So-

mit wurde eine Baumaßnahme mit Kosten belastet, die bei ihr nicht angefallen waren und an sich bei den Unterhaltungsmitteln hätten verrechnet werden müssen. Dem Land ist hierdurch zwar kein finanzieller Schaden erwachsen, jedoch muß die Anerkennung solcher Rechnungen durch das Bauamt beanstandet werden.

Der Amtsleiter hat dem Rechnungshof mitgeteilt, daß der Bedienstete verwarnet worden sei. Durch verstärkte Aufsicht sei sichergestellt, daß sich derartige Verstöße nicht wiederholen könnten.

Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

Domänenverwaltung (Kap. 29)

67 Übernahme der Einkommensteuer des Verkäufers bei einem Grundstückserwerb durch das Land

Durch Kaufvertrag vom 18. Juli 1962 hat das Land — Domänenverwaltung — die restlichen Flächen des Gutes Windhausen bei Kassel mit Zubehör in einer Gesamtgröße von rund 54 ha zum Kaufpreis von 665 000 DM erworben. Es hat sich verpflichtet, neben dem Kaufpreis und der Grunderwerbsteuer alle durch den Verkauf für den Verkäufer entstehenden Steuern zu zahlen. Dieser vertraglichen Vereinbarung gemäß hatte das Land die Einkommensteuer, die sich aus dem Veräußerungsgewinn ergab und nach steuerrechtlichen Begriffen vom Verkäufer zu tragen war, übernommen. Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer war hiernach ein Teil des Kaufpreises und mußte der genannten Summe von 665 000 DM zugerechnet werden.

Dem Ankauf der Restfläche lag eine gutachtliche Stellungnahme des zuständigen landwirtschaftlichen Dezernenten beim Regierungspräsidenten zugrunde. Danach sollte die zu übernehmende Einkommensteuer etwa 5 000 DM betragen. Tatsächlich wurden 100 782 DM gezahlt.

Auf die Frage des Rechnungshofs, ob die gezahlte Kaufsumme von nunmehr 765 782 DM nicht über dem Wert des Kaufgegenstandes liege, hat der Fachminister in seiner ersten Stellungnahme erklärt, wenn die später festgestellte Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer aus dem Veräußerungsgewinn vorher in etwa ermittelt worden wäre, hätte der Ankaufspreis entsprechend reduziert werden müssen. In einer späteren Stellungnahme vertrat der Fachminister die Auffassung, daß die Einkommensteuer zwar wesentlich zu niedrig geschätzt worden sei, dies aber nicht zu einem Vermögensschaden für das Land geführt habe. Es könne dabei dahingestellt bleiben, ob es im Hinblick auf die Einstellung der Verkäufer und vor allem ihres Bevollmächtigten seinerzeit tatsächlich möglich gewesen wäre, den Kaufpreis für die Restfläche um den Differenzbetrag von rund 95 000 DM zu senken. Der Rechnungshof muß den Vorwurf machen, daß die Vertragsgrundlagen nicht hinreichend vor Kaufabschluß geklärt wurden, denn dadurch wären u. U. die Vertragsverhandlungen wesentlich beeinflusst worden.

Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)

68 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Bereich der Forstverwaltung

Der Rechnungshof hat in seiner Denkschrift 1965 unter Tz. 87 auf die von den zuständigen Ministerien (Finanzen, Landwirtschaft und Forsten) erarbeiteten, aber bis dahin noch nicht in Kraft gesetzten, neuen Vorschriften für die Rechnungslegung und Rechnungs(vor)prüfung im Bereich der Forstverwaltung berichtet. Inzwischen hat der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Rechnungshof die Neuregelung bekanntgegeben.

Die Bestimmungen, nach denen die Forstämter die Betriebsabrechnungen zu erstellen haben, hat der Minister für Landwirtschaft und Forsten als der zuständige Fachminister gemäß § 117 Reichsrechnungslegungsordnung erlassen. Die Forstämter konnten die Betriebsabrechnungen nach den genannten Vorschriften erstmals für das Fwj. 1967 aufstellen. Dem Rechnungshof war es demzufolge bei seinen Prüfungen für das Rj. 1966 noch nicht möglich, Feststellungen zu der neuen Form der Rechnungslegung (Betriebsabrechnung) und zu den Auswirkungen der neuen Bestimmungen über die Rechnungs(vor)prüfung im Bereich der Forstverwaltung zu treffen.

Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

Landessteuern (Kap. 01)

Mängel in der Arbeit der Finanzämter und personelle Situation

- 69 Der Rechnungshof hat seit der Vorlage der Denkschrift 1965 die Organisation und die Abgabenverwaltung bei sieben Finanzämtern örtlich geprüft. Im gleichen Zeitraum wurde durch die Vorprüfstelle der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. bei zwei Finanzämtern eine uneingeschränkte Vorprüfung der Abgabenverwaltung und bei weiteren vier Finanzämtern eine auf die Verkehrsteuern eingeschränkte Vorprüfung durchgeführt. Außerdem hat der Rechnungshof bei drei Frankfurter Veranlagungsfinanzämtern Sonderprüfungen vorgenommen. Mit den Sonderprüfungen sollten u. a. die Fälle festgestellt werden, in denen ohne rechtlichen Grund eine Veranlagung unterblieben war. Die durch die Außenstelle Frankfurt a. M. des Rechenzentrums der Hessischen Landesverwaltung erstellten Auflistungen aller nicht verwendeten Stornierungslochkarten des Jahres 1964 und die auf Veranlassung des Rechnungshofs vorgenommene Auflistung der Fälle, in denen über mehrere Hauptveranlagungszeiträume (dreijährig) hinweg Vierteljahres-

zahlungen für die Vermögensteuer unverändert geblieben waren, bildeten die Grundlage hierfür. Die erwähnten Stornierungslochkarten haben den Zweck, die im Laufe eines Veranlagungsjahres zum Soll gestellten Vorauszahlungen aus dem laufenden Konto herauszunehmen. An ihre Stelle tritt dann die im Steuerbescheid für dieses Jahr ausgewiesene Jahressteuerschuld.

Diese Sonderprüfungen zeigten sehr bedenkliche Unterlassungsfehler bei der Durchführung der Veranlagung 1964 und früherer Jahre auf. In einer Vielzahl von Fällen betrug das nichtveranlagte Einkommen mehr als 100 000 DM. In den Überwachungslisten V, die Aufschluß über den Stand der Veranlagung in einem Veranlagungsteilbezirk geben sollen, waren Erledigungsvermerke angebracht, obwohl Veranlagungen noch nicht durchgeführt waren. Die Überprüfung der Vermögensteuerveranlagungen ergab, daß Veranlagungen über mehrere Hauptveranlagungszeiträume (teils ab 1. Januar 1957) hinweg unterblieben waren. In zwei Veranlagungsteilbezirken wurde eine regelrechte neue Bestandsaufnahme der Steuerfälle erforderlich, um brauchbare Grundlagen für die weitere Arbeit zu erhalten. Hieraus ist zu ersehen, daß der intensiven Auswertung des beim Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung anfallenden Kontrollmaterials große Bedeutung zukommt, um Steuerausfälle zu vermeiden.

Bei allen vom Rechnungshof durchgeführten Prüfungen wurde vielfach falsche Sachbehandlung festgestellt. Die dadurch nicht festgesetzten Steuerbeträge dürften zum Teil über die Betriebsprüfung nacherhoben werden können. Insbesondere bei den Finanzämtern im Ballungszentrum Rhein-Main war eine gründliche Veranlagungsarbeit nicht immer erkennbar. Oftmals wurde darauf verzichtet, Steuererklärungen von einigem Gewicht auf Unklarheiten und Unrichtigkeiten kritisch zu überprüfen. Dieses Verhalten wurde bisweilen damit begründet, daß eine derartige gründliche Veranlagungstätigkeit wegen der begrenzten Aufklärungsmöglichkeit doch nur Teilerfolge bringen könne. Es sei deshalb besser, die Überprüfung einer späteren Betriebsprüfung zu überlassen. Der Rechnungshof vermag sich dieser Auffassung schon deshalb nicht anzuschließen, weil die Steuerverwaltung bei weitem nicht so viele Betriebsprüfer besitzt, daß sie alle Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe turnusmäßig überprüfen könnte. Die von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main erstellte Ergebnisübersicht der Betriebsprüfung für das Jahr 1967 zeigt dies klar auf. Das Ziel, alle Großbetriebe innerhalb von drei Jahren und alle Mittel- und Kleinbetriebe innerhalb von fünf Jahren zu prüfen, wurde auch nicht annähernd erreicht. Dies ergibt sich aus nachstehender Darstellung:

Betriebsgröße	Abgrenzungsmerkmale		Prüfungs- turnus	im Turnus geprüfte Betriebe in v. H.
	Umsatz DM	oder Gewinn DM		
Großbetriebe				
Handel	über 4 Mio	über 150 000	3 Jahre	56,8
Fertigung	über 2,5 Mio	über 120 000		
Freie Berufe	über 2 Mio	über 300 000		
Land- und Forstwirtschaft ...	Einheitswert über 200 000	über 50 000		
Mittelbetriebe				
Handel	500 000—4 Mio	25 000—150 000	5 Jahre	55,2
Fertigung	300 000—2,5 Mio	25 000—120 000		
Freie Berufe	300 000—2 Mio	50 000—300 000		
Land- und Forstwirtschaft ..	Einheitswert 100 000—200 000	12 000— 50 000		
Kleinbetriebe				
Handel	100 000—500 000	12 000— 25 000	5 Jahre	16,8
Fertigung	50 000—300 000	12 000— 25 000		
Freie Berufe	50 000—300 000	15 000— 50 000		
Land- und Forstwirtschaft ..	Einheitswert 20 000—100 000	9 000— 12 000		
Kleinstbetriebe				
Handel	bis 100 000	bis 12 000	kein Turnus	
Fertigung	bis 50 000	bis 12 000		
Freie Berufe	bis 50 000	bis 15 000		
Land- und Forstwirtschaft ..	Einheitswert bis 20 000	bis 9 000		

Die Kleinstbetriebe werden durch die dafür zuständigen Veranlagungssachbearbeiter kaum noch geprüft. Im übrigen ergibt sich, daß

jeder Großbetrieb ca. alle 5 bis 6 Jahre,
jeder Mittelbetrieb ca. alle 9 bis 10 Jahre,
jeder Kleinbetrieb ca. alle 29 bis 30 Jahre

mit einer Betriebsprüfung rechnen kann. Schon wegen der fünfjährigen Verjährungsfrist bei den Steuern müssen diese langen Zeitspannen zwangsläufig zu Steuerausfällen führen.

Außerdem treten, wie die Erfahrung lehrt, bei der Erhebung der sich auf mehrere Jahre erstreckenden,

oft erheblichen Nachzahlungen vielfach aus wirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten auf.

70 Der Rechnungshof hatte in seiner Denkschrift 1965 ähnliche Feststellungen wie hier getroffen und sich dabei besonders mit dem bestehenden Personalmangel und dessen Ursachen befaßt. Er hatte in diesem Zusammenhang eine ständige Zunahme des Arbeitsanfalles festgestellt, dem keine entsprechende Personalvermehrung gegenüberstand. Die folgende Darstellung der Arbeitsfallzahlen auf den einzelnen Arbeitsgebieten und der Steuerrückstände veranschaulicht den Anstieg der Arbeitsbelastung.

				Zunahme bzw. Abnahme der Arbeitsfall- zahlen	in v. H. ca.
Einkommensteuerveranlagung (veranlagt in 1959 bzw. 1967)		1967	1965		
Anzahl der Fälle (E Signale)		310 876	425 085	114 209	36
Fälle mit Steuerbetrag		236 562	367 679	131 117	55
Körperschaftsteuerveranlagung (veranlagt in 1959 bzw. 1967)		1957	1965		
Anzahl der Fälle		7 590	9 192	1 602	21
Fälle mit Steuerbetrag		3 904	5 262	1 358	34
Vermögensteuerhauptveranlagung	auf den	1. 1. 1960	1. 1. 1966		
Fälle mit Steuerbetrag		32 612	45 884	13 272	40
Lohnsteuer	Stand:	1. 1. 1960	1. 1. 1967		
Summe der Arbeitgeber		108 284	123 687	15 403	14
Anzahl der Betriebe	Stand:	1. 1. 1960	1. 1. 1966		
Großbetriebe		4 018	6 599	2 581	64
Mittelbetriebe		27 837	42 101	14 264	51
Kleinbetriebe		66 515	70 504	3 989	6
Kleinstbetriebe		113 496	93 849	19 647	17
	insgesamt:	211 866	213 053	1 187	0,5
Lohnsteuerermäßigung	in	1959	1966		
eingegangene Anträge		551 351	646 961	95 610	17
Lohnsteuer-Jahresausgleich	für	1959	1966		
eingegangene Anträge		421 368	1 029 941	608 573	145
Wohnungsbauprämie	für	1959	1966		
Antragsteller		151 527	324 624	173 097	114
Sparprämie	für	1959	1966		
Antragsteller		70 098	565 031	494 933	706
Kraftfahrzeugsteuer	Stand:	1. 1. 1960	1. 1. 1968		
zugelassene Fahrzeuge		710 763	1 343 245	632 482	90
Einheitsbewertung*)	Stand:	1. 1. 1959	1. 1. 1968		
I a Akten (Landw. Vermögen)		551 857	526 591	— 25 266	— 4
I b Akten (Gärtn. Vermögen)		5 339	2 665	— 2 674	— 100
III Akten (Grundvermögen)		588 003	861 106	273 103	46
	insgesamt:	1 145 199	1 390 362	245 163	21
Rückständige Steuern	Stand:	30. 11. 1959	30. 11. 1967		
in Beitreibung bei der Vollstreckungs- stelle		DM 142 484 000	DM 254 456 000	DM 111 972 000	78

*) Die letzte Einheitsbewertung auf den 1. Jan. 1935 wird jetzt durch die auf den 1. Jan. 1964 vorzunehmende Einheitwertfeststellung abgelöst.

In den Landeshaushaltsplänen sind an besetzbaren Stellen für die Steuerverwaltung Kap. 06 04 (Finanzämter) ausgewiesen:

	1959	1968	Mehr bzw. Weniger an bewilligten Stellen von 1959	
			bis 1967	bis 1968
Beamte	2 957	3 164	26	207
Angestellte	2 940	3 075	135	135
Arbeiter	150	118	— 32	— 32
Hilfskräfte (außerplanmäßige Beamte)	180	316	136	136
insgesamt: ..	6 227	6 673	265	446

In dieser Aufstellung sind die Beamtenanwärter (1959=225, 1968=685) nicht erfaßt.

Wie aus der vorstehenden Aufstellung ersichtlich ist, wurden den Finanzämtern von 1959 bis 1967 insgesamt 265 Stellen (= ca. 4,3 v. H.) neu zugewiesen. Im Landeshaushaltsplan 1968 wurden wegen Verstärkung der Betriebsprüfung sowie der Einheitsbewertung weitere 181 Stellen bewilligt, so daß die Vermehrung der Stellen von 1959 bis 1968 insgesamt 446 Stellen (= ca. 7,2 v. H.) beträgt.

Wenn man hierbei auch berücksichtigt, daß in der Steuerverwaltung auf dem Gebiet der Automation beachtliche Erfolge erzielt worden sind, so war doch die Vermehrung der Stellen nicht ausreichend, um wirksame Abhilfe zu schaffen. Auch die Verwaltung konnte mit ihren Bemühungen, die vorhandenen Stellen zweckentsprechend auf die einzelnen Finanzämter zu verteilen, keinen durchgreifenden Erfolg haben. Dies führte nur dazu, daß vorhandene Lücken durch das Aufreißen neuer Lücken geschlossen wurden. Es muß auch der erhöhte Einsatz von Betriebsprüfern fraglich bleiben, wenn die Zeitspanne von Prüfungsbeginn bis zur Rechtskraft der auf die Betriebsprüfung ergehenden Berichtigungsbescheide im Durchschnitt bei einzelnen Finanzämtern nur deshalb über sechs Monate, teilweise sogar bis zu zehn Monaten betrug, weil Engpässe bei der Veranlagung, Kanzlei oder Finanzkasse eine schnellere Erledigung verhinderten.

Weitere Erschwernisse erwachsen der Verwaltung oft aus einer unzureichenden Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen und Büromaschinen. Auch die räumliche Unterbringung läßt bei etlichen Finanzämtern viel zu wünschen übrig. Trotz Um- und Ausbauten mußten Nebenstellen durch Anmietung geeigneter Räume eingerichtet werden. Es ist keine Seltenheit, daß die Arbeitsgebiete eines Finanzamts in drei bis vier weit auseinander liegenden Gebäuden untergebracht sind. Das erschwert in besonderem Maße die Dienstaufsicht. Oftmals ist die Wahrung des Steuergeheimnisses deshalb gefährdet, weil zur gleichen Zeit mit mehreren Steuerpflichtigen in einem Raum verhandelt werden muß.

Es erscheint dringend geboten, für weitere Maßnahmen auf dem Personalsektor eine Personalbe-

darfsberechnung auf Grund der neuesten Arbeitsfallzahlen durchzuführen. Der Rechnungshof hat allein bei 17 von 45 Finanzämtern rund 400 Fehlstellen ermittelt. Zu den geprüften Finanzämtern gehören: drei Ämter in Frankfurt a. M., die beiden Ämter in Wiesbaden, je ein Amt in Kassel und Offenbach a. M. sowie die Ämter in Alsfeld, Dieburg, Dillenburg, Frankenberg, Groß-Gerau, Limburg, Marburg, Rüdeshheim, Weilburg und Wetzlar.

Da nach Ansicht des Rechnungshofs zumindest in absehbarer Zeit nicht mit einer wesentlichen Vereinfachung der Steuergesetze zu rechnen ist, sollte die Verwaltung um eine noch stärkere Vermehrung des Personals bemüht sein.

Die Besetzung der verfügbaren Stellen ist natürlich von der Gewinnung geeigneten Nachwuchses abhängig. Nach den Angaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. haben sich für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung für 1968 rund 150 Abiturienten und rund 120 weitere Anwärter (Finanzschüler) beworben. Für den mittleren Dienst sind rund 400 Anwärter gemeldet. Zur Einstellung kann aber wegen der begrenzten Zahl freier Anwärterstellen nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil kommen. Dies gilt um so mehr, als im Haushaltsplan 1968 100 Anwärterstellen für den mittleren Dienst gestrichen worden sind. Auf solchen Stellen für den mittleren Dienst können gemäß Haushaltsvermerk zu Titel 105 auch Anwärter für den gehobenen Dienst geführt werden.

Der Rechnungshof empfiehlt aus Gründen der Dringlichkeit, sofort die Ausnahmevorschrift des § 6 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1968 anzuwenden, damit freiwerdende Stellen wegen „des Vorliegens eines unabwiesbaren Bedürfnisses“ wieder besetzt werden können.

Hessische Staatsbäder (Kap. 04 Titel 30 a)

Der Rechnungshof hat zuletzt in seiner Denkschrift 1963 über die Entwicklung der Hessischen Staatsbäder in den Gjn 1962 und 1963 berichtet. Zur Entwicklung in den Gjn 1964, 1965 und 1966 wird folgendes bemerkt:

71 Änderungen im Geschäftsbereich und in der Organisation

Die Hauptverwaltung des kaufmännisch eingerichteten Betriebes (§ 15 RHO) „Hessische Staatsbäder“ wurde am 1. Januar 1967 von Bad Nauheim nach Wiesbaden verlegt.

Folgende Häuser der Hessischen Staatsbäder wurden nach Ablauf der Pachtverträge in eigene Regie übernommen:

- in Bad Nauheim:
 - das Kurhaus am 1. Juli 1964,
- in Schlagenbad:
 - das Staatliche Kurhotel am 1. Januar 1965,
- in Bad Hersfeld:
 - das Staatliche Kurhotel am 1. April 1967.

Nummehr werden sämtliche landeseigenen Hotels, Kurhäuser und Sanatorien in eigener Regie geführt.

Zum 1. März 1964 wurde das bisher gepachtete Sanatorium Eugenie in Bad Schwalbach für rund 435 000 DM gekauft. Der Staatsquellenvertrieb Bad Nauheim ist mit Wirkung vom 1. Juli 1967 an einen privaten Unternehmer verpachtet worden. Dem bisherigen Pächter des Staatlichen Kurhauses Selters wurde dieses Haus am 26. März 1965 für 200 000 DM verkauft. Neben dem Staatlichen Mineralbrunnen Niederselters sind zur Zeit nur noch einige Restaurationsbetriebe verpachtet.

Die Liquidation der Lullusbrunnen GmbH, Bad Hersfeld, ist am 31. Dezember 1966 beendet worden. Durch die Übernahme der Aktiven und Passiven der GmbH entstand der Kurverwaltung Bad Hersfeld ein Verlust von rund 39 000 DM. Das Abfüllen und der Verkauf der Bad Hersfelder Heilwässer wurde bereits seit Ende 1964 von der Kurverwaltung Bad Hersfeld auf eigene Rechnung übernommen. Die Hessischen Staatsbäder verwalten nunmehr lediglich noch die Beteiligung des Landes an der Reinhardquelle GmbH, Bad Wildungen-Reinhardshausen.

72 Bilanzergebnisse

Die Jahresabschlüsse des Wirtschaftsbetriebes „Hessische Staatsbäder“ weisen folgende Ergebnisse aus:

	rd. DM
Gewinnvortrag 1. Januar 1964	+ 20 700
Jahresgewinn 1964	+ 47 300
Jahresverlust 1965	— 79 800
Jahresgewinn 1966	+ 55 000
Reingewinn 31. Dezember 1966	+ 43 200

	1966 rd. DM	1965 rd. DM	1964 rd. DM
Badebetrieb (einschl. Therapeutische Abteilung)	+ 2 693 000	+ 1 432 000	+ 1 993 000
Kurbetrieb (einschl. Veranstaltungen, Sportplätze usw.)	— 1 659 000	— 2 100 000	— 1 750 000
	+ 1 034 000	— 668 000	+ 243 000
Wirtschaftsbetriebe und Grundstücksverwaltung	— 613 000	— 37 000	— 667 000
Wasserversand und technische Betriebe	+ 686 000	+ 820 000	+ 554 000
Medizinische Institute	— 145 000	— 149 000	— 224 000
	+ 962 000	— 34 000	— 94 000

Die Übersicht zeigt, daß im Gj. 1965 die Verluste des Kurbetriebes die Gewinne des Badebetriebes überstiegen. Die zum 1. Januar 1966 vorgenommenen Erhöhungen der seit den Gjn 1961/62 nahezu unveränderten Kurmittelpreise und Kurtaxen haben zu einer beachtlichen Steigerung des Gewinns beim Badebetrieb und zu einer Verringerung des Verlusts beim Kurbetrieb geführt, so daß per Saldo diese beiden wichtigsten Hauptkostenstellen im Gj. 1966 mit einem erheblichen Überschuß abschließen konn-

Dieser Reingewinn wurde entsprechend der bisherigen Übung in das neue Geschäftsjahr vorgetragen. Er zeigt, daß auch bisher eingetretene Verluste aufgefangen werden konnten, ohne daß das Land Betriebszuschüsse zu leisten brauchte.

Die Jahresabschlüsse der Hessischen Staatsbäder sind als Beilagen c) zur Anlage VI den Haushaltsrechnungen 1964, 1965 und 1966 beigelegt.

73 Betriebsergebnisse

Seit Jahren stellen die einzelnen Staatsbäder Kostenstellenrechnungen auf, da diese einen besseren Einblick in die Ertragslage gewähren als die Gewinn- und Verlustrechnungen. In den Kostenstellenrechnungen werden lediglich die betrieblichen Aufwendungen und Erträge erfaßt, die außerordentlichen und betriebsfremden Aufwendungen und Erträge also unberücksichtigt gelassen. Allerdings bedürfen diese Kostenrechnungen noch in manchen Punkten der Verfeinerung, z. B. hinsichtlich der Verrechnung kalkulatorischer Kosten und — im Hinblick auf den Betriebsvergleich — hinsichtlich der Anwendung der gleichen Grundsätze bei der Kostenerfassung und -verteilung.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

- a) Zusammenfassung der Kostenstellenrechnungen der sechs Staatsbäder nach Hauptkostenstellen

Hierbei ergibt sich folgendes Bild:

(Betriebsgewinn = +, Betriebsverlust = —)

ten. Der Rechnungshof hat im übrigen des öfteren darauf gedrungen, beim „Kurbetrieb“ auf Einsparungen, insbesondere bei den Kosten für Werbung, Musik und Sportanlagen, hinzuwirken. Entsprechende Maßnahmen sind inzwischen auch eingeleitet worden.

Innerhalb der Hauptkostenstelle „Wirtschaftsbetrieb und Grundstücksverwaltung“ haben in den Gjn 1964 und 1966 die Instandhaltungsaufwendungen bei zwei Hotels und einem Sanatorium das Ergebnis ungünstig beeinflusst. Um

die jährlichen starken Schwankungen bei den Instandhaltungsaufwendungen zu eliminieren, hat der Rechnungshof wiederholt angeregt, kalkulatorische Instandhaltungskosten zu ermitteln. Er hält dies um so mehr für erforderlich, als auch teilweise Instandhaltungsaufwendungen überhaupt nicht in der Kostenstellenrechnung erfaßt, sondern als außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen werden.

Daneben hat, dies gilt auch für die Hauptkostenstelle „Wasserversand und technische Betriebe“,

die unterschiedliche Behandlung der geringwertigen Wirtschaftsgüter — teils Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, teils Verteilung der Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer — die Betriebsergebnisse beeinflusst.

b) Betriebsergebnisse der einzelnen Kurverwaltungen

Die Einzel-Kostenstellenrechnungen schlossen wie folgt ab:

	1966 rd. DM	1965 rd. DM	1964 rd. DM
Bad Nauheim	+ 829 000	+ 277 000	+ 355 000
Bad Wildungen	+ 208 000	— 246 000	— 276 000
Bad Schwalbach	+ 151 000	+ 124 000	— 18 000
Schlangenbad	+ 167 000	+ 104 000	— 4 000
Bad Salzhausen	— 91 000	— 293 000	— 151 000
Bad Hersfeld	— 302 000	—	—
	+ 962 000	— 34 000	— 94 000

(In den Gjn 1964 und 1965 wurden bei der Kurverwaltung Bad Hersfeld noch keine Kostenstellenrechnungen erstellt.)

Die vorstehende Übersicht läßt die relativ ungünstige Lage der Staatsbäder Bad Salzhausen und Bad Hersfeld sichtbar werden. Damit das

letztenannte Staatsbad im Wettbewerb mit anderen Heilbädern des gleichen Indikationsbereiches bestehen kann, sind dort bereits wesentliche Investitionen teils durchgeführt, teils in Angriff genommen worden.

74 Frequenzen, Umsätze u. ä.

Die Zahl der Kurgäste betrug	1966	1965	1964
Privatgäste	36 800	39 600	39 300
Sozialversicherte Gäste	91 900	85 700	85 000
insgesamt	128 700	125 300	124 300

Zwar hat insgesamt gesehen auch im Berichtszeitraum die Zahl der Kurgäste weiter zugenommen, doch war in drei Staatsbädern erstmals im Gj. 1966 die Kurgästeszahle rückläufig.

Bei den verabreichten Kurmitteln ist die Zahl der abgegebenen Heilbäder nur geringfügig gestiegen, während bei den Kurmittelformen innerhalb der Moortherapie und bei den Massagen eine stärkere Zunahme festzustellen war.

Die Umsätze der Hessischen Staatsbäder stiegen von rund 31,1 Mio DM (1964) auf rund 36,8 Mio DM (1966). Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten von rund 1 400 auf rund 1 490.

75 Finanzierung und Investitionen

a) Die den Hessischen Staatsbädern im Berichtszeitraum zugeflossenen Mittel und deren Verwendung sind aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen:

Herkunft der Mittel	rd. Mio DM
Landesmittel	10,6
Eigene Mittel (Abschreibungen, Gewinne)	9,8
Verkäufe und Abgänge von Grundstücken und Anlagen	3,1
Zurückvergütete Vermögens- abgabe	1,0
	<hr/> 24,5
Verwendung der Mittel	
Investitionen	19,2
Darlehntilgungen u. ä.	2,8
Veränderungen der kurzfr- istischen Vermögens- u. Schuld- posten	2,5
	<hr/> wie oben
	24,5

- b) Von den Investitionen in Höhe von rund 19,2 Mio DM sind insbesondere zu nennen:

	<u>rd. Mio DM</u>
Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bei Hotels, Sanatorien, Verwaltungs- und Betriebsgebäuden sowie bei technischen Einrichtungen	6,6
Anschaffung von Betriebs- und Geschäftseinrichtungsgegenständen	3,8
Bau eines neuen Kurmittelhauses in Bad Wildungen	2,5
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1,9
Straßen, und Wegebau, Errichtung von Parkplätzen, Umgestaltung von Park- und Gartenanlagen	1,2

76 Eigenkapital und Darlehen

	<u>rd. Mio DM</u>
a) Zum 31. Dez. 1966 beliefen sich	
das Eigenkapital auf	25,0
die offenen Rücklagen auf	1,8
zusammen auf	<u>26,8</u>
die Restbuchwerte des Sachanlagevermögens auf	49,9.

Somit war das Netto-Sachanlagevermögen zu rund 53,6 v. H. durch Eigenmittel (Kapital und Rücklagen) gedeckt. Nach einem Erlaß des Ministers der Finanzen soll dieses Deckungsverhältnis mindestens 50 v. H. betragen. Diese Bestimmung ist auch in die am 1. März 1968 in Kraft getretene Betriebssatzung übernommen worden.

Das Eigenkapital erhöhte sich im Berichtszeitraum um 5 Mio DM, davon rund 4 Mio DM aus Umwandlung von Landesdarlehen; von den Erlösen aus Grundstücksverkäufen wurden den Rücklagen rund 0,5 Mio DM zugeführt.

- b) Die Gesamtentwicklung der Darlehen seit der Geldumstellung ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Landesdarlehen rd. Mio DM	Fremddarlehen rd. Mio DM	Insgesamt rd. Mio DM
In der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dez. 1966			
zugeflossene Darlehen	40,9	12,5	53,4
— in Eigenkapital umgewandelte Beträge	— 11,8	—	— 11,8
— Tilgungen	— 1,2	— 8,4	— 9,6
— Verzicht auf Rückzahlung	— 0,6	—	— 0,6
Stand 31. Dez. 1966	<u>27,3</u>	<u>4,1</u>	<u>31,4</u>

Der Zinsaufwand belief sich im Gj. 1966 für die Landesdarlehen auf rund 1,5 Mio DM (Zinssatz 6,25 v. H.) und für die Fremddarlehen auf rund 0,3 Mio DM (Zinssatz durchschnittlich 7,0 v. H.).

Ferienhotels des Landes Hessen (Kap. 04 Titel 30 b) Der Rechnungshof hat in seiner Denkschrift 1963 über den Erwerb der vier Ferienhotels in den Jahren 1961 und 1962 sowie über deren Entwicklung bis zum Gj. 1964 berichtet. Nachstehend wird eine zusammenfassende Darstellung bis zum Gj. 1966 gegeben.

77 Organisation

Die vier Hotels werden als kaufmännisch eingerichteter Betrieb im Sinne von § 15 RHO geführt. Die Verwaltung dieses Betriebes wurde am 1. Januar 1967 von Bad Nauheim nach Wiesbaden verlegt. Der Anregung des Rechnungshofs, aus Kosten- und Zweckmäßigkeitsgründen auf eine eigene Verwaltungsstelle zu verzichten und die Verwaltung mit der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder zusammenzulegen, wurde dabei Rechnung getragen.

78 Zweck

Die Ferienhotels sollen den aktiven und ehemaligen Bediensteten des Landes sowie deren Familienangehörigen für Erholungszwecke zu tragbaren Preisen zur Verfügung stehen. Nach den Erläuterungen zu Kap. 04 Titel 30 b ist keine Gewinnerzielung des Betriebes beabsichtigt, doch sollen die Erträge die Aufwendungen decken. Um diese Deckung zu ermöglichen, ist weiterhin bestimmt, daß die dem Betrieb zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Grundstücke und Gebäude unentgeltlich zur Nutzung überlassen und die Bauunterhaltungskosten aus Haushaltsmitteln bestritten werden. Darüber hinaus sollen ihm, wenn es seine Ertragslage erfordert, die Aufwendungen für Ergänzung der Einrichtungsgegenstände bis zur Höhe der normalen Abschreibungen erstattet werden.

79 Rechnungslegung

- a) In Auswirkung der vorgenannten Bestimmungen sind nur die Einrichtungsgegenstände, jedoch nicht die Gebäude und Grundstücke der Ferienhotels in deren Bücher übernommen wor-

den. Die Erfolgsrechnung der Hotels weist daher nur Abschreibungen für Inventar, dagegen keine Gebäudeabschreibungen sowie keine Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten aus.

b) Die vom Rechnungshof geprüften Jahresabschlüsse, die als Beilagen c) der Anlage VI der Haushaltsrechnungen beigelegt sind, schlossen wie folgt ab:

	1966 rd. DM	1965 rd. DM	1962 bis 1964 rd. DM	Insgesamt rd. DM
Wirtschaftsergebnisse	+ 121 200	+ 103 400	+ 27 200	+ 251 800
— Inventarabschreibungen	— 205 800	— 210 300	— 354 100	— 770 200
= Betriebsergebnisse	— 84 600	— 106 900	— 326 900	— 518 400
+ Zuschüsse aus Haushaltsmitteln	+ 0	+ 29 500	+ 326 900	+ 356 400
= Jahresergebnisse	— 84 600	— 77 400	+ 0	— 162 000

Auch in den Gjn 1965 und 1966 konnten trotz der verbesserten Wirtschaftsergebnisse der Hotels die auf Grund der erheblichen Investitionen an Einrichtungsgegenständen relativ hohen Abschreibungen nicht erwirtschaftet werden. Es war jedoch in diesen beiden Geschäftsjahren nicht erforderlich, daß die Aufwendungen für Inventarergänzungen in vollem Umfang aus Haushaltsmitteln erstattet wurden. Statt der bei Titel 501 veranschlagten Zuschüsse von 203 000 DM (1965) und 220 000 DM (1966) erhielten die Ferienhotels nur insgesamt rund 29 500 DM (bei rund 189 700 DM Inventar-Neuzugängen). Allerdings weist der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1966 infolge des geringeren Zuschusses noch einen Reinverlust von rund 162 000 DM aus, der in das Gj. 1967 vorgetragen wurde.

(Bauunterhaltungskosten — Titel 400 — und Bewirtschaftungskosten — Titel 402 —) gezahlt:

	rd. DM
1962 bis 1964	201 700
1965	93 600
1966	92 400
	<u>387 700</u>

Unter Hinweis auf die §§ 18 und 43 RHO hat der Rechnungshof vorgeschlagen, daß die Ferienhotels künftig auch die Liegenschaftskosten übernehmen — ausgenommen den Kapitaldienst für die Hypothekenschulden, da die übernommenen Hypotheken zu den Erwerbskosten rechnen —. Die Leistungen des Landes für den laufenden Betrieb der Hotels würden dann nicht mehr aus drei Haushaltsstellen, sondern nur noch aus einer Stelle (Titel 501) gezahlt werden.

80 Leistungen des Landes

a) Außer den vorerwähnten Zuschüssen wurden aus Haushaltsmitteln für Liegenschaftskosten

b) Die Gesamtaufwendungen des Landes für die Ferienhotels beliefen sich bis zum 31. Dezember 1966:

	Insgesamt rd. DM	davon in den Büchern der Ferienhotels erfaßt rd. DM
Kaufpreis	3 644 800	408 500 (Inventar)
Herrichtungs- und Umbaukosten	4 738 000	571 700 (Inventar)
	8 382 800	980 200
Betriebsmittelausstattung	140 000	140 000 (flüssige Mittel)
		4 120 200
Zuschüsse	356 400	
Liegenschaftskosten	387 700	
	<u>9 266 900</u>	

81 Übernachtungszahlen und Preise

In Höhe des Wertes des übernommenen Inventars und der Betriebsmittelausstattung wurde bei den Ferienhotels ein Eigenkapitalposten von rund 1 120 200 DM gebildet.

a) Die Zahl der Übernachtungen in den Ferienhotels hat von Jahr zu Jahr zugenommen, so daß sich auch die Ausnutzungsquote der insgesamt rund 310 Betten ständig erhöhte.

	Zahl der Übernach- tungen (auf Erwach- sene bezogen) rd.	Ausnut- zungsquote Jahres- kapazität rd.	bezogen auf Öffnungs- zeit rd.
1964	62 100	57 v. H.	68 v. H.
1965	69 800	59 v. H.	71 v. H.
1966	71 000	61 v. H.	73 v. H.

Bei der Ausnutzungsquote ist zu berücksichtigen, daß die Hotels von Anfang November bis Mitte Dezember geschlossen sind und daß in den übrigen Wintermonaten die Übernachtungszahl teilweise erheblich unter dem Durchschnitt liegt.

b) Die Pensionspreise, die ab 1. April 1966 erhöht wurden, betragen durchschnittlich im GJ. 1966 — einschließlich Bedienungsgeld — in Beatenberg 16,70 DM und in den übrigen Hotels zwischen 13,50 und 14,50 DM. Der Gesamtdurchschnitt belief sich auf 14,45 DM (1965 auf 13,87 DM). Im Jahre 1966 hätte der Durchschnittspensionspreis um 4,35 DM erhöht werden müssen, um auch die übrigen Kosten (Liegenchaftskosten, Gebäudeabschreibungen) und den nicht gedeckten Verlust (rund 84 600 DM) decken zu können. Bei einer Verzinsung des investierten Kapitals zu 4 v. H. würde eine mindest ebenso hohe weitere Erhöhung erforderlich sein.

Darmstadt, den 17. Mai 1968

RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Höchsmann Dr. Esche Giesen Dr. Huttel Zimmermann Dr. Ehrig

